

### Nicht wegschauen - Verantwortung übernehmen!

Version 2.0

Die Arbeitsgemeinschaft Prävention von und Intervention bei Sexueller Belästigung und Gewalt des DKV begrüßt die Anstrengungen des DOSB, die Aufmerksamkeit über die Fälle von Gewaltanwendung bei Überschreitung der sexuellen Selbstbestimmtheit hinaus zu erweitern auf sexuelle Übergriffe und Belästigungen.

Als eine sexuelle Belästigung gilt laut §3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes "ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, [das] bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird." Hierher gehört auch das unaufgeforderte Zusenden intimer Fotos, was selbständig strafbar ist (§184 Abs 1 Nr. 6 StGB).

Wir sehen die Bedeutung dieses erweiterten Themenfeldes in folgenden Aspekten:

- Täterinnen und Täter nutzen wohlmöglich sexualisierte Bemerkungen, Sticheleien oder Provokationen gezielt, um die Abwehrbereitschaft ihrer Opfer auszutesten, bevor sie sie stärker bedrängen.
- Es handelt sich häufig um gewohnte, leicht zu übersehene und gern als "Scherz" abgetane Handlungen oder Äußerungen, die als "Kleinigkeiten" gelten, wodurch es besonders schwer ist, sich dagegen zu wehren.
- Durch den erweiterten Fokus geraten neben den Kindern und Jugendlichen erstmals die erwachsenen Opfer stärker in den Blick, und zwar nicht nur Athlet\*innen und Breitensportler\*innen, sondern auch die Beschäftigten des DKV



- oder die für ihn Tätigen, beispielsweise an ihren Arbeitsplätzen.
- Der Begriff der angewendeten Gewalt und ihrer Folgen für die Opfer wird allzu häufig aus der Sicht der Täter\*innen oder Unbeteiligter definiert und ihre Bedeutung abgewertet. Die Erweiterung der Aufmerksamkeit auf Belästigungen signalisiert den Opfern, aber auch den Täter\*innen, dass ab sofort auch schwächere Formen des Überschreitens des persönlichen Schutzraums kritisch beobachtet und nicht geduldet werden.

Die Schutzbemühungen um Kinder und Jugendliche liegt besonders darin begründet, dass sie den hinsichtlich Kraft und Verstand meist überlegenen Täterinnen und Tätern hilflos ausgeliefert sind. Außerdem sind sich diejenigen, die Kindern und Jugendlichen Gewalt antun, im Allgemeinen darüber im Klaren, dass ihr Tun von den weitaus meisten Menschen abgelehnt wird, weswegen sie weitestgehend im Geheimen operieren müssen.

Die daraus resultierenden Strategien zum Schutz der Schutzbefohlenen beruhen daher hauptsächlich auf dem Prinzip, geheime, bisher verschlossene Räume zu öffnen und zu durchleuchten (s. 3.8.1: das Transparenz-Prinzip, das Sechs-Augen-Prinip, das Eltern-Prinzip, das Öffentlichkeitsprinzip etc.).

Die nun geforderte verstärkte Wahrnehmung von Belästigungen sowohl von Kindern und Jugendlichen wie auch Frauen und Männern setzt von vielen einen veränderten Blick, eine veränderte Haltung und zum Teil eine deutliche Abkehr von einer überkommenen Art des Umgangs voraus.

Mit der Anpassung unseres Handlungsleitfadens möchten wir dazu beitragen, dass sich die Aufmerksamkeit für das Thema "Sexualisierte Belästigungen und Gewalt" noch weiter schärft. Wir wollen hinschauen und jedem oder jeder signalisieren, dass Beleidigungen und Übergriffigkeiten genau hier anfangen, bei den vermeintlich witzigen Sprüchen und den scheinbar versehentlichen Berührungen.

Wie bisher schon dieser Handlungsleitfaden den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt erhöhen will, so soll nun die Aufmerksamkeit auf den Bereich



der sexuellen Belästigung gelenkt und den Zuständigen Anregungen und Leitlinien mit an die Hand gegeben werden.

Köln, im Januar 2022

#### Dr. Heike Diekmann

Deutscher Kanu-Verband Beauftragte für Chancengleichheit chancengleichheit@deutscherkanuverband.de

#### Hauke Heemann

Deutsche Kanu-Jugend Vorstandsmitglied Service/Freizeit Ansprechpartner Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt

#### **Dirk Laun**

Deutsche Kanu-Jugend: 2. Vorsitzender

#### Dagmar Heidemann

Deutscher Kanu-Verband Ansprechpartnerin Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt

#### **Birgit Riedel**

Sächsischer Kanu-Verband Kinderschutzbeauftragte

#### **Wolfram Götz**

Deutscher Kanu-Verband Generalsekretär

## Vorwort zur Version 1.0

Die vorliegenden "Grundlagen eines Handlungsleitfadens" wurde von der Arbeitsgemeinschaft Prävention von und Intervention bei Sexueller Gewalt des DKV im Zeitraum von Mai 2019 bis März 2020 erarbeitet. Sie werden ständig ergänzt und aktualisiert werden. Konstruktive Kritik und Ergänzungsvorschläge sind als Zeichen des Engagements gegen sexualisierte Gewalt jederzeit willkommen.

Bei den vorliegenden Texten handelt es sich weitestgehend nicht um eigenständige geistige Leistungen, denn sie wurden aus zahlreichen bestehenden Broschüren, Veröffentlichungen und Checklisten zusammengetragen und gelegentlich überarbeitet oder ergänzt. Die Quellen sind dann ausdrücklich erwähnt, wo es für Interessierte lohnend erscheint, sich über den gewählten Ausschnitt hinaus mit dem Thema zu beschäftigen.

Denjenigen, die sich bereits in der Vergangenheit vertieft Gedanken zum Kinderschutz und Kindeswohl gemacht und praktikable Lösungsansätze erarbeitet haben, von denen wir hier profitieren, dient unser



großer Dank und Anerkennung. Wir hoffen, dass unsere Anstrengungen, ihnen zu folgen und ihre Arbeitsergebnisse in die Breite und in die Tiefe zu tragen, ihre Anerkennung finden und die Verwendung ihrer Arbeitsergebnisse entschuldigen.

Köln, im März 2020

#### Dr. Heike Diekmann

Deutscher Kanu-Verband Beauftragte für Chancengleichheit chancengleichheit@deutscherkanuverband.de

#### **Hauke Heemann**

Deutsche Kanu-Jugend Vorstandsmitglied Service/Freizeit Ansprechpartner Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt

#### **Dirk Laun**

Deutsche Kanu-Jugend: 2. Vorsitzender

#### Dagmar Heidemann

Deutscher Kanu-Verband Ansprechpartnerin Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt

#### Birgit Riedel

Sächsischer Kanu-Verband Kinderschutzbeauftragte

#### **Wolfram Götz**

Deutscher Kanu-Verband Generalsekretär



## Inhaltsverzeichnis

_	_ :		
ı	eı	Π	

- 1.1 Der DKV und seine Mitgliedsverbände
- 1.2 Leitbild
- 1.3 Sexualisierte Belästigung oder Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Ausgangssituation / Wie gehen Täterinnen und Täter vor?
- 1.3.1 Erwachsene Täter\*innen kindliche und jugendliche Opfer Strategie 1
- 1.3.2 Erwachsene Täter\*innen kindliche und jugendliche Opfer folgt Strategie
- 1.3.3 Jugendliche Täter\*innen
- 1.4 Sexuelle Belästigungen Erwachsene Täter\*innen erwachsene Opfer

#### Teil 2

- 2.1 Positionierung und Verankerung DKV-Ehrenkodex
- 2.2 Risikoanalyse



# Teil 3

3.1	Ressourcen
3.2	Eignung von Mitarbeiter*innen
3.3	Qualifizierung des eigenen Verbandspersonals
3.4	Satzung & Ordnungen
3.5	Lizenzerwerb
3.6	Lizenzentzug
3.7	Weitere Sanktionen
3.8	Verhaltensregeln
3.8.1	Verhaltensstandards für Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Betreuer*innen. Vermeidung von falschem Verdacht – Handlungsleitfaden
3.8.2	NADA: Kinder- und Jugendschutz bei Dopingkontrollen
3.8.3	Verhaltenskodex für Jugendliche
3.9	Beschwerdemanagement
3.10.	Intervention
3.10.1	Handlungsleitfaden Intervention – ein Opfer offenbart sich



3.10.2	Verdachtsfälle – mögliche Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung			
3.10.3	Verdachtsfälle			
3.10.4	Nicht aufklärbare Verdachtsfälle			
3.10.5	Sexualisierte Belästigungen			
3.10.6	Nachbearbeitung – Rehabilitation von Beschuldigten			
3.10.7	Unterstützung von Opfern, die sich offenbaren			
3.10.8	Hinweise für Eltern			
3.11	Nachhaltigkeit	folgt		
3.12	Evaluation	folgt		
Anhang				
A.	Vorlage für ein Gesprächsprotokoll – telefonische Meldung			
B.	Muster für einen Vorstandsbeschluss Kinderschutzbeauftragte*r			
C.	Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für die ehrenamtliche und unentgeltliche Tätigkeit – Antrag auf Gebührenbefreiung			
C.	Prüfung von Führungszeugnissen – Vertraulichkeitserklärung			



- E. Formblatt zur Dokumentation und Archivierung eines Erweiterten Führungszeugnisses
- F. Gesprächsleitfaden zur Einstellung von Mitarbeiter\*innen



# 1.1 Der DKV und seine Mitgliedsverbände

Dem DKV ist – genau wie seinen Mitgliedsorganisationen - der sorgsame Umgang mit den Kindern und Jugendlichen, die ihm anvertraut werden, ein zentrales Anliegen. Es ist daher sein Bestreben, all den in den Verbänden und Vereinen Tätigen in diesem Sinne maximale Unterstützung zuteilwerden zu lassen.

Ein Zeichen dieses Bemühens stellen die vorliegenden "Grundlagen eines Handlungsleitfadens" dar. Sie wurden erarbeitet, um einen aktiven Kinder- und Jugendschutz im DKV, in den Verbänden und den Vereinen zu gewährleisten und umfassende Handlungskompetenzen sicherzustellen. Denn effektive Prävention von sexualisierter Gewalt und entschiedene, aber besonnene Intervention können nur stattfinden, wenn alle Beteiligten im System mit dem Thema vertraut sind, Vorgehensweisen abgesprochen und ein respektvoller Umgang mit allen Beteiligten sichergestellt werden.

Grundanliegen aller Bestandteile der "Grundlagen eines Handlungsleitfadens" ist der dringende Wunsch, in einem Fall von sexualisierter Gewalt, aber auch im Verdachtsfall oder auch schon bei berechtigtem Unwohlsein Einzelner alle Betroffenen vor Überforderung zu bewahren. Zu den Betroffenen zählen wir die Opfer, ihre Eltern, die Kinderschutzbeauftragten und die Vorstände der Verbände und Vereine, andere junge und erwachsene Mitglieder, andere Funktionsträger - und die Beschuldigten oder Verdächtigten, so lange ihre Schuld nicht hinreichend bewiesen ist. Letztendlich bedarf es eines großen Maßes an Fingerspitzengefühl und Professionalität, um die explosive Situation zu bewältigen, die durch die Offenbarung eines Opfers oder einer Verdachtsäußerung einer dritten Person entsteht. Gleichzeitig müssen wir die Kinder und Jugendlichen darin bestärken, offen anzusprechen, was ihrem Wohlergehen und ihrer freien Entfaltung zuwider läuft.

Der Weg durch die Krise bis hin zur neuerlichen Befriedung der Gemeinschaft führt über die Fokussierung auf Fakten und Tatsachen, die Vermeidung von Überreaktionen, Herauslösen des Themas aus der Schmuddelecke und der strikten Unterbindung von Phantasien.



Hier sollen die vorliegenden "Grundlagen eines Handlungsleitfadens" ein umfassender Ratgeber sein. Wegen dieses hohen und umfassenden Anspruchs gehen sie in verschiedenen Teilen weit über die Bewältigungsstrategien vieler anderer Verbände hinaus oder betreten sogar auch Neuland, bspw. mit den Themen "jugendliche Täter\*innen", "erwachsene Opfer", "Schutz der Verdächtigten", "Begleitung der Kläger\*innen nach Einstellung der Gerichtsverhandlung" etc.).

Der DKV wird in seinen Bestrebungen, die Kinder und Jugendlichen in seinen Reihen durch aufmerksame und sensibilisierte Begleiter\*innen vor Gewalt jeglicher Art zu schützen, in den kommenden Jahren weiter voranschreiten und sukzessive die noch offenen Lücken schließen. Dabei sollen auch die Evaluation und die Prüfung der Nachhaltigkeit der empfohlenen Maßnahmen nicht aus den Augen verloren werden.

Als einen weiteren Beweis seiner Anstrengungen setzt der DKVs ein spezialisiertes Notfallteam ein. Es soll im Ernstfall bundesweit allen Beteiligten zur Seite stehen

- durch Beratung der Betroffenen,
- durch Beratung der zuständigen Ansprechpersonen in den Verbänden/ Vereinen
- sowie die Vermittlung von Ansprechpartner\*innen in der Region an beide Gruppen.

Der DKV beruft in das Notfallteam erfahrene und besonnene Personen und stellt ihre kontinuierliche Fortbildung sicher. Die Aufgaben des Notfallteams sind

- Auffangen der mit der Situation aufkommenden Emotionen,
- Beratung über die nächsten zu gehenden Schritte,
- Vermittlung von Begleiter\*innen in rechtlichen und psychosozialen Belangen,
- Hinweise auf juristische Möglichkeiten, die vor Ort im Gespräch mit einem Fachanwalt/einer Fachanwältin (im Besonderen: Opferanwalt/Opferanwältin) erörtert werden können,
- Organisation des regelmäßigen Erfahrungsaustauschs mit den Ansprechpartner\*innen in den LKVs im Sinne der Förderung der Gesprächskultur und zum Zweck der Optimierung der Handlungsempfehlungen,
- in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft PISG: Weiterentwicklung der vorliegenden Handlungsempfehlungen, Prüfung deren Qualität und Effektivität (Evaluation).

Die LKV unterstützen das Notfallteam wie folgt:

- Benennung der zuständigen Ansprechpartner\*innen der LKVs und Bezirke für das Notfallteam.
- Bereitstellung von Mitteln für die notwendigen Fortbildungen der eigenen Ansprechpartner\*innen,
- Vermittlung des vorliegenden PISG-Handlungsleitfadens und der vorgeschlagenen



Maßnahmen bis in die Ebene ihrer Bezirke/Vereine.

Die gemeinsamen Aufgaben von DKV und LKV je auf ihren Ebenen sind:

- alle Vereins-/Verbandsvorstände, Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen etc. sorgfältig fortzubilden:
  - o sie aufzuklären, zu sensibilisieren, vorzubereiten,
  - eine angemessene Gesprächskultur zu etablieren, offenen Austausch zu fördern,
  - sie zu motivieren, aufmerksam zu sein, Augen aufzuhalten, zweifelhaftes Verhalten offen anzusprechen, Angst vor dem Thema zu nehmen,
  - o sie zu unterstützen, unabhängig und gerecht zu urteilen und zu handeln.
- Aufgaben und Angebote des Notfallteams zu vermitteln. Lokale Ansprechpartner zu ermuntern, eigene Grenzen/Überforderung zu erkennen und einzugestehen, und sie zu ermutigen, im Ernstfall Kontakt zum Notfallteam zu suchen.

# Die Beschäftigung mit dem Kinderschutz ist für einen Verein kein Makel, sondern ein Qualitätsmerkmal!

#### Neu: das Stufenmodell des DOSB und das Thema sexuelle Belästigung

Mit dem Stufenmodell des DOSB wird nun darüber hinaus der Fokus gerichtet auf das Thema der Sexuellen Belästigungen. Auch sie stehen gegen das erklärte Ziel des DKV und seiner Mitgliedsverbände: Dass jede Person, ob Kind, ob Jugendliche\*r, ob Frau oder Mann, sich unabhängig von Alter und Geschlecht, in den Vereinen und Verbänden wohlfühlt und frei und selbstbestimmt unseren Sport ausüben kann.

Notfallteams und Opferschutzorganisationen stellen hier keine Lösung dar. Hier geht es darum, in den Verbänden, aber besonders in jedem Verein respektvoll und achtsam miteinander umzugehen und ein Auge darauf zu haben, dass jeder und jede andere sich entspannt und nicht bedrängt oder belästigt fühlt.

Der DKV unterstützt seine Mitgliedsorganisationen bei ihren Bemühungen insbesondere dadurch, dass bei den Fortbildungen von Vereins-/Verbandsvorstände, Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen etc. die Gefahren und die Auswirkungen von sexuellen Belästigungen erläutert werden, um

- sie aufzuklären und zu sensibilisieren, ,
- o eine angemessene Gesprächskultur zu etablieren, den offenen Austausch zu



#### fördern und Angst vor dem Thema zu nehmen.

Während die Abwehr von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen für viele eine Selbstverständlichkeit ist, für die sie sich gern auch öffentlich einsetzen, so ist beim Thema Sexuelle Belästigungen die Herausforderung in gewisser Weise ungleich höher: Es gilt, die eigene Haltung und das bisherige Verhalten zu prüfen, sich offen zu platzieren, wo man früher "um des lieben Friedens willen" geschwiegen hat, und sich möglicherweise mit seiner bisherigen Rolle auseinander zu setzen: als sich duckendes, schweigendes Opfer oder auch als etwas linkischer Kumpel, der / die die Abwehr der anderen leichtfertig übergangen hat. Das Ziel ist aber nicht die Ausgrenzung, sondern ein respektvolles, freundschaftliches und kameradschaftliches Miteinander, in dem nicht ein Machtgefälle die Beziehungen definiert, sondern eine auf Sympathien und Hilfsbereitschaft begründetes gemeinschaftliches Tun auf Augenhöhe.



#### 1.2 Leitbild

Der Deutsche Kanu-Verband legt das folgende Präventionskonzept vor, weil er sich der Gefahr von Ausübung von Gewalt im Sport bewusst ist. Der Deutsche Kanu- Verband und seine Mitgliedsorganisation beweisen ihr Verantwortungsgefühl für alle, die in seinen Mitgliedsorganisationen und Vereinen Kanusport ausüben, und erklären:

Wir dulden in unseren Vereinen keinerlei Belästigungen und keinerlei Gewalt, auch keine Sexualisierte Gewalt gegen über Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, seien die Opfer Mädchen oder Jungen, Frauen, Männer oder Menschen eines dritten Geschlechts. Unsere Aufmerksamkeit richtet sich gleichermaßen auf erwachsene wie jugendliche Täter\*innen.

#### 1.2.1 Sexualisierte Gewalt

#### Wir wissen:

Es gibt keinen hundertprozentigen Schutz vor Sexualisierter Gewalt.

Daher setzen wir alles daran, es den Täterinnen und Tätern in unseren Vereinen so ungemütlich wie möglich zu machen, damit sie abwandern und uns und unsere Kinder in Ruhe lassen.

Zwar sind Mädchen dreimal so häufig Opfer von sexualisierter Gewalt wie Jungen, und die Täter sind in 80% bis 90% der Fälle Männer, jedoch darf das nicht dazu verleiten, Jungen als Opfer und Frauen als Täterinnen zu übersehen.

Wir vertrauen unseren Trainerinnen und Trainern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern und sind dankbar für den wichtigen Beitrag, den sie für unsere Kinder und Jugendliche und unseren Sport leisten. Wir stärken sie und geben ihnen konkrete Verhaltensregeln an



die Hand, damit sie ihr Tun und ihre Haltung offen kommunizieren können und nicht unbedacht in Situationen geraten, die Anlass zu grundlosem Verdacht geben.

Da wir wissen, wie Täterinnen und Täter vorgehen und welche Bedingungen ihnen die Anbahnung erleichtern, halten wir ständig die Augen offen, um solche Bedingungen zu identifizieren und ihnen den Weg zu versperren. Wir sind vorbereitet und gehen jedem Hinweis auf sexuelle Übergriffe unverzüglich und nachdrücklich, aber auch überlegt und respektvoll nach. Wenn sich der Verdacht erhärtet oder bestätigt, werden Täterinnen und Täter aufgrund von definierten Regeln rechtssicher sanktioniert und ggf. aus dem Verband entfernt.

Das Ziel der konsequenten Verfolgung und Aufklärung bei Aufkommen eines Verdachts ist, dass wir mit Überzeugung sagen können: Jede/r, die/der für unsere Vereine oder unseren Verband tätig ist, verdient unser Vertrauen und ist zunächst von jedem Verdacht frei.

Außerdem richten wir unser Augenmerk darauf, dass alle Betroffenen gut gerüstet sind, damit sie in der Lage sind, souverän, gerecht und besonnen zu handeln. Dies soll die optimale Begleitung und den Schutz vor sekundärer Schädigung der Opfer, aber auch einen fairen und geregelten Umgang mit Beschuldigten gewährleisten. Als Betroffene sehen wir nicht nur die Personen, denen Leid angetan wurde, sondern auch ihre Eltern, Gleichaltrigen und Freunde, den Vereinsvorstand und die übrigen Vereinsmitglieder. Außerdem als Betroffene gelten die Beschuldigten und im weiteren Umfeld ihre Freund\*innen, Kolleg\*innen usw. Die außerordentlichen Herausforderungen, die auf alle Beteiligten, auch über die Grenzen des Vereins hinweg, zukommen, bedürfen einer Entgegnung mit größtmöglicher Professionalität. Daher bedürfen die Personen, die eine Kernfunktion in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, aber auch in der Vereinsführung innehaben, d.h. Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen, Vereinsvorstände etc. regelmäßiger Fortbildungen.

Schließlich ist es unser Ziel, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu stärken. Die Täter\*innen wählen unter den Kindern diejenigen aus, die sich nicht laut und deutlich wehren. Zu dieser klaren Meinungsäußerung müssen wir die uns anvertrauten Menschen befähigen.



#### Fazit:

Die Besonderheit der Vorgehensweise der Täterinnen und Täter und das besondere Abhängigkeitsverhältnis zwischen Opfern und Täterinnen und Tätern macht eine Verhinderung von Übergriffen annähernd unmöglich. Es bedarf daher der ständigen Aufmerksamkeit und einer Aufklärung und Sensibilisierung aller Beteiligten zur Unterstützung in diesem nicht endenden Prozess.

In diesem andauernden Prozess wollen wir nicht nachlassen und die Wirksamkeit von Strategien und Instrumente regelmäßig überprüfen. Unsere Bemühungen müssen bis in jeden einzelnen Verein hineinreichen und dort eine Atmosphäre schaffen, die die TäterInnen aus unseren Vereinen vertreibt.

Es braucht ein ganzes Dorf, um ein Kind zu erziehen. Und es braucht einen ganzen Verein, um ein Kind zu schützen.

#### Quellen:

Schwarz: Aus: **Elternkompass** Fragen und Antworten zum Kinder- und Jugendschutz im Sportverein, LSB NRW, Mai 2015

Blau: Aus: Schweigen schützt die Falschen! **Handlungsleitfaden für Fachverbände**, **LSB NRW**, **Juni 2014** 

## 1.2.2 Sexualisierte Belästigungen

Wir wissen, dass sexualisierte Belästigungen in unserer Gesellschaft weit verbreitet sind, und so auch in unseren Vereinen. Wir sind entschlossen, ein Augenmerk auf unser Miteinander zu haben und auf einen respektvollen, kameradschaftlichen und rücksichtsvollen Umgang miteinander zu achten. Sexualisierte Bemerkungen, Anzüglichkeiten oder übergriffiges Verhalten haben in unserem sportlichen und sozialen Miteinander nichts zu suchen.



In dem Fall, dass wir Zeuge oder Zeugin eines solchen übergriffigen Verhaltens werden, sind wir bereit und darauf vorbereitet, den Täter oder die Täterin darauf hinzuweisen, dass solches Verhalten unerwünscht ist. Nicht nur zum Schutz der Belästigten oder des Belästigten, sondern auch zum Schutz des friedlichen Miteinanders innerhalb der Sportgemeinschaft.

Wir wissen: Vor allem verbale Übergriffe sind in vielen Gruppen Teil der Normalität, sie gehören für viele, besonders für Frauen, zum Alltag. Nicht selten gehört es zur Strategie der Täter\*innen, durch ständiges, systematisches Überschreiten des individuellen Sicherheitsabstands oder des "guten Tons" eine Art Gewöhnung und Passivität ihrer Gegenüber herbeizuführen. Sie genießen es, auf diese Weise die ganze Gruppe im Griff zu haben und ungestraft jede und jeden einzelnen nach Lust und Laune provozieren oder niedermachen zu können. Die Betroffenen, gerade die Neulinge, wissen sich häufig nicht zu wehren, so lange ihnen von Seiten der Zeuginnen und Zeugen nicht signalisiert wird, dass ihr Unwohlsein berechtigt ist.

Daher achten wir aufeinander und weisen im Fall eines Übergriffs den Täter oder die Täterin darauf hin, dass sein oder ihr Verhalten unerwünscht ist und unterbleiben sollte.

Wir möchten, dass sich alle in unseren Vereinen wohlfühlen und unseren Sport entspannt ausführen können.



# 1.3 Sexualisierte Belästigungen und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche - Ausgangssituation / Wie gehen Täterinnen und Täter vor?

#### Ausgangssituation / Studienlage

2016 wurden die ersten Ergebnisse der Studie "Safe Sport" zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland veröffentlicht (<u>Link</u>), die u.a. <u>Kaderathlet\*inne</u>n mit Hilfe eines Online-Fragebogens zu ihren persönlichen Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt befragte.

- Etwa ein Drittel aller befragten Kadersportler/-innen hat schon einmal eine Form von sexualisierter Gewalt im Sport ... erfahren. (Ergänzung DHD: Es wurde nach sexualisierten Gewalthandlungen mit Körperkontakt, solchen ohne Körperkontakt sowie grenzverletzendem Verhalten gefragt.)
- Eine/-r von neun befragten Kadersportler/-innen hat schwere und/oder länger andauernde sexualisierte Gewalt im Sport erfahren.
- Sexualisierte Gewalt ist im Bereich des organisierten Leistungs- und Wettkampfsports genauso präsent wie in der Allgemeinbevölkerung.
- Sexualisierte Gewalt tritt in der Regel nicht isoliert auf, sondern gemeinsam mit anderen Gewaltformen (wie k\u00f6rperliche und emotionale Gewalt).
- Athletinnen sind signifikant häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen als Athleten.
- Die Mehrheit der betroffenen Athlet/-innen ist bei der ersten Erfahrung sexualisierter Gewalt unter 18 Jahre alt.



Die Studie "Sicher im Sport" untersucht seit August 2020 die Frage, wie häufig Vereinsmitglieder im <u>Breitensport</u> von sexualisierten Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt betroffen sind. Im November 2021 wurden folgende Zwischenergebnisse veröffentlicht (<u>Link</u>):

- Rund drei von zehn Personen (26%) erfuhren mindestens einmal sexualisierte Grenzverletzungen oder Belästigungen ohne Körperkontakt, z.B. in Form von anzüglichen Bemerkungen oder unerwünschter Text-/ Bildnachrichten mit sexuellen Inhalten.
- Zwei von zehn Personen (19%) erfuhren mindestens einmal sexualisierte
   Grenzverletzungen, Belästigung oder Gewalt mit Körperkontakt, z.B. sexuelle
   Berührungen oder sexuelle Handlungen gegen [ihren] Willen.
- Sechs von zehn Personen (64%) erfuhren mindestens einmal emotionale Verletzungen oder Gewalt, z.B. beschimpft, bedroht oder ausgeschlossen [zu] werden.
- Vier von zehn Personen (37%) erfuhren mindestens einmal k\u00f6rperliche Verletzungen oder Gewalt, z.B. in Form von gesch\u00fcttelt oder geschlagen [zu] werden.
- Eine von zehn Personen (15%) erfuhr mindestens einmal Vernachlässigung, z.B. trotz Bedarf, keine angemessene medizinische Versorgung erhalten zu haben.

Zusammengefasst gaben gut zwei Drittel (69%) der [rund 4.300 erwachsenen] Befragten an, mindestens einmal irgendeine Form [solcher] negativen Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Vereinssport gemacht zu haben. Insgesamt wurden in der Hälfte der Fälle wiederholte negative Erfahrungen berichtet, vor allem bei emotionaler und körperlicher Gewalt. Bei jedem Dritten (32%) kam ... eine Form der Verletzung, Belästigung oder Gewalt mehr als fünf Mal vor.

Zugleich gab die Mehrheit der Befragten an, mit dem Vereinssport insgesamt allgemein gute bis sehr gute Erfahrungen gemacht zu haben. Bei den meisten Vereinsmitgliedern scheint somit der Vereinssport überwiegend mit positiven Erfahrungen verbunden zu sein.



#### Wie gehen Täterinnen und Täter vor?

Bei der Entwicklung der Strategien und Maßnahmen zur Abwehr von Sexualisierten Belästigungen und Gewalt ist von folgender Vorgehensweise der Täterinnen und Täter auszugehen:

Aus: **Elternkompass** Fragen und Antworten zum Kinder- und Jugendschutz im Sportverein, LSB NRW, Mai 2015:

Sportvereine erreichen mehr Heranwachsende als jede andere Jugendorganisation. Bewegungs-, Spiel- und Sportaktivitäten gehören zu den häufigsten und subjektiv wichtigsten Tätigkeiten von Kindern und Jugendlichen. Sie bieten ein großes Erlebnispotenzial und haben eine herausragende Bedeutung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Der Sportverein als Lern- und Erfahrungsort lebt von dem Vertrauen, das die Kinder und Jugendlichen, die Vereinsaktiven, die Mütter und Väter, die Übungsleiterinnen und -leiter sowie die Trainerinnen und Trainer ihm und einander (Ergänzung durch DHD) entgegenbringen. Es ist schwer zu glauben, dass dies ein Ort sein kann, an dem Erwachsene Kinder und Jugendliche schädigen. Täter und Täterinnen aber nutzen genau dieses Vertrauen, das ihrer Position entgegengebracht wird, aus.

Grundsätzlich unterscheiden sich die Formen sexualisierter Gewalt im Sport nicht von den Formen in anderen Bereichen:

- Es gibt ein Kompetenz- und Altersgefälle.
- Es gibt Geschlechterhierarchien und auch eine Geschlechterverteilung.
- Es gibt Geschlechtsstereotype.
- Es gibt eine Leistungsorientierung, die zu besonderen Abhängigkeiten führen kann (zum Beispiel beim Leistungssport die Angst vor Gefährdung der Karriere).
- Trainerinnen und Trainer genießen in aller Regel ein hohes Ansehen im Sportverein.

# Die Strategien der Täterinnen und Täter im Sportverein

Täter und Täterinnen suchen gezielt Situationen, in denen sie auf leichte und unkomplizierte Weise (körperliche) Kontakte mit Kindern und Jugendlichen eingehen und aufbauen können. Es besteht immer die Gefahr, dass sie sich mit dieser Intention in Sportvereine begeben. Wichtig ist deshalb eine hohe Sensibilität und Wachsamkeit gegenüber jeglichen Vorkommnissen, die auf mögliche sexualisierte



Grenzüberschreitungen schließen lassen.

Sportvereine bieten vielseitige Möglichkeiten für Täter und Täterinnen, sich Kindern und Jugendlichen mit scheinbar freundschaftlichen und fürsorglichen Absichten zu nähern. Indem sie sich in den Sportverein aktiv einbringen, stets ein offenes Ohr für die Sorgen und Nöte der betreuten Kinder, der Vereinskollegen und -kolleginnen, aber auch der Eltern haben, möglicherweise auch unbeliebte Aufgaben übernehmen, machen sie sich unentbehrlich. Deshalb sind sie in der Regel im Sportverein sehr beliebt und anerkannt.

Sie wissen, dass es ihr bester Schutz ist, wenn niemand sich vorstellen kann, dass gerade dieser sympathische Mann – oder diese nette Frau – zu "so etwas" fähig sein soll. Falls betroffene Kinder dann doch etwas erzählen sollten, ist die Wahrscheinlichkeit, dass ihnen geglaubt wird, besonders gering.

Zusätzlich begünstigend für potenzielle Täter und Täterinnen sind weitere Faktoren wie

- intransparente Vereinsstrukturen (zum Beispiel unklare Führung und Organisation, fehlende Verantwortlichkeiten, unklare Beziehungsstrukturen),
- die fehlende Auseinandersetzung und Positionierung zur sexualisierten Gewalt in den eigenen Reihen,
- unreflektierte vorherrschende Macht- und Abhängigkeitsstrukturen,
- unzureichende Räumlichkeiten,
- fehlende Leitlinien zum Umgang miteinander sowie
- fehlende Krisenpläne.



# 1.3.1 Erwachsene Täter\*innen – kindliche und jugendliche Opfer – Strategie 1

Die folgenden Abschnitte sind Zitate aus Broschüren des LSB NRW.

Weiß unterlegt sind Zitate aus: *Elternkompass* Fragen und Antworten zum Kinder- und Jugendschutz im Sportverein, LSB NRW, Mai 2015.

Blau unterlegt: Schweigen schützt die Falschen! *Handlungsleitfaden für Fachverbände.* LSB NRW. Juni 2014.

Eigene Ergänzungen sind rot eingefügt.

Anmerkung Dez 2021: Durch die Erweiterung des Fokus' von der Sexualisierten Gewalt auf Sexuelle Belästigungen durch den DOSB-Stufenplan 2021 wird offensichtlich, dass sexuelle Belästigungen eine bewusst eingesetzte Vorstufe sein können, um die Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Anwendung von sexualisierter Gewalt an ausgewählten Opfern vorbereiten.

Aus: **Elternkompass** Fragen und Antworten zum Kinder- und Jugendschutz im Sportverein, LSB NRW, Mai 2015:

#### 1. Sexueller Missbrauch ist in der Regel geplant

Vielfach wird vermutet, der sexuelle Missbrauch sei für den Täter oder die Täterin ein "einmaliger Ausrutscher". Jedoch handelt der Täter beziehungsweise die Täterin in den seltensten Fällen spontan. Vielmehr plant und organisiert er oder sie ganz bewusst Gelegenheiten, um sich Mädchen und Jungen zu nähern.

Manche suchen sich eigens einen erzieherischen Beruf oder eine entsprechende Freizeitbeschäftigung, um leichter in Kontakt mit ihren Opfern zu kommen. Dabei missbrauchen sie meist nicht nur ein Kind, sondern mehrere, entweder gleichzeitig oder in Folge.



Ein sexueller Missbrauch beginnt in aller Regel nicht mit einem massiven Übergriff, sondern ihm geht eine Menge an genauester Vorplanung und Vorbereitung vonseiten der Täter oder Täterinnen voraus. Im Hinblick auf die Mädchen und Jungen suchen sie scheinbar zufällige Kontakte mit denjenigen Mädchen und Jungen, die eine gewünschte Nähe zu den Heranwachsenden zulassen, aber sie gleichzeitig vor dem Aufdecken durch andere schützen.

Sie machen Annäherungsversuche und haben gewisse Testrituale. Grenzüberschreitungen können dabei bereits über eine bestimmte sexualisierte Atmosphäre und durch eine sexualisierte Sprache entstehen. So kann es auch sein, dass eine sexualisierte Sprache der Mädchen und Jungen untereinander akzeptiert oder sogar unterstützt und gewollt ist. Eine derartige Atmosphäre und Sprache hat prinzipiell auch im Sport nichts zu suchen. Sie fördert Rahmenbedingungen, die sexuelle Grenzverletzungen und sexuellen Missbrauch begünstigen.

Fahrten zu Wettkämpfen, die Umkleidesituation vor und nach dem Sport, sowie Hilfestellungen während bestimmter sportlicher Übungen sind nur ein paar Beispiele für Situationen, in denen der Vereinssport Möglichkeiten für Täter und Täterinnen schafft, die die oben genannten Kriterien der Nähe, Vertraulichkeit und Sanktionsfreiheit erfüllen.

Sind die Rahmenbedingungen einmal geschaffen, so fällt es den meisten Tätern und Täterinnen nicht schwer, sich diejenigen Mädchen und Jungen auszusuchen, die nach ihrer Einschätzung leichter zu manipulieren sind als andere. Die Widerstandsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen ist dabei in der Regel stark abhängig von den Lebenserfahrungen, die sie in ihrem alltäglichen Leben gemacht haben.

Kinder, die aufgrund von Mangel ein ausgeprägtes Bedürfnis nach Nähe und Zuwendung haben, laufen eher Gefahr, aufgrund ihres Bedürfnisses nach Aufmerksamkeit und Ansprache, auch grenzverletzendes Verhalten Erwachsener hinzunehmen. Mädchen und Jungen, die sich geborgen, sicher und behütet fühlen und ihre eigenen Grenzen zu wahren wissen, sind weniger gefährdet. Die Erziehung spielt hierbei eine wichtige Rolle: Wenn Mädchen und Jungen es gewohnt sind, Erwachsenen zu gehorchen und die Autorität von Erwachsenen nicht infrage zu stellen, ist ihr Risiko größer, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden.

Aus: Schweigen schützt die Falschen! **Handlungsleitfaden für Fachverbände**, LSB NRW, Juni 2014:



Teil der Strategie von Täterinnen oder Tätern ist es, die Widerstandsfähigkeit eines Jungen oder Mädchens zu testen. Gezielt suchen sie sich die Kinder oder Jugendlichen aus, bei denen sie den geringsten Widerstand vermuten und sie nicht befürchten müssen, dass diese sie öffentlich anklagen werden. Sie nutzen dabei ihre Macht und Autorität genauso aus, wie die Abhängigkeit und Zuneigung der Kinder und Jugendlichen. So können sie zumeist unbemerkt ihre eigenen sexuellen und emotionalen Bedürfnisse befriedigen, ohne Angst haben zu müssen, entdeckt zu werden.

Aus: **Elternkompass** Fragen und Antworten zum Kinder- und Jugendschutz im Sportverein, LSB NRW, Mai 2015:

Die Täter und Täterinnen suchen gezielt nach Möglichkeiten, viel Zeit mit dem Kind zu verbringen. Sie studieren dessen Vorlieben, Verhaltensweisen und Probleme sehr genau. Gleichzeitig versuchen sie, das aufgrund des Altersunterschieds bestehende Machtgefälle zwischen sich und dem Kind weiter zu vergrößern und vielfältige Abhängigkeiten zu schaffen – zum Beispiel durch Geschenke, emotionale Zuwendung, besondere Bevorzugung, kleine gemeinsame Geheimnisse.

Sie überschreiten die Grenzen des Kindes Schritt für Schritt mit kleinen Tests und beobachten die Reaktion. Für die Täter und Täterinnen ist es wichtig, dass die Opfer schweigen. Um dies sicherzustellen, wenden viele von ihnen mannigfaltige Erpressungsmethoden an. Dabei spekulieren sie auf die Abhängigkeiten des Kindes von Trainer, Übungsleiter oder Eltern und auf seine Angst davor, diese zu verlieren, zu verletzen oder von ihnen bestraft zu werden. Sie vermitteln den Kindern Schuldgefühle, verwirren ihre Wahrnehmung und ihr Gefühl für das, was richtig oder falsch ist. Oftmals schieben sie den betroffenen Mädchen und Jungen die Verantwortung für das Geschehen zu.

Aus diesen Verstrickungen, Loyalitätskonflikten und Verwirrungen können besonders Kinder nur schwer ausbrechen. Auf diese Weise erzielen viele Täter und Täterinnen das Schweigen und Erdulden ihrer Opfer. Hinzu kommt, dass viele Kinder keine Sprache für das haben, was ihnen widerfährt. Sie können den sexuellen Missbrauch nicht mit Worten erklären. So kann es sein, dass betroffene Mädchen und Jungen eher im Spiel Signale senden oder durch veränderte Verhaltensweisen auffallen.





Aus: **Elternkompass** Fragen und Antworten zum Kinder- und Jugendschutz im Sportverein, LSB NRW, Mai 2015

#### 2. Formen sexualisierter Gewalt im Sportverein

Folgende Faktoren im Sport können sexualisierte Gewalt begünstigen:

- die sehr k\u00f6rperzentrierten sportlichen Aktivit\u00e4ten;
- der notwendige Körperkontakt, zum Beispiel bei Hilfestellungen;
- die spezifische Sportkleidung;
- die "Umzieh- und Duschsituationen", teilweise auch die unzulänglichen Anlagen hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre;
- die Rahmenbedingungen, zum Beispiel Fahrten zu Wettkämpfen mit und ohne Übernachtungen;
- Einzelbesprechungen oder -trainings;
- Rituale wie Umarmungen zum Beispiel bei Siegerehrungen;
- die enge Bindung zwischen Kindern und Jugendlichen und ihren Trainerinnen und Trainern;
- etc.

Aus: Schweigen schützt die Falschen! **Handlungsleitfaden für Fachverbände,** LSB NRW, Juni 2014

Täterinnen und Täter nutzen genau diese Gelegenheiten für gezielte und bewusste Berührungen zum Beispiel zwischen den Beinen, am Po oder Busen. Sie testen, "Wer lässt es zu?" beziehungsweise "Wer gibt kein Stop?", um ihre Handlungen fortzusetzen. Gerade bei Hilfestellungen haben es potenzielle Täterinnen oder Täter besonders leicht, denn sie können sich bezüglich der notwendigen Hilfestellung leicht verteidigen und Griffe und Berührungen als sportspezifisch darstellen.

Aus: **Elternkompass** Fragen und Antworten zum Kinder- und Jugendschutz im Sportverein, LSB NRW, Mai 2015

#### 3. Spezifische Infrastruktur im Sport

Das Besondere an Sportvereinen ist darüber hinaus die Tatsache, dass es oft abgeschirmte Situationen gibt, in denen zum Beispiel Trainer und Sportlerinnen alleine



sind, beispielsweise nach dem Spiel in der Halle oder bei zusätzlichem Einzeltraining. Solche abgeschirmten Situationen ohne Zeugen ermöglichen es dem Täter oder der Täterin, die Handlung einfach zu leugnen oder die Schuld dem Opfer zuzuweisen.

Aus: Schweigen schützt die Falschen! **Handlungsleitfaden für Fachverbände,** LSB NRW, Juni 2014

Täterinnen und Täter nutzen oft die spezifische Infrastruktur einer Sportart, so zum Beispiel die Umkleide- und Duschsituation oder die Wahl von Trainingsorten außerhalb der Sporthalle. [...] Es existieren zahlreiche infrastrukturelle Faktoren, die sexualisierte Gewalt begünstigen können. In einigen Verbänden ist es beispielsweise die Regel, dass Mädchen und Jungen, beziehungsweise junge Frauen und junge Männer, sich eine Umkleidekabine teilen. Diese Gewohnheit hat sich vor Jahren etabliert und wird bis dato umgesetzt. Umfragen haben jedoch ergeben, dass vielen Jugendlichen, besonders in der Pubertät, diese Situation sehr unangenehm ist. Die meisten trauen sich jedoch aus Angst, sich zu blamieren, nicht, diese Abneigung zu äußern. Ähnliches gilt für Verhaltensregeln beim Duschen. Wenn Kinder und Jugendliche nach dem Sport duschen, ist es ihnen häufig nicht recht, wenn eine erwachsene Person in diesen sehr intimen Bereich eindringt und ihre Schamgrenze überschreitet. Auch ein gemeinsamer Saunabesuch sollte unter diesem Gesichtspunkt geprüft werden (Ergänzung DHD).

Aus: Schweigen schützt die Falschen! **Handlungsleitfaden für Fachverbände,** LSB NRW, Juni 2014

#### 4. Besonderes Abhängigkeitsverhältnis im Sport

Zudem implizieren die Beziehungsstrukturen im Sport in vielen Sportvereinen Hierarchien und Machtverhältnisse, so zum Beispiel die Beziehung zwischen Trainerin oder Trainer und Athletin oder Athlet, aber auch die Tatsache, dass viele der sportlich Aktiven Kinder oder Jugendliche sind. Diese Strukturen begünstigen besondere Aspekte der sexualisierten Gewalt, die mit Machtausübung, Unterwerfung oder Demütigung verbunden sind. Hier steht nicht die gewalttätige Sexualität im Vordergrund, sondern die Ausübung von Macht durch sexuelle Handlungen oder sexualisierende Bemerkungen, Berührungen und Gesten.



Aus: Schweigen schützt die Falschen! **Handlungsleitfaden für Fachverbände,** LSB NRW, Juni 2014

Gerade im Leistungssport besteht oftmals ein sehr enges Verhältnis zwischen Trainerin oder Trainer und Athletin oder Athlet. In einem solch engen Vertrauensverhältnis ist es für Betroffene sehr schwer, eine Grenze zu ziehen. Hinzu kommt, dass die jungen, ehrgeizigen Sportlerinnen oder Sportler Angst haben, ihre Karriere zu gefährden, wenn sie den sexuellen Missbrauch durch eine Vertrauensperson anzeigen. Sie denken, ihr sportlicher Erfolg hänge von der Gunst ihrer Trainerin oder ihres Trainers ab. Genau diese Konstellationen nutzen Täterinnen und Täter für sich aus.

Jeder Fachverband sollte in diesem Sinne die besonderen Abhängigkeitsverhältnisse

Jeder Fachverband sollte in diesem Sinne die besonderen Abhängigkeitsverhältnisse seiner Sportart genau unter die Lupe nehmen und durch gezielte Maßnahmen und Verhaltensregeln die Grundlagen von Transparenz und Verbindlichkeit schaffen.

#### Beispiele für den Faktor "Besonderes Abhängigkeitsverhältnis":

- Nominierungen, zum Beispiel zu Meisterschaften
- Individualtraining, vor allem in abgeschirmten Situationen. Hier erhalten T\u00e4terinnen und T\u00e4ter mitunter die M\u00f6glichkeit, die Tat einfach zu leugnen oder die "Schuld" dem Opfer zuzuweisen
- hierarchische Machtstrukturen innerhalb einer Sportart
- lange Dauer einer Betreuung, enger Bezug zur Trainerin oder zum Trainer
- besondere Belobigungssysteme

Aus: **Elternkompass** Fragen und Antworten zum Kinder- und Jugendschutz im Sportverein, LSB NRW, Mai 2015

#### 5. Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt im Sport sind:

- Übergriffe durch Sprache oder Gestik;
- Grenzverletzung bei Kontrolle der Sportkleidung;
- Übergriffe exhibitionistischer Art;
- Übergriffe bei der Hilfestellung;
- Verletzungen der Intimsphäre durch Eindringen in Umkleiden und Duschen bis hin zu direkten Formen sexueller Gewalt, wie Vergewaltigung.



#### 6. Ein bekanntes Phänomen: Verliebt in meinen Trainer!

Heranwachsende Mädchen schwärmen häufig für ihren Trainer oder Übungsleiter. Auch Jungen verlieben sich gelegentlich in ihre Trainerin oder Übungsleiterin. Gerade in der Pubertät ist das normal. Diese "Verliebtheit" darf aber nicht dazu führen, dass ein Trainer/eine Trainerin oder ein Übungsleiter/eine Übungsleiterin dieses Flirten ausnutzt und ein sexuelles Verhältnis mit einer Heranwachsenden eingeht. Als Erwachsene\*r ist er bzw. sie in der Verantwortung, hier die Grenzen zu ziehen und diese entsprechend zu vermitteln.



# 1.3.3 Jugendliche Täter\*innen

Übergriffe im Rahmen der sexualisierten Gewalt gegen Jungend und Mädchen gehen zu etwa einem Drittel von Jugendlichen und Heranwachsenden aus.<sup>1</sup> Dies betrifft sowohl grenzverletzendes Verhalten, als auch intensive Übergriffe und Zwang zu sexuellen Handlungen.

#### **Definition**

Im Rahmen der Forschung zu dem Thema wird erst dann von sexualisierter Gewalt gesprochen, wenn der Altersunterschied zwischen Täter\*in und Betroffenen mindestens fünf Jahre beträgt². Dennoch sind die Facetten des übergriffigen Verhaltens unter Kindern oder Jugendlichen ebenso breit gefächert, wie sie auch in der Safe Sport Studie der dsj dargelegt werden, also von sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt, über sexuelle Grenzverletzungen bis hin zu sexualisierten Handlungen mit Körperkontakt.

In Beziehungen unter Jugendlichen gibt es häufig Überschneidungen bei der Ausübung von körperlicher, verbaler und sexueller Gewalt. Fließend sind auch die Übergänge zwischen einvernehmlichen sexuellen Handlungen und solchen, die unter psychologischem oder körperlichem Zwang erfolgen. Oft ist es darüber hinaus auch nicht möglich, sexualisierte Formen allgemein aggressiven Verhaltens unter Heranwachsenden und primär sexuell motivierte Gewalt voneinander abzugrenzen. Im Folgenden werden alle bisher genannten Handlungsarten unter dem Terminus sexuelle Gewalt subsumiert.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs (https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/sexuelle-uebergriffe-durch-kinder-und-jugendliche)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen: Sexuelle Gewalt unter Kindern und Jugendlichen. (https://sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de/index.php/weiterfuehrendes/peers/8-peers)



Häufig wird nicht danach unterschieden, ob entsprechende Handlungen zwischen gleichoder gegengeschlechtlichen Partnern stattgefunden haben. Dies ist problematisch, weil
sexualisiertes bzw. sexuell belästigendes Verhalten bei gegengeschlechtlichen
Jugendlichen oft die Intention hat, Kontakt herzustellen, bei gleichgeschlechtlichen
Heranwachsenden jedoch eher durch Aggression motiviert ist.

Nichtsdestoweniger sind auch ungewollte und vor allem wiederholte Annäherungsversuche kritisch zu betrachten. Der Bereich der direkten sexuellen Gewalt, ob durch herabwürdigende Kommentare oder durch konkrete Handlungen, fällt auch abgesehen von der Altersgrenze mit in diesem Bereich.

Der Text "Das ist niemals witzig! Gewaltrituale in Jugend- und Sportverbänden" der Autor\*innen Ursula Enders, Eckhard Pieper und Frederic Vobbe von Zartbitter e.V. (2011) schildert eine ganze Reihe von erschreckenden Fällen (<u>Link</u>). Besonders von Bedeutung scheint zu sein:

- Die Anwender\*innen der grausamen und menschenverachtenden Rituale hatten sie im Allgemeinen zuvor selbst erleiden müssen.
- Täter\*innen halten die Tradition von gewalttätigen (Aufnahme-)Ritualen möglicherweise gezielt aufrecht, um gemäß stärker oder schwächer ausgeprägten Abwehrreaktionen ihre Opfer für die spätere Zufügung von sexualisierter Gewalt auszuwählen.

#### Täter\*innenprofil

Die Ursachen für sexuelle Gewalt von heranwachsenden Täter\*innen ist unterschiedlich. Dies kann bei sehr jungen Kindern oder Kindern mit Beeinträchtigung eine mangelnde Impulskontrolle sein. Zumeist handelt es sich jedoch um Jugendliche, die andere dominieren wollen und Probleme mit Grenzen haben. Eigene Vorerfahrung in Bezug auf sexualisierte Gewalt sind dabei nicht selten, jedoch besteht nicht zwingend eine Kausalbeziehung. Es gibt unter den jugendlichen Täter\*innen durchaus eine Häufung von denen, die bereits selbst davon betroffen waren, ein Großteil der Betroffenen wird aber



nicht selbst zu Täter\*in.3

#### Intervention

Der seelische und körperliche Schaden ist nicht geringer, wenn der Täter/die Täterin gleichaltrig ist. Aus der Forschung ergibt sich, dass für die Folgen entscheidend ist, wie abhängig und ohnmächtig die Betroffenen waren, bzw. sich gefühlt haben. Entsprechend haben sie genauso Anspruch auf Schutz und Hilfe, je nach Schwere durch ein familiäres und pädagogisches Umfeld oder durch Fachberatungsstellen und therapeutische Unterstützung.

Bei der Intervention ist in dieser Konstellation auch die Seite der Täter\*innen nicht zu vernachlässigen. Diese Jugendlichen benötigen ebenso pädagogische Unterstützung, und das problematische Verhalten oder auch Verhalten, das rechtliche Grenzen überschreitet und durch das die/der Agierende straffällig wird, muss aufgearbeitet werden.

#### Prävention

Die Maßnahmen der Prävention von sexuellen oder gewalttätigen Übergriffen weichen nicht groß von den Maßnahmen gegen Übergriffe von Erwachsenen ab. Ein entscheidender Punkt bleibt, die Jugendlichen zu stärken, sie über ihre eigenen Grenzen aufzuklären, deutlich zu machen, dass ein grenzverletzendes Verhalten nicht akzeptiert wird, ein offenes Ohr für Sorgen zu haben, sich der Räume bewusst zu sein, die ein Potential für Übergriffe bieten, und hier besonders aufmerksam sein: im Trainingslager, bei Regatten und in Umkleiden.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> David, Klaus-Peter: Jugendliche Täter; in: Bange/Körner [Hg.]: Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, Göttingen 2001, S. 234.



# 1.4 Sexuelle Belästigung – erwachsene Täter\*innen – erwachsene Opfer

Während die Abwehr von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen für viele eine Selbstverständlichkeit ist, für die sie sich bereitwillig auch öffentlich einsetzen, so sind beim Thema Sexualisierte Belästigungen die Herausforderungen aufgrund der Allgegenwärtigkeit ungleich höher: Es gilt, die eigene Haltung und das bisherige Verhalten zu prüfen, sich offen zu platzieren, wo man früher "um des lieben Friedens willen" geschwiegen hat, und sich möglicherweise mit seiner bisherigen Rolle auseinander zu setzen: als sich duckendes, schweigendes Opfer oder auch als etwas linkischer Kumpel, der / die die Abwehr der anderen mit Späßen übergangen hat. Das Ziel ist jedenfalls nicht die Ausgrenzung, sondern ein respektvolles, freundschaftliches und kameradschaftliches Miteinander, in dem nicht ein Machtgefälle die Beziehungen definiert, sondern das gemeinsame Tun auf Sympathien und Hilfsbereitschaft auf Augenhöhe beruht.

# Freundlicher Hilfsbereitschaft oder Übergriffigkeit?

"Ej, du stehst auf meinem Fuß!" – "Oh, sorry-sorry, tut mir Leid!" Die Hände werden erhoben, Handflächen nach außen, ein Schritt zurück.

"Mensch, pass doch auf!" Fast wäre der Kaffee über den Tassenrand geschwappt. "Ach, entschuldige, ich hatte dich gar nicht gesehen!"

"Lass mich das doch bitte in Ruhe zu Ende bringen!" – "Kein Problem, ich komme in 10 Minuten noch mal vorbei!"

"Lass mich doch bitte in Ruhe. Ich will das nicht!" – "Meine Güte! Ich hab' das doch nur gut gemeint. Nicht mal helfen darf man heutzutage noch!"



Was passiert hier? Jemand fühlt sich bedrängt, wir entschuldigen uns und halten Abstand. Jemand fühlt sich bedrängt, und wir beschweren uns, dass wir zurückgewiesen werden, wirken geradezu beleidigt.

Der Unterschied liegt möglicherweise in der Erwartungshaltung des Helfenden. Normalerweise halten wir unwillkürlich einen gewissen Abstand zu unseren Mitmenschen und achten ihre Individualdistanz. In diese Sphäre dringen wir nicht unaufgefordert ein.

Tatsächlich? Keineswegs. Gerade viele Frauen kennen die Situation, dass ihre Individualdistanz nicht respektiert wird, absichtlich unterschritten wird, dass sie belästigt werden, angefasst werden, und zwar von Männern. Und viele Frauen wissen von deutlichen Übergriffen zu berichten: Je nach Umfrage sind 3 bis 6 von zehn Frauen schon einmal Opfer einer sexuellen Belästigung gewesen, wesentlich häufiger als Männer (ca. 10 %).

Aber was passiert genau? Warum empört sich der scheinbar Helfende?

Wenn es ihm mit der Hilfestellung ernst ist, hatte er wohl die Erwartung, dass ihm der Eintritt in die Fluchtdistanz der anderen Person zusteht. Und nun wird er abgewiesen, er hat sich geirrt – doch wo bleibt die Entschuldigung?

Oder spielt der Helfer nur den Entrüsteten? War das eine Neckerei? Oder eine Provokation? Und hat er sein Ziel erreicht, nämlich, die andere gegen sich aufzubringen?

Oder sind manche Menschen so merkbefreit, dass sie sich durch ihr Leben und das anderer schieben wie eine Dampfwalze? Unbeeindruckt vom Feedback der Mitmenschen?

Die Wahrscheinlichkeit ist groß, dass es um Macht geht, um ein Machtspielchen, das manchen Menschen offensichtlich Spaß macht. Sie fühlen sich aufgewertet, wenn sich der andere unterlegen zeigt, sich duckt. Der verräterische Hinweis: Die Empörung wird häufig laut und übertrieben geäußert, so dass sich unwillkürlich alle umschauen. Ein Signal an das Opfer: Du wagst es, dich zu wehren? Schau dich um, ich zerre dich in die Öffentlichkeit, denn ich habe nichts zu befürchten. *Wir* sind uns alle einig: *Du* bist die Spielverderberin!

Dieser einfache Mechanismus trägt dazu bei, dass besonders Frauen sich häufig nicht trauen, unfreundlich zu sein, selbst wenn sie unverschämt angegangen werden. Es droht ihnen weitere Gewalt, sie werden vor den anderen bloßgestellt und sie müssen annehmen, dass sie von den übrigen abgelehnt werden, die peinlich berührt hin- und dann beharrlich wegschauen. Oder lachen.



Und die Täter wissen das genau

Warum hält sich solches Verhalten so hartnäckig, warum ist es so weit verbreitet?

Zum einen, weil Frauen häufig von klein auf dazu erzogen werden, solche alltäglichen Übergriffigkeiten zu dulden, ohne sich zu wehren.

Der zweite Grund für diese zementierten Verhaltensweisen ist, und das beweist die Zahl der betroffenen Frauen und damit verbunden die der betreffenden Männer: Diese Art des Umgangs mit Frauen, also übergriffiges Verhalten, ist selbstverständlicher Teil unserer Gesellschaft. Und es wird nur wenig dagegen getan.

#### Was können wir in unseren Vereinen tun?

Wir können hinschauen. Unsere Mitmenschen im Auge behalten. Wenn wir Zeuge/Zeugin von Übergriffigkeiten sind: dem Opfer beispringen, Solidarität beweisen. Den Täter zunächst freundlich ansprechen: "Was soll das denn? Lass sie doch in Ruhe."

Häufig sind diese Menschen jedoch im Verein schon bekannt und haben einen gewissen Ruf. Mit ständigen obszönen Bemerkungen und sexistischen, angeblich witzigen Anekdoten desensibilisieren sie ihre Umgebung. "Ach, das ist nur der X, den darfst du nicht so ernst nehmen! Der hat wieder einen über den Durst getrunken."

Doch, genau das müssen wir tun: Ihr Tun ernst nehmen. Und nicht erst eingreifen, wenn es schon zur Belästigung gekommen ist. Denn sie genießen möglicherweise die ganze Zeit über, dass sie die gesamte Gruppe ungestraft im Griff haben.

Und wir sollten jedem im Verein signalisieren, dass Beleidigungen und Übergriffigkeiten genau hier anfangen, bei den kleinen Sprüchen. Und dass wir das nicht dulden. Zum Beispiel, weil sie die Ursache des miesen Bildes sind, das viele Frauen von Männern haben. Angesichts der vielen miesen Erfahrungen, die sie ihr ganzes Leben lang machen.

Daher sollten wir die diejenigen, die ständig die Atmosphäre beschmutzen und sexualisieren wollen, ansprechen und hinterfragen. "Warum machst du das immerzu. Ich finde das unangemessen und respektlos. Und kein Bisschen witzig."

Denn eine ernsthafte Auseinandersetzung und die Aufmerksamkeit, die man nicht mit einem Scherz wegwischen kann, finden nun wiederum sie alles andere als witzig.



# 2.1 Positionierung und Verankerung des Themas und des Konzepts im Deutschen Kanu-Verband. DKV-Ehrenkodex

§ 3 der Satzung des Deutschen Kanu-Verbands definiert den Schutz des Wohles von Kindern und Jugendlichen als Grundlage seiner Aktivitäten:

"Er [i.e. Der DKV] fördert den Kanusport von Kindern und Jugendlichen und sieht es als seine Aufgabe an, diese für den Kanusport zu gewinnen. Ihre körperliche, geistige und seelische Integrität und Entwicklung ist besonders zu schützen."

Die Prävention von Sexualisierter Gewalt ist in der Satzung in § 5 Absatz 3 verankert. In der jeweils gültigen Fassung ist geregelt:

- der Schutz von Sportlerinnen und Sportlern vor sexualisierter Gewalt,
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses,
- Verfahren bei möglichen Straftaten,
- der Geltungsbereich.

Der Deutsche Kanutag schloss sich 2011 dem Positionspapier des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sowie dem Beschluss der Mitgliederversammlung des DOSB vom 03.12.2010 bezüglich des Schutzes vor sexualisierter Gewalt im Sport voll inhaltlich an. Er verpflichtete sich dazu, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten alles zu tun, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, insbesondere Kinder und Jugendliche präventiv vor sexualisierter Gewalt zu schützen, und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Personen, die sexualisierte Gewalt angewendet haben, von Tätigkeiten im Deutschen Kanu-Verband auszuschließen.



Den <u>DKV-Rahmenrichtlinien Ausbildung</u> ist vorangestellt, dass sich der DKV "gegen jegliche Form sexualisierter Gewalt innerhalb und außerhalb des Sports ausspricht" (Punkt 3. Allgemeine Zielsetzung der Ausbildung). In den Rahmenrichtlinien ist auch seit 2011 die Regelung des Lizenzentzuges niedergelegt:

"Der Ausbildungsträger hat das Recht, DKV- oder DOSB-Lizenzen, die nach diesen Rahmenrichtlinien erworben wurden zu entziehen, wenn die Lizenzinhaber gegen die Satzung des betreffenden Verbandes oder ethisch-moralische Grundsätze, insbesondere die im DKV-Ehrenkodex festgelegten Grundsätze verstoßen."

Außerdem dort festgeschrieben sind zum Thema Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt Umfang und Inhalt bei allen Trainer-Aus- und -Fortbildungen sowohl im Freizeit- als auch im Leistungssport.

Darüber hinaus ist die Anerkennung des DKV-Ehrenkodex, der auf dem Prinzip der Verantwortung für das Wohl von Sportlerinnen und Sportlern sowie aller Mitarbeitenden sowohl im Bundesverband, in den Landes-Kanu-Verbänden und in allen angeschlossenen Kanu-Vereinen beruht, verpflichtend für alle Teilnehmer\*innen an Aus- und Fortbildungen des DKV.

Als Anlaufstelle und Vertrauenspersonen stehen Opfern und anderen von Sexualisierter Belästigung oder Gewalt Betroffenen geschulte Ansprechpersonen zur Verfügung, deren Kontaktdaten auf der Website des DKV veröffentlicht sind.

Die Ausweitung der Präventionsarbeit liegt im Deutschen Kanu-Verband e.V. im Verantwortungsbereich Verbandsentwicklung und hier im Bereich der Chancengleichheit. Die Beauftragte für Chancengleichheit entwickelt die erforderlichen Arbeitsschritte für eine erfolgreiche Präventionsarbeit und bespricht eine verbandsspezifische Umsetzung in für sie wichtigen DKV-Gremien. Unterstützt wird die Präventionsarbeit durch die Kanujugend. Ansprechperson in der DKV-Geschäftsstelle ist der hier für die Kanujugend zuständige Mitarbeitende.



## 2.2 Risikoanalyse

Die in 1.3 dargelegten Strategien der TäterInnen zeigen, dass die Annäherung an zukünftige Opfer langfristig, schleichend und geheim vor sich geht. Das heißt, dass es keine einzelnen, bestimmten Situationen gibt, die für die Kinder und Jugendlichen gefährlich sind, sondern dass die Annäherung in vielfältiger Weise und beinahe überall stattfinden kann. Jeder Hinweis darauf, dass eine Situation oder bestimmte Rahmenbedingungen den TäterInnen Raum und Gelegenheit zur Anbahnung geben, muss daher Auslöser für gegensteuernde Maßnahmen sein. Eine Fallunterscheidung im Sinne von "hohes Risiko" vs. "geringes Risiko" erscheint daher unangemessen.

Die Beurteilung einer Aktivität oder Situation mit dem Etikett "geringes Risiko" kann fälschlicherweise dazu verleiten, an dieser Stelle die Aufmerksamkeit zu vermindern. Stattdessen darf keinem noch so geringen Risiko Raum gegeben werden.

Ein umfassender Schutz von möglichen Opfern erfordert darüber hinaus, dass nicht nur massive Übergriffe in Form von sexualisierter körperlicher Gewalt abgewehrt werden müssen, sondern dass sich die Aufmerksamkeit bereits auf unauffälligere sexualisierte Belästigungen richten muss.

Risikoanalyse			
Bereich	Risiken	Maßnahmen	
1. Personalauswahl	<ul> <li>Einstiegsmöglichkeiten und Freiräume für sexuell übergriffige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</li> <li>hohe Mitarbeiterfluktuation</li> <li>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. nicht-pädagogische oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), die nicht im Präventions- und Schutzkonzept berücksichtigt werden</li> </ul>	<ul> <li>Auswahlverfahren</li> <li>Thematisierung in Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen</li> <li>Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis</li> <li>Selbstverpflichtungserklärung</li> </ul>	



2. Personal- entwicklung	Fehlendes Wissen und     Problembewusstsein	Informations-, Qualifizierungs-, Beratungs- und
ontwicklung	<ul> <li>mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten</li> <li>Rechtsunsicherheit</li> </ul>	Fortbildungsangebote  • Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergespräche  • Teamsitzungen
3. Organisation	<ul> <li>Intransparenz und unklare oder fehlende Zuständigkeiten: dadurch Grauzonen hinsichtlich Handlungsweisen, Kompetenzbereichen und Rollen sowie geringer Opferschutz</li> <li>kein ausgearbeitetes, vertrauensbasiertes und transparentes Beschwerdemanagement</li> <li>Vertrauens- und Machtmissbrauch</li> <li>fehlendes oder schlechtes Schutzkonzept</li> <li>ungenügende Interventionsmöglichkeiten</li> <li>Sexualität und Gewalt als Tabuthemen Fehlende Beratungsmöglichkeiten und fachliche Unterstützung (keine Kooperation mit Facheinrichtungen)</li> </ul>	<ul> <li>Qualitätsentwicklung und - management</li> <li>Leitbild und Selbstverpflichtung</li> <li>Implementierung eines Schutzkonzepts (Aspekte der Prävention, Intervention)</li> <li>klare Regeln, Handlungsabläufe und Zuständigkeiten</li> <li>Notfallplan</li> <li>Definition von Arbeits- und Aufgabenbereichen</li> <li>Beschwerdemanagement</li> <li>Partizipationsmöglichkeiten</li> <li>Transparenz in den Organisationstrukturen, im pädagogischen Handeln, in den Rollen, den Regeln und im Umgang mit dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt</li> <li>Kooperation mit Facheinrichtungen</li> </ul>
4. Eltern	<ul> <li>Fehlendes Wissen und Problembewusstsein</li> <li>mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten</li> <li>Erziehungsauftrag wird nicht wahrgenommen: Vernachlässigung, fehlende Sexualaufklärung, sexualisierte Gewalt in der Familie oder sexuell grenzüberschreitendes Verhalten der Eltern</li> </ul>	<ul> <li>Konzept für eine Einbindung der Eltern und eine dauerhaft vertrauliche Zusammenarbeit</li> <li>Information und Aufklärung mit Elternbriefen, Elternabenden, Veranstaltungen und Infobroschüren</li> <li>Beteiligungsmöglichkeiten</li> <li>Beratung in Erziehungsfragen, Fragen der Sexualerziehung und zu sexualisierter Gewalt</li> <li>Vermittlung von Fortbildungsangeboten</li> </ul>



5. Kinder und Jugendliche	<ul> <li>Fehlende Aufklärung und mangelndes Problembewusstsein</li> <li>geringer Opferschutz</li> <li>Scham/Tabuisierung und kein Vertrauen für Thematisierung und Aussprache</li> <li>fehlende Möglichkeiten Hilfe und Unterstützung zu holen</li> <li>geringes Selbstvertrauen</li> <li>keine positive Selbstwahrnehmung im Körpererleben</li> <li>körperliche, psychische und geistige Beeinträchtigungen</li> <li>anderer kultureller und sprachlicher Hintergrund (z B. Verständigungsschwierigkeiten oder andere Wertvorstellungen und Tabuisierungen)</li> <li>dissoziale Verhaltensmuster</li> </ul>	<ul> <li>Projekte und Programme zur Selbststärkung und sozialen Kompetenz</li> <li>verankerte Sexualerziehung und Aufklärung zu sexualisierter Gewalt</li> <li>Information über Hilfe- und Beratungsangebote</li> <li>Kinderrechte stärken</li> </ul>
6. Kommunikation und Umgang der TrainerInnen / Übungsleiter- Innen mit Kindern und Jugendlichen	<ul> <li>Unprofessioneller Umgang mit Nähe und Distanz</li> <li>psychische und körperliche bzw. sexuelle Grenzverletzungen Grenzverletzungen bei Kontrollen der Sportbekleidung (scheinbar unabsichtliche körperliche Berührungen/Übergriffe bei der Hilfestellung)</li> <li>Grenzverletzung in (vertraulichen) Gesprächen (z. B. Anzüglichkeit oder Annäherungsversuche)</li> <li>gezielte körperliche Berührungen zur eigenen sexuellen Erregung, d.h. direkte Formen sexueller Gewalt</li> <li>unreflektierter Umgang zwischen TrainerInnen / ÜbungsleiterInnen und Kindern und Jugendlichen in sozialen Medien</li> </ul>	<ul> <li>Klare Regeln für den Umgang von Erwachsenen mit Kindern</li> <li>Definition von Arbeitsbereichen</li> <li>Beschwerdemanagement</li> <li>Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche Angebote und Unterstützung mit spezifischer Ausrichtung jeweils für Jungen, Mädchen, Kinder mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen sowie Konzepte und Programme, die interkulturelle Aspekte berücksichtigen</li> <li>Regelungen für den Umgang zwischen TrainerInnen / ÜbungsleiterInnen und Kindern und Jugendlichen in sozialen Medien (z. B. Facebook, Twitter, Chat)</li> </ul>



Zu 6. Besondere, sportspezifische Situationen	<ul> <li>Eskimotiertraining: Hilfestellung</li> <li>Duschen nach dem Training</li> <li>Saunabesuch</li> <li>Dopingkontrolle</li> <li>Umkleidesituation in der Öffentlichkeit/am Fluss</li> </ul>	Es gelten dieselben Maßnahmen wie vor.  Zum Eskimotiertraining insbesondere:     Vermittlung guter Techniken erfordert Hilfestellungen und klare Kommunikation, wo und wie gleich berührt wird.  Zum Umkleiden im Freien:     Schutz der Intimsphäre     Regeln zu Wahrung der Intimsphäre
7. Klima in Trainings gruppen, Kommunikation, soziales Miteinander	<ul> <li>Aggressiver Umgang</li> <li>psychische, physische und sexuelle Grenzverletzungen</li> <li>sexualisierte, sexistische, diskriminierende und gewalttätige Sprache ("Schlampe", Schwuchtel", etc.)</li> <li>verschiedene Formen des Mobbings (z B. cybermobbing, happy slapping) oder direkte Gewalthandlungen</li> </ul>	<ul> <li>Soziale Kompetenzen stärken durch Regelverankerung</li> <li>Programme der Gewalt- und Mobbingprävention</li> <li>Einbindung der Kinder und Jugendlichen in die Präventionsarbeit</li> <li>demokratiepädagogische Aspekte hervorheben (Schutzkonzept und Leitbild der Vereine/der Verbände kommunizieren und Partizipationsmodelle verankern)</li> <li>Projektarbeit und Öffnung zum Sozialraum</li> </ul>
8. Handys, Internet	<ul> <li>Kontaktaufnahme durch sexuell übergriffige Personen über das Internet oder Handy (z. B. durch Vorspiegelung einer anderen Identität)</li> <li>Entwürdigende Video- und Fotoaufnahmen sowie Ansprachen in sozialen Medien (Cybermobbing)</li> <li>Gewalt- und Sexfilme/Pornographie auf dem Handy</li> <li>unreflektierter Umgang zwischen TrainerInnen / ÜbungsleiterInnen und Kindern und Jugendlichen in sozialen Medien</li> </ul>	<ul> <li>Thematisierung vor oder nach dem Training, Aufklärung über Broschüren, Projekte und Elternarbeit</li> <li>Regelungen für den Umgang zwischen TrainerInnen / ÜbungsleiterInnen und Kindern und Jugendlichen in sozialen Medien (z. B. Facebook, Twitter, Chat)</li> </ul>



## 9. Räumlichkeiten, Vereinsgelände, Zuwege

- Unklare Trennung bei Umkleidemöglichkeiten, Waschräumen, WCs und Schlafmöglichkeiten (z. B. bei Kanufreizeiten mit Übernachtung im Zelt oder in Gemeinschaftsunterkünften)
- Umkleidesituation im Freien
- Verletzung der Intimsphäre durch fehlendes Reglement (anklopfen, etc.)
- Betreten des Vereinsgeländes und der Räumlichkeiten durch Unbefugte
- dauerhaft unbeaufsichtigte Bereiche
- Gefährdungen für Kinder auf dem Hin- und Rückweg

- Schutz der Intimsphäre
- Regeln zu Wahrung der Intimsphäre
- Regelung zur Beaufsichtigung von Räumlichkeiten und Schulgelände
- Regelungen für das Betreten des Vereinsgeländes durch Besucher
- Maßnahmen für den Schutz der Kinder auf dem Hin- und Rückweg absprechen (Hilfemöglichkeiten eruieren)

Die Ausweitung der Aufmerksamkeit und des Handelns auf den Bereich sexueller Belästigungen von Erwachsenen erfordert unausweichlich auch eine Erweiterung der Risikoanalyse. Aufgrund der Allgegenwärtigkeit von sexuellen Belästigungen geht es in diesem Kontext ausdrücklich nicht nur darum, Situationen zu vermeiden, in denen die Täter\*innen mit den Opfern allein sind. Um "geheime Orte" zu öffnen und zur Erhöhung der Transparenz sind die vorgenannten Strategien gut geeignet.

Sexuelle Belästigungen und Übergriffe auf Erwachsene sind in unserer Gesellschaft so alltäglich, dass ganz allgemein das Miteinander-Umgehen und die Atmosphäre innerhalb der Gruppe(n) und auch am Arbeitsplatz auf den Prüfstand gestellt werden müssen. Dies insbesondere bei Anlässen, zu denen Alkoholgenuss weitestgehend toleriert oder tradiert ist und die Hemmschwellen senkt.

Für die Situation am Arbeitsplatz sei auf die vorstehenden Punkte 1-3 verwiesen.



## Hinzu kommt:

Bereich	Risiken	Maßnahmen
11. Versammlungen,	Alkoholgenuss senkt die	Thematisierung
Feiern,	Hemmschwellen, trübt die	Regelungen zum maßvollen
mehrtägige	Wahrnehmung und die	Ausschank bzw. Verbot des
Wanderfahrten,	Erinnerungsfähigkeit	Genusses von
Zeltlager	mangeIndes Problembewusstsein	höherprozentigen Spirituosen



# 3.1 Ansprechpartner\*innen: personelle, finanzielle und Wissens-Ressourcen

Als Anlaufstelle und Vertrauenspersonen stehen Opfern und anderen von sexualisierter Belästigung und Gewalt Betroffenen geschulte Ansprechpersonen zur Verfügung, deren Kontaktdaten auf der Website des DKV veröffentlicht sind. Ansprechperson in der DKV-Geschäftsstelle ist der Jugendreferent/die Jugendreferentin.

Damit möchte der DKV sowohl für betroffene Mädchen und Jungen als auch für Erwachsene die Schwelle, sich einer Vertrauensperson gegenüber zu offenbaren, so niedrig wie möglich halten. Außerdem ist es in einem Verdachtsfall hilfreich, wenn die notwendigen Schritte nicht von einer Person alleine, sondern im Team bewältigt werden.

#### Auswahl

Der DKV ist bemüht, für die sensible und wichtige Rolle der Ansprechpartnerin und des Ansprechpartners für Betroffene Personen mit einem ausgeprägten Maß an Empathie und Einfühlungsvermögen zu wählen.

Ansprechperson für den Themenbereich Sexualisierte Belästigung und Gewalt ist darüber hinaus der oder die Beauftragte für Chancengleichheit, die dem oder der Vizepräsidentin Vereinsentwicklung zugeordnet ist.

## Qualifizierung

Die beiden Ansprechpersonen nehmen regelmäßig an Qualifizierungen teil, bsw. an Seminaren des DOSB oder des dsj, aber auch der Landessportbünde, des Deutschen Kinderschutzbunds oder auch der Arbeitsgemeinschaft Jugendschutz (AJS).

Außerdem steht ihnen die Broschüre "Handlungsleitfaden für PSG- Ansprechpartner/innen" der Deutschen Sportjugend zur Verfügung.

## Aufgabenkatalog für Ansprechpersonen



Zu den Aufgaben der beiden Ansprechpersonen und der Beauftragten für Chancengleichheit gehören:

- Sie erweitern ihr Wissen zum Thema und vermitteln dieses innerhalb des Verbandes und seiner Mitgliedsorganisationen.
- Sie sorgen gegebenenfalls für externe Unterstützung bei der Anreicherung von Wissen und für die Wissensvermittlung, zum Beispiel durch externe Fachstellen und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Diese können aufgrund ihrer Fachkenntnis und Erfahrung wertvolle Unterstützung bei der Entwicklung von Präventionskonzepten leisten.
- Sie begleiten die Erstellung eines Verhaltensleitfadens.
- Sie koordinieren die Präventionsmaßnahmen.
- Sie knüpfen Kontakte und Netzwerke zu den Fachkräften der kommunalen und regionalen Sportverbände und -bünde sowie zu anderen Fachstellen, die sich mit der Prävention sexualisierter Gewalt befassen.
- Sie kümmern sich in Zusammenarbeit mit den Zuständigen für Öffentlichkeitsarbeit um eine öffentliche Darstellung der Präventionsmaßnahmen.
- Sie erarbeiten gemeinsam mit der Verbandsführung Vorgaben für die Auswahl von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere in Hinblick auf deren persönliche Eignung.
- Sie fungieren als vertrauensvolle Ansprechpartner\*in für alle Verbandsmitglieder, sowohl für die Unterverbände oder Mitgliedsvereine als auch für Einzelpersonen.
- Sie leiten im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachts Schritte zur Intervention ein.
- Sie informieren regelmäßig das Präsidium über die Umsetzung der Maßnahmen, zum Beispiel in einer Präsidiumssitzung. Aufgrund dieses Berichts wird überprüft, ob die Aktivitäten im Bereich der Prävention vor sexuellen Übergriffen ausreichend sind oder ob Anpassungen als notwendig erachtet werden (Evaluation).

Zwecks ständiger Überprüfung des Präventionskonzepts und der Wirksamkeit der daraus abgeleiteten Leitlinien und Handlungsstrategien unterstützt die Geschäftsstelle die Vorgenannten durch folgende Maßnahmen:

- Initiierung regelmäßiger Vernetzungstreffen mit Mitarbeiter\*innen aus der Geschäftsstelle (z.B. Justitiar, Bildungsreferent\*innen, Referent\*in Leistungssport, etc.), den Leistungsstützpunkten, der Kanu-Jugend etc.
- Gemeinsame Auseinandersetzung mit spezifischen Bedingungen des Kanu-Sports, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt begünstigen, z.B. Umkleideund Duschsituationen, Körperkontakt, spezifische Kleidung, Maßnahmen mit



Übernachtung, Geschenke etc. und insbesondere unterschiedliche Machtverhältnisse/Hierarchien.

- Integration von Inhalten zur geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention von sexualisierter Gewalt in die Ausbildungskonzeptionen des Verbandes, entsprechend den DOSB-Rahmenrichtlinien.
- Entwicklung geeigneter Lern- und Lehrmaterialien zum Thema für unterschiedliche Profile und Zielgruppen für die Aus- und Fortbildung.
- Erarbeitung von Vorgaben für die Auswahl von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen unter Einbeziehung der Leitung insbesondere in Hinblick auf deren persönliche Eignung.
- Initiieren von Maßnahmen zur Prävention für die dem Sportverband/-bund angeschlossenen Institutionen wie z.B. Trainingsstützpunkte.
- Initiierung von und Beteiligung an wissenschaftlicher Begleitforschung und Evaluation.



## 3.2 Eignung von Mitarbeiter\*innen

Als Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit gelten im Folgenden alle, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen zu tun haben, also: Trainer\*innen, Kampfrichter\*innen, Übungsleiter\*innen, Funktionär\*innen, Jugendvertreter\*innen, Ausbilder\*innen, Dozent\*innen, Referenten\*innen, Betreuer\*innen (Jugendfreizeiten), Jugendleiter\*innen etc., aber auch die Ansprechpersonen für Opfer und der oder die Beauftragte für Chancengleichheit, und zwar unabhängig davon, ob sie ihre Aufgaben entgeltlich als Angestellte oder Honorarkräfte oder ehrenamtlich ausüben.

Schon die Gewinnung und Einstellung von allen Mitarbeitenden des Verbands, die hauptberuflich, nebenberuflich oder auch ehrenamtlich im Kinder- und Jugendsport tätig sind, erfolgt unter Berücksichtigung der Prävention von Sexualisierter Belästigung und Gewalt. Dies wird auch in den Arbeitsverträgen verankert.

Außerdem ist mit den Bewerbungsunterlagen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen (SGB VIII §72a (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) Abs. 2 und 4).

Dieser vorgenannte Paragraph wurde im Rahmen der Reform des SGB VIII zum 10.06.2021 konkretisiert. Zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse heißt es jetzt:

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern: 1. den Umstand der Einsichtnahme, 2. das Datum des Führungszeugnisses und 3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die



Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Im Anhang finden sich zur Unterstützung folgende Dokumente:

- Dokument C: Vorlage für einen Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für die ehrenamtliche und unentgeltliche Tätigkeit – Antrag auf Gebührenbefreiung
- Dokument D: Vorlage zur Erklärung der Vertraulichkeit durch die Person, die die Führungszeugnisse prüfen soll: Prüfung von Führungszeugnissen – Vertraulichkeitserklärung
- Dokumentation E: Formblatt zur Dokumentation und Archivierung eines Erweiterten Führungszeugnisses sowie Einverständnis zum Datenschutz durch die Person, die das Führungszeugnis vorgelegt hat.

In Bewerbungs- bzw. Einstellungsgesprächen sind u.a. auch die Haltung des DKV (Leitbild/Satzung) gegenüber sexualisierter Belästigung und Gewalt und seine Präventionsmaßnahmen zu erläutern.

Die Anerkennung des DKV-Ehrenkodex als Bestandteil des Arbeitsvertrags ist für alle Mitarbeitenden des Verbands verpflichtend, nicht nur für diejenigen, die im Kinder- und Jugendsport tätig sind, und unabhängig davon, ob sie haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig sind.

Dokument F im Anhang kann als Gesprächsleitfaden zur Einstellung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen dienen.

Mitarbeitende werden auf weitere Informationsunterlagen hingewiesen:

- Broschüre "Gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen", Deutsche Sportjugend (dsj) 2016.
- Schweigen schützt die Falschen! Handlungsleitfaden für Fachverbände. informieren – beraten – vorangehen. LSB NRW 2014.



 Elternkompass. Fragen und Antworten zum Kinder- und Jugendschutz im Sportverein. LSB NRW 2015.

Weder die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses noch die Unterzeichnung des DKV-Ehrenkodexes stellen allein eine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes dar. Es kann jedoch ein sinnvoller Teil eines Gesamtkonzeptes zur Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sportverein sein. Es sollte daher von weiteren Maßnahmen begleitet werden.

# Empfohlene Standards bei der Auswahl und Einstellung von Personal

Für die Auswahl und Beschäftigung von ehrenamtlichen mitarbeitenden Personen folgt der Deutsche Kanu-Verband den nachfolgenden Regeln und empfiehlt diese auch seinen Mitgliedsorganisationen:

Aus: Schweigen schützt die Falschen! Handlungsleitfaden für Fachverbände. informieren – beraten – vorangehen. LSB NRW 2014:

Im Rahmen der Prävention von Gewalt stellt die Auswahl von Personal durch Bewerbungsverfahren und die anschließende Einstellung ein besonders sensibles Thema dar. Es geht dabei insbesondere darum, direkt bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für eine gewaltfreie Atmosphäre und ein respektvolles Miteinander einzutreten und potenziellen Gewalttätern den Zugang zum Sport zu versagen.

Aufgrund des hohen Anteils an ehrenamtlicher Arbeit befindet sich der Sport zudem in einer besonderen Situation: In der Regel existieren keine standardisierten Bewerbungsverfahren und angesichts der oftmals geringen Entlohnung in Höhe einer Aufwandsentschädigung erscheint es den meisten Vereinen meist schwierig, von ihren ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Nachweis entsprechender Referenzen und Qualifikationen abzuverlangen.

Auf der Ebene der freiwilligen Helferinnen und Helfer finden entsprechende Überprüfungen meist gar nicht erst statt. Täter wählen jedoch häufig gezielt Berufe, in



denen Beziehungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen eine wichtige Rolle spielt. Sie suchen im privaten oder Freizeitbereich bewusst Betätigungsfelder, in denen sie in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen, um so potenzielle Opfer auswählen zu können.

# Qualitätsstandards im Auswahlverfahren auch für Ehrenamtliche

Verantwortung sollte dabei von einer Hierarchieebene an die nächste weitergegeben werden, so dass letztendlich auch die Übungsleiterinnen und Übungsleiter sicherstellen müssen, dass die freiwilligen Helferinnen und Helfer in den kinder- und jugendnahen Bereichen nach diesen Standards angemessen überprüft werden.

- Gespräch im Vorfeld bei Beauftragung und Einstellung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führen:
  - o Prüfung der Qualifikationen, der Motivation und der Erfahrungen,
  - Information zu den Standards des Vereines an Hand des Ehrenkodex, um potenzielle T\u00e4ter gegebenenfalls abzuschrecken,
  - Erläuterung von Verfahrensregeln zum Umgang mit Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im Verein,
  - Offenheit für die Problematik sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport. Klärung von Fragen in Form einer Diskussion, wie zum Beispiel Grenzverletzungen und die Rechte von Kindern und Jugendlichen eingeschätzt werden. Dokument F im Anhang enthält einen konkreten Gesprächsleitfaden, mit dem die Ansichten von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen erfragt werden können.
  - Sicherstellung eines lückenlosen und vollständigen Lebenslaufes,
  - Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) gemäß der internen Vereinbarungen einfordern und Hintergründe erläutern. Das qualifizierte Führungszeugnis kann zumindest eine Orientierung geben. Dabei sollten sich die Vertreter\*innen des Verbands/Vereins gründlich darüber informieren, welche Fristen z.B. für Eintragungen ins Führungszeugnis gelten (können bis zu drei Monate sein) bzw. was juristisch als Eintrag gilt und was nicht. Aufmerksamkeit ist gefordert auch dafür, was nicht im Zeugnis stehen kann.
    - Darüber hinaus sollte in regelmäßigen Abständen die Vorlage des jeweils aktuellen erweiterten Führungszeugnisse eingefordert werden.
- Schriftliche Erlaubnis einholen, um beim vorherigen Verband oder Verein



Nachfrage halten zu können,

- Fortbildungsveranstaltungen zur Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport anbieten oder gegebenenfalls zur Pflicht machen,
- Die Probezeit als solche ernst nehmen. Die gesamte Einarbeitungsphase sollte im besten Fall begleitet werden, durch Mentor\*innen sowie durch regelmäßigen Feedback-Gesprächen gemeinsam, u.U. mit dem Vorstand. Während dieser Zeit sollten Grundhaltung gegenüber den Schutzbefohlenen, respektvoller Umgang, Themen wie Nähe und Distanz (auch eigene Grenzen), Machtverhältnisse und missbräuchliches Verhalten beleuchtet werden.
- Ein "ungutes Gefühl" beim Vorstand und den Mitarbeiter\*innen sowie der Schutzbefohlenen sollte ernst genommen werden, es sollte reflektiert und im Austausch verglichen werden.
- Eventuelle Auffälligkeiten müssen konkret thematisiert werden, eine Enttabuisierung des Themas "sexueller Missbrauch" ist wichtig.

Vor allem im Bereich des Breitensports erfolgt die Rekrutierung von Trainerinnen und Trainern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie Helferinnen und Helfern meist aus den eigenen Reihen. Das heißt, bisweilen wird auch ein engagierter Vater oder eine engagierte Mutter ohne jede weitere Prüfung einbezogen.

Hier fallen Nachfrage und Kontrolle sicherlich besonders schwer, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse derartig geringfügig honorierter Tätigkeiten in einem Verein. Grundsätzlich dienen die Qualitätsstandards jedoch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auf allen Ebenen des Sports. Sie sollten ohne Ausnahme angewendet werden – vom Vorstand bis zum Hausmeister/zur Hausmeisterin.

Qualitätsstandards bei der Rekrutierung von Personal gehören in ein Gesamtkonzept zur Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport. Daher ist es sehr empfehlenswert, diese bei der Auswahl von Trainerinnen und Trainern verbindlich zu machen. Vor allem dort, wo die Abhängigkeiten der Sportlerinnen und Sportler vom jeweiligen Trainer oder Trainerin besonders groß sind, kann das Risiko für Übergriffe durch sexualisierte Belästigung oder Gewalt steigen. Deshalb sollten sich Umfang und Ausgestaltung dieser Qualitätsstandards an dem zukünftigen Verantwortungsbereich der Bewerberin oder des Bewerbers orientieren. Ihre oder seine Aufgaben und das damit verbundene mögliche Gefahrenpotenzial für Kinder und Jugendliche sollten an die Qualitätsstandards angepasst werden.



## 3.3 Qualifizierung des eigenen Verbandspersonals

Der Deutsche Kanu-Verband hat das Thema der Prävention von und Intervention bei Sexualisierter Belästigung und Gewalt verbindlich in Aus-, Fort- und Weiterbildung verankert und kontrolliert die Umsetzung.

 Haupt-, nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende des DKV und seiner Mitgliedsorganisationen, die Kinder und Jugendliche in verbandseigenen Maßnahmen betreuen

Fehlendes Wissen und Problembewusstsein erhöhen die Chancen von Täterinnen und Tätern, sich den Kindern und Jugendlichen anzunähern oder Erwachsene zu belästigen. Daher ist der Schutz vor sexualisierter Belästigung und Gewalt fester Bestandteil der Lehrpläne für Qualifizierungen und Weiterbildungen von Trainer/innen, Übungsleiter/innen und Gruppenhelfer/innen. Diese sind zur regelmäßigen Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen zur Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt verpflichtet.

Im Sinne einer qualifizierten Talentförderung sind ihre Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten klar definiert. Es gelten die folgenden Handlungsregime:

- Qualifizierte und professionelle Betreuung
- Kultur des Hinschauens
- Transparenz auf allen Ebenen
- Vier-Augen-Prinzip

### 2. Die übrigen haupt-, nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende des DKV

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DKV, die nicht direkt an der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in verbandseigenen Maßnahmen beteiligt sind, werden im Themenfeld "Schutz vor sexualisierter Belästigung und Gewalt" qualifiziert.



## 3. Führungskräfte des DKV und seiner Mitgliedsorganisationen

Mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten der Vereinsvorstände erhöhen die Gefahr,

- den Opfern, die sich offenbaren, durch Ignoranz und Nicht-Glauben Unrecht zu tun,
- Opfer oder Zeugen durch Überreaktion zu erschrecken oder
- ungerechtfertigt Verdächtigte durch Überreaktion zu beschädigen,

Ungenügende Rechtssicherheit kann zur Folge haben,

- dass Anzeigen oder Beschuldigungen nicht ernst genommen werden,
- Opfer und ihre Eltern nicht angemessen beraten werden oder
- dass selbst zu Recht beschuldigten T\u00e4terinnen und T\u00e4tern Unrecht getan wird, dessen sp\u00e4tere Wiedergutmachung zu einer gro\u00dfen emotionalen Belastung werden kann.

Daher sind auch die zuständigen Führungskräfte dazu angehalten, regelmäßig an Fortbildungen zum Thema Prävention von und Intervention bei Sexualisierter Belästigung und Gewalt teilzunehmen. Es sollte ihr Anliegen sein, das erworbene Wissen in Mitarbeitergesprächen und Teamsitzungen weiterzugeben, das Thema damit zu enttabuisieren und in ihrem Verein eine Kultur des Hinsehens zu etablieren.

Dazu verfügen sie über zielgruppenspezifisch und diversitätssensibel gestaltete Maßnahmen, d.h. Aspekte wie Geschlecht, Alter, Flucht-bzw. Migrationshintergrund, sexuelle Orientierung und Behinderung sind berücksichtigt.

# Darüber hinaus empfiehlt der DKV seinen Mitgliedsorganisationen, ihre Vereine optimal auf den Ernstfall vorzubereiten durch:

- Sensibilisierung der Leitung von Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen für das Thema und Unterstützung dieser bei der Entwicklung eines kompetenten Umgangs mit Hinweisen und Beschwerden zu sexualisierter Gewalt.
- Unterstützung der Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen bei der Benennung von Beauftragten in deren Strukturen und Beratung dieser zur Umsetzung von Präventionsmaßnahmen.
- Anbieten von Informations- und Qualifizierungsveranstaltungen für die Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen, insbesondere für deren



Beauftragte (z.B. in Kooperation mit Fachberatungsstellen, Expert/-innen anderer Sportorganisationen).

- Entwicklung von Umsetzungsempfehlungen für und mit den Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen (z.B. welche Maßnahmen sollen wie und bis wann umgesetzt werden).
- Organisation von Koordinierungstreffen zum Austausch über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Belästigung und Gewalt mit den Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen.
- Leitfaden Intervention s. Abschnitt 3.10.1
- Vorlage für ein Gesprächsprotokoll (s. Anhang A)

# Folgende Fortbildungen und Arbeitshilfen setzt der DKV ein und empfiehlt sie seinen Mitgliedsverbänden:

- Aneignung von Grundwissen über das Thema, z.B. mit Hilfe der dsj- Broschüren "Gegen sexualisierte Gewalt im Sport" sowie den Materialien der DOSB/dsj-Mitgliedsorganisationen.
- <u>dsj-Qualifizierungsmodul</u> (Stand: Feb 2015)
- Lehrmaterial aus dem VOICE-Projekt (Videos + Manuals): <a href="http://voicesfortruthanddignity.eu/resources/">http://voicesfortruthanddignity.eu/resources/</a>
- Dort bis zur Überschrift "Educational resources" nach unten scrollen und ganz unten auf den Button "Access resources" klicken. Dann einmalig anmelden.
- Der Zugang zur Plattform wird per E-Mail zugestellt.
- IOC-Onlinekurs: Safeguarding Athletes from Harassment and Abuse
- Liste fortgebildeter Sportpsycholog/innen (Stand: Juli 2018) auf Anfrage unter\_ lamby@dsj.de
- Nutzung der Online-Plattform der dsj <u>www.dsj.de/newsgroup</u>: Informationen über Aktuelles im Themenfeld, Austausch über Arbeitsmaterialien. Zugangsdaten können bei der dsj angefragt werden.
- Seminare oder Qualifizierungsveranstaltungen von DOSB/dsj-Mitgliedsorganisationen sowie von dsj/DOSB (z.B. Forum "Gegen sexualisierte Gewalt im Sport", Treffen der Anlaufstellen im Sport).
- Seminare oder Qualifizierungsveranstaltungen zum Themenfeld bei externen Anbietern
- Kontaktaufnahme zu örtlichen/regionalen Fachberatungsstellen und bestehenden Netzwerken zum Themenfeld.



## 3.4 Satzung & Ordnungen

Verankert ist die Prävention Sexualisierter Belästigung und Gewalt in Bezug auf Kinder und Jugendliche in der Satzung des Deutschen Kanu-Verbandes im § 3 Absatz 1 c und d:

- c. Der DKV fördert den Kanusport von Kindern und Jugendlichen und sieht es als seine Aufgabe an, diese für den Kanusport zu gewinnen. Ihre körperliche, geistige und seelische Integrität und Entwicklung sind besonders zu schützen.
- d. Der DKV lehnt jegliche Form von Gewalt ab, unabhängig davon, ob diese körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Er übernimmt Verantwortung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene jeglichen Geschlechts und fördert die Prävention und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt im Sport.

In § 5 Absatz 3 werden weiter die Vorgehensweisen zum Schutz vor sexualisierter Belästigung und Gewalt festgehalten:

Um Sportlerinnen und Sportler vor sexueller Gewalt zu schützen, können an Veranstaltungen sowie an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen des DKV und seiner ordentlichen Mitglieder Personen nicht teilnehmen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches durch ein deutsches Gericht verurteilt wurden.

Bereits erworbene Lizenzen verfallen mit Rechtskraft des Urteils.

Legt die betroffene Person ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor, das diese Verurteilung nicht mehr aufführt, ist eine Teilnahme bzw. ein Neuerwerb von Lizenzen wieder möglich.

Soweit wegen einer solchen Tat ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder nach einer Verurteilung noch keine Rechtskraft eingetreten ist, kann auf



Antrag des DKV-Präsidiums die DKV-Spruch- und Schlichtungskammer eine Teilnahme oder die Nutzung einer erworbenen Lizenz vorläufig untersagen, wenn nach Überprüfung des Einzelfalls eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheint. Das Nähere regelt die Rechtsordnung, insbesondere auch die Rechtsmittel der betroffenen Person.

Erfolgte eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches entspricht oder ist ein ausländisches Ermittlungsverfahren eingeleitet, so kann auf Antrag des DKV-Präsidiums die DKV-Spruch- und Schlichtungskammer eine Teilnahme oder die Nutzung einer erworbenen in- oder ausländischen Lizenz untersagen, wenn eine Vergleichbarkeit festgestellt wird. Die DKV-Spruch- und Schlichtungskammer legt dabei auch die Dauer der Untersagung fest. Das Nähere regelt die Rechtsordnung, insbesondere auch die Rechtsmittel der betroffenen Person.

Diese Regelung gilt gleichermaßen für aktive Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer, Ausbilderinnen bzw. Ausbilder, Trainerinnen bzw. Trainer, Wettkampf- und Schiedsrichterinnen bzw. Wettkampf- und Schiedsrichter, übrige Offizielle und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Veranstaltungen jeglicher Art im Leistungs- oder Freizeitsport.



## 3.5 Lizenzerwerb

In den <u>DKV-Rahmenrichtlinien Ausbildung</u> sind für den Erwerb einer Trainerlizenz sowohl im Freizeit- als auch im Leistungssport je nach Lizenzstufe verschieden gewichtete Lehreinheiten zu Maßnahmen und Verhalten zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport fest verankert. Vertieft wird die Problematik in gesondert ausgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen zur Verlängerung von Lizenzen.



## 3.6 Lizenzentzug

In den <u>DKV-Rahmenrichtlinien Ausbildung</u> ist unter 9.4 der Entzug von Lizenzen geregelt:

Der Ausbildungsträger hat das Recht, DKV- oder DOSB-Lizenzen, die nach diesen Rahmenrichtlinien erworben wurden, zu entziehen, wenn die Lizenzinhaber gegen die Satzung des betreffenden Verbandes oder ethisch-moralische Grundsätze, insbesondere die im DKV-Ehrenkodex festgelegten Grundsätze verstoßen.



## 3.7 Weitere Sanktionen

Weitere Sanktionen sind vom DKV derzeit nicht schriftlich fixiert.

Die folgenden Absätze sind der Broschüre der Deutsche Sportjugend entnommen: "Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen", aktualisierte Auflage 2013, <a href="https://www.dsj.de/fileadmin/user\_upload/Mediencenter/Publikationen/Downloads/psg\_rechtsfragen">https://www.dsj.de/fileadmin/user\_upload/Mediencenter/Publikationen/Downloads/psg\_rechtsfragen 0318.pdf</a>.

## **Entbindung von Aufgaben**

Jeder Verband/Verein hat die Möglichkeit, bei Vorliegen eines Anfangsverdachts sichernde, im engeren Sinne also auch präventive Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu kann gehören, die möglichen Täter\*innen zum Schutz aller zunächst von seinen/ihren Tätigkeiten freizustellen. Über eine solche Maßnahme kann beispielsweise durch einen Vorstandsbeschluss entschieden werden. Sie hat sichernden Charakter, ist also zeitlich befristet bis beispielsweise zum Abschluss der Ermittlungen oder auch der Beendigung eines strafrechtlichen Verfahrens. Danach muss neu entschieden werden. Da zu diesem Zeitpunkt der Intervention die Täterschaft noch nicht nachgewiesen ist, sollte auch in der Kommunikation Wert auf den rein sichernden Charakter der Maßnahme gelegt werden.

## Ausschlussmöglichkeiten von Personen ohne Lizenz

Auch dann, wenn es sich bei Täterinnen und Tätern nicht um Lizenzinhaber, sondern um anderweitig für den Verband Tätige handelt, muss der Verband reagieren können. Grundlage sind auch hier die Satzung sowie die Ordnungen des jeweiligen Verbandes. Darin muss die rechtliche Grundlage dafür gelegt sein, eine weitere Tätigkeit einer Täterin oder eines Täters zu verhindern – unabhängig davon, ob sie oder er für ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit berufen oder gewählt wurde. Da die Verbände sowohl aus



rechtlichen Gründen als auch aus Respekt vor dem Ehrenamt transparente Verfahren gewährleisten müssen, bevor beispielsweise Wahlämter entzogen werden, ist auch in diesem Zusammenhang eine rechtliche Beratung unbedingt zu empfehlen.

Wertvolle Hinweise zum Umgang mit Mitarbeiter\*innen im Verdachtsfall bietet die Broschüre "Kein Raum für Missbrauch: Personalverantwortung bei Prävention und Intervention nutzen!" des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs vom September 2021, <a href="https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/user\_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen\_und\_Studien/Broschuere\_Kein\_Raum\_fuer\_Missbrauch\_Personalverantwortung\_bei\_Praevention\_und\_Intervention\_nutzen.pdf">https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/user\_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen\_und\_Studien/Broschuere\_Kein\_Raum\_fuer\_Missbrauch\_Personalverantwortung\_bei\_Praevention\_und\_Intervention\_nutzen.pdf</a>.

Bitte bedenken Sie: Vor der Einleitung von Maßnahmen ist es immer ratsam, sich professionellen Rat und Hilfe zu holen. Beispielsweise beim DKV oder bei den Landessportbünden und ihren Expertinnen und Experten.



# 3.8 Verhaltensregeln



# 3.8.1 Verhaltensstandards für Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen und Betreuer\*innen Vermeidung von falschem Verdacht / Handlungsleitfaden

Die Themen Sexualität und sexuelle Belästigung oder Gewalt sind in unserer Gesellschaft immer noch stark tabuisiert. Ein Teil der Medien nutzt dies zu besonders emotionalisierender Berichterstattung. Dies schürt Befürchtungen: Ist die Anschuldigung gerechtfertigt?

Falls nicht: Ruiniert die öffentliche Denunzierung nicht die Existenz des/der falsch Beschuldigten? Kann mir das als Trainer\*in, Übungsleiter\*in oder Betreuer\*in nicht auch ganz leicht passieren?

#### **Generalverdacht?**

Die Öffentlichkeit ist seit den Vorfällen in der katholischen Kirche und an Erziehungseinrichtungen für das Thema Sexualisierte Gewalt sensibilisiert. Seitdem verschiebt sich der Focus auf andere Bereiche, u.a. auf den Sport. Die WHO schätzt, dass in Deutschland ca. eines/einer von 13 Mädchen und Jungen von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder waren (<a href="https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/zur-haeufigkeit-von-sexuellem-missbrauch">https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/zur-haeufigkeit-von-sexuellem-missbrauch</a>). Sexuelle Gewalt findet am häufigsten innerhalb der engsten Familie statt (ca. 25%) sowie im sozialen Nahraum beziehungsweise im weiteren Familien- und Bekanntenkreis (ca. 50%), zum Beispiel durch Nachbarn oder Personen aus Einrichtungen oder Vereinen, die die Kinder und Jugendlichen gut kennen (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Fakten und Zahlen zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Juni 2019).

Daher ist es kein Wunder, dass Menschen, die diese Zahlen kennen, ihre Aufmerksamkeit auch auf Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen und Betreuer\*innen richten. Es handelt sich dabei aber nicht um persönliche Verdächtigungen, sondern um die Tatsache, dass Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen und Betreuer\*innen einen Zugang zu Kindern und Jugendlichen haben, der ihnen den Zugriff erleichtern würde.



Wenn Sie zu der genannten Gruppe gehören, sollten Sie sich von dem kritischen Hin-Schauen nicht verunsichern lassen, sondern im Gegenteil die große Chance wahrnehmen und nutzen, Ihre Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen anzunehmen und sich als umsichtig und aufmerksam zu beweisen.

Ihnen und den anderen Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren, gehört die Anerkennung des DKV. Dem Verband ist der Schutz von Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen oder Betreuer\*innen vor falschem Verdacht wichtig, wie bereits im Leitbild (Abschnitt 1.2) dargelegt. Er schenkt ihnen Vertrauen und baut darauf, dass dieses Vertrauen nicht enttäuscht wird. Mit dem unten folgenden Handlungsleitfaden möchte der DKV ihnen Ratschläge an die Hand geben, die die Ehrenamtlichen in ihrem Engagement stärken und gleichzeitig dafür sorgen, dass die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen sicher und selbstbewusst aufwachsen.

#### Schlafende Hunde wecken?

Es gibt immer wieder die Befürchtung, dass Kinder und Jugendliche Anschuldigungen von sexuellem Missbrauch als Mittel des Mobbings gegen Erwachsene verwenden, um ihre Wünsche und Bedürfnisse durchzusetzen. Das kann jedoch kein Grund dafür sein, das Thema Sexualisierte Gewalt zu verschweigen. Denn:

- 1. Kinder erfinden sexuellen Missbrauch nicht von sich aus! (<a href="www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-sexueller-missbrauch/verdacht-auf-missbrauch.html">www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-sexueller-missbrauch/verdacht-auf-missbrauch.html</a>)
- 2. Kinder haben ein Recht, ihre Rechte zu kennen.
- 3. Unbegründete Äußerungen können schnell entkräftet werden, wenn alle respektvoll miteinander umgehen.



## Handlungsleitfaden

Das Grundprinzip ist **maximale Transparenz.** Dies gilt nicht nur für die Arbeit und die Begleitung von Kindern und Jugendlichen, auf die sich die folgende Handlungsanleitung konzentriert. Wenn Sie mit jungen Erwachsenen arbeiten, können die Hinweise auch Ihre Arbeit erleichtern.

Folgende Empfehlungen mindern das Risiko einer falschen Verdächtigung:

## Das Sechs-Augen-Prinzip

- ➤ Bemühen Sie sich darum, eine Gruppe nicht allein zu leiten, sondern gemeinsam mit einem zweiten oder auch zu mehreren Trainer\*innen im Gruppenbetrieb zu arbeiten. Am besten ist ein gemischt-geschlechtliches Team. Wenn Sie mit den Ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen nicht allein sind, sondern einen Kollegen/eine Kollegin zur Seite haben, stehen Sie auch in schwierigen Situationen nicht allein da.
- ➤ Bei Besprechungen mit einzelnen Kindern und Jugendlichen sollte immer eine zweite Person anwesend sein. Sollte dies bei einem sehr persönlichen Gespräch hinderlich sein: Führen Sie das Einzelgespräch in einem Nebenraum bei offener Tür. Teilen Sie keine Geheimnisse mit den Kindern und Jugendlichen.
- Vermeiden Sie es, mit einzelnen M\u00e4dchen oder Jungen allein im Bootshaus, auf dem Wasser oder im Umkleideraum zu sein.
- Fahren Sie nicht allein mit einem Kind oder Jugendlichen im Auto zum Training, nach Hause, zu Lehrgängen oder Wettkämpfen.
- ➤ Nehmen Sie keine Kinder oder Jugendliche mit zu sich nach Hause. Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in Ihrem Privatbereich sind grundsätzlich ausgeschlossen.

### Das Elternprinzip

➤ Der Idealfall, dass zwei oder mehr Trainer\*innen eine Gruppe leiten, ist nicht immer möglich. Gute Kinder- und Jugendtrainer\*innen sind nicht so leicht zu finden. Öffnen Sie deshalb das Training für Außenstehende. Sagen Sie den Eltern, dass



sie als Zuschauer gerne gesehen sind.

- ➤ Halten Sie eine Bank bereit, auf die sich Eltern und andere Interessierte setzen können, um das Training zu beobachten. Viele Eltern helfen auch gerne mit. Nutzen Sie dieses Potential.
- ➤ Wenn Sie mit der Gruppe außerhalb des Trainings etwas unternehmen, sollten ebenfalls Eltern dabei sein. Viele Kinder genießen es, wenn die Eltern sich Zeit nehmen. Jugendliche sind da oft ganz anderer Meinung und wollen die Eltern lieber nicht dabeihaben. Dann sollten Sie versuchen, außenstehende Personen für die Aktion zu gewinnen. Studenten oder Studentinnen sind oft bereit, für ein geringes Entgelt Erfahrungen zu ihrem Studienbereich zu gewinnen. Oder Sie tun sich mit einem Trainer oder einer Trainerin aus einer anderen Sparte des Vereins zusammen.
- Laden Sie interessierte Besucher\*innen zum Training oder zu anderen Aktionen ein. Stellen Sie auf Ihrer Homepage, auf Flyern und im Vereinsschaukasten klar, dass interessierte Besucher herzlich eingeladen sind und zuschauen können. Das ist auch eine gute Möglichkeit, neue Mitglieder anzusprechen.

## Das Öffentlichkeitsprinzip

### Der beste Schutz: Bescheid wissen

Es ist wichtig, sich zum Thema fortzubilden, sowohl zur Verhinderung von sexualisierter Belästigung oder Gewalt und sexuellem Missbrauch, aber auch zum richtigen Verhalten beim Auftreten eines Verdachts, der sich ja nicht unbedingt gegen Sie richten muss. Nehmen Sie an Infoveranstaltungen, Seminaren oder Workshops teil, die bsw. vom dsj oder von Ihrem Landessportbund angeboten werden.

Je mehr Sie über sexualisierte Belästigung und Gewalt wissen, desto besser können Sie sich und andere schützen – Mädchen und Jungen, aber auch Ihren Verein und Ihren Verband. Wenn Sie wissen, welche Auffälligkeiten Kinder bei Missbrauch zeigen, können Sie früh einschreiten. Und wenn Sie wissen, welche Strategien Täter und Täterinnen verfolgen, können Sie rechtzeitig aktiv werden.

Aber auch die Erkenntnis, dass dieses Thema manche\*n einfach überfordert, muss erlaubt sein. Es gibt sicherlich andere Frauen und Männer in Ihrem Verband oder Verein, die Sie tatkräftig unterstützen. Nur schweigen dürfen Sie nicht!



#### Offene Kommunikation

➤ Sprechen Sie das Thema Sexualisierte Belästigung und Gewalt aktiv bei Eltern, Trainerkolleg\*innen und dem Vorstand an und diskutieren Sie es mit ihnen. Damit schützen Sie sich vor einem Generalverdacht. Im Gegenteil: Sie beweisen, dass Sie sich mit dem Thema auseinandersetzen und dazu entschlossen sind, die Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen. Außerdem tragen Sie dazu bei, das Thema zu enttabuisieren. Damit alle Betroffenen in der Lage sind, im Ernstfall souverän, besonnen und gerecht zu handeln.

Generell gilt: Wenn Sie sowohl bei den Kindern und Jugendlichen als auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dinge direkt ansprechen, können Missverständnisse nur schwer aufkommen. Kleinigkeiten kann man sofort aus dem Weg schaffen. Gleichzeitig setzen Sie ein Zeichen dafür, dass Sie ein offenes Ohr haben – sowohl, wenn es mal etwas zu meckern gibt, als auch, um sich gegenseitig zu loben. Mädchen und Jungen lernen so auch ganz nebenbei, dass sie bei Ihnen Hilfe finden können, da Sie zuhören und für sie da sind.

➤ Sprechen Sie es offen an, falls es Ihnen nicht möglich ist, die obenstehenden Handlungsstandards einzuhalten. Erläutern Sie die Gründe. Diskutieren Sie mit Kolleg\*innen oder dem Vorstand, wie Sie Abhilfe schaffen können. Führen Sie ein Einvernehmen über die weitere Durchführung Ihrer Aktivitäten herbei.

### Kinder und Jugendliche stärken

➤ Tragen Sie aktiv dazu bei, dass die Kinder und Jugendlichen Ihrer Trainingsgruppe psychisch und mental gestärkt werden, und organisieren Sie einen Kurs, in dem sie lernen, laut und deutlich "Nein" zu sagen.

### Beispiel:

Der Deutsche Ju-Jutsu-Verband bietet mit seinem Gewaltpräventionsprojekt "Nicht mit mir!" einen von der Bundesregierung ausgezeichneten Kurs aus 6 X 2 Unterrichtseinheiten mit folgenden Themen an: Auf Situationen aufmerksam machen / Helfen und Hilfe holen / Nicht mit Fremden mitgehen! / Nein sagen – gute und schlechte Geheimnisse / Ich bin stark! – Rettungsinsel / Ich bin stark und zeige es meinen Eltern!

Es gibt auch kürzere Einheiten für einen Nachmittag. Und für einen LKV lohnt es sich ggf. auch, dass sich eine Person zur Kursleiterin/zum Kursleiter "Nicht mit mir!" ausbilden lässt. Alle Anfragen über Fatma Keckstein, fatma.keckstein@hjjv.net.



## Offene Positionierung

➤ Machen Sie als Trainer\*in, Übungsleiter\*in oder Betreuer\*in, aber auch als Verein oder Verband deutlich, dass Sie das Problem erkannt haben und entschlossen sind, sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen, aber auch von den ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen einzusetzen. Dokumentieren Sie entsprechende Aktionen im Schaukasten, auf der Homepage oder in der örtlichen Zeitung.

## Das Prinzip des "sicheren Raums"

Die Mitgliedsverbände und Vereine müssen ein "sicherer Raum" für jedermann sein, auch für Kinder und Jugendliche, mit einer Atmosphäre, in der

- persönliche Grenzen geachtet werden,
- eine Auseinandersetzung über Grenzverletzungen möglich ist,
- Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, geächtet wird.

## Der beste Schutz – gemeinsame Regeln

Geben Sie beim Sport Hilfestellung? Gehen Sie mit in die Umkleidekabine? Welche Umgangssprache, welche Witze sind für Sie okay? Und: Machen es die anderen Aktiven (hauptamtliche oder ehrenamtliche) genauso? Klare Absprachen untereinander und die Vermittlung der Regeln an die Kinder, Jugendlichen und deren Eltern helfen, Missverständnisse gar nicht erst aufkommen zu lassen. Nehmen Sie sich Zeit für die Entwicklung gemeinsamer Regeln, auch mit den Mädchen und Jungen gemeinsam. Schon das Gespräch darüber schafft Klarheit und Transparenz.

Regen Sie an, dass der Vorstand aus seinen Reihen eine Ansprechpartnerin und einen Ansprechpartner für Konfliktfälle oder auch Kinderschutzbeauftragte bestimmt. Zusätzlich sollte auch die Jugendversammlung aus ihren Reihen für den Konfliktfall eine Ansprechpartnerin und einen Ansprechpartner benennen. Die Ansprechpartner\*innen werden mit ihren Kontaktdaten am Schwarzen Brett veröffentlicht.

Generell gilt: Grundsätzlich sind im Umgang mit Kindern und Jugendlichen stets deren natürliche Schamgrenzen zu beachten.



## Körperkontakt

- ➤ Eltern, Kinder und Jugendliche müssen darüber informiert werden, dass beim Kanusport Berührungen zum Training gehören und als normal zu betrachten sind. Es kann durchaus zu intensivem Kontakt kommen, beispielsweise beim Eskimotiertraining.
- ➤ Wenn man Kinder und Jugendliche berührt, bsw. wenn man etwas demonstriert, beim Anlegen der Kleidung und der Ausrüstung oder bei Hilfestellungen, ist es höflich und im Grunde selbstverständlich, dass man vorher fragt und um sein/ihr Einverständnis bittet. Eine abweisende Antwort muss kommentarlos akzeptiert werden. Vielleicht können Sie zu einem späteren Zeitpunkt mit der Trainingsgruppe noch einmal verallgemeinernd darüber sprechen.
- ➤ Genauso verhält es sich mit Umarmungen bei Freude, zum Trösten oder bei guten Leistungen, Siegerehrungen usw. Kinder und Jugendliche brauchen einen zugewandten und wertschätzenden Umgang. Die Einhaltung ihrer persönlichen Grenzen muss dabei jedoch immer oberste Priorität haben. Es geht darum, im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sensibler zu werden, ihre Eigenheiten aufmerksam wahrzunehmen und ihre Bedürfnisse und Wünsche ernst zu nehmen und zu respektieren. Der/die Erwachsene fragt also: "Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?"

## Umgang unter den Mädchen und Jungen

- ➤ Haben Sie ein Auge auf Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander und greifen Sie gegebenenfalls klärend ein. Unterbinden Sie Schamverletzungen der Kinder und Jugendlichen untereinander.
- ➤ Oft wollen Mädchen nicht gemeinsam mit Jungen oder umgekehrt trainieren. Das gemeinsame Training beider Geschlechter ist für viele Kinder und Jugendliche schwierig und sollte mit einfachen Übungen angebahnt werden. Schwierige Übungen können sonst leicht eine Überforderung nach sich ziehen.
- ➤ Um Konflikte frühzeitig zu bemerken, zeigen Übungsleiter sich aufmerksam und durch geeignetes Nachfragen, dass sie bei Konflikten ansprechbar sind. In Konfliktfällen benachrichtigen sie umgehend die vom Vorstand benannten Ansprechpartner\*innen.



## <u>Umgangston</u>

- ➤ Es sollten grundsätzlich im Training keine zweideutigen oder abwertenden Bemerkungen bzw. Kommentare zum Körper oder zum Aussehen der Kinder und Jugendlichen gemacht werden.
- ➤ Grenzverletzende Äußerungen mit sexuellem oder rassistischem Hintergrund haben im Trainingsbetrieb nichts zu suchen. Wenn die Trainer\*innen, die Übungsleiter\*innen oder die Betreuer\*innen sie ignorieren oder dulden, geben sie den Kindern und Jugendlichen das Signal, dass die verletzenden Äußerungen oder Handlungen akzeptabel oder gar in Ordnung sind.

## <u>Duschen und Umkleiden</u>

- ➢ Bei Sammelduschen, die gemeinsam von Erwachsenen und Kindern genutzt werden, prägen Respekt und die Fähigkeit zur Empathie die Rücksichtnahme auf das individuelle Schamgefühl der Kinder. Die Erwachsenen sollen daher beim Duschen auf das individuelle Schamgefühl der Kinder Rücksicht nehmen, etwa indem sie bei Bedarf selbst in Badekleidung duschen und/oder nach Möglichkeit in Gegenwart von Kindern auf andere Weise einen zurückhaltenden Umgang mit Nacktheit üben
- Am besten ist es, wenn der Trainer/die Trainerin bereits umgezogen ist, wenn die Kinder und Jugendlichen die Umkleideräume betreten. Der Trainer/die Trainerin sollte nur duschen, wenn die Kinder bereits abgeholt wurden. Dies ist organisatorisch nicht immer einfach, aber grundsätzlich nicht unmöglich.
- > Handys sollten in den Umkleide- und Duschräumen verboten sein. Fotos sind schnell gemacht und weitergeschickt.
- Mütter sollten sich nicht in der Jungenumkleide und Väter nicht in der Mädchenumkleide aufhalten. Kennen Sie alle Personen, die Kinder zum Training bringen und die Umkleideräume betreten? Für Kinder und Jugendliche ist es in der Regel unangenehm, wenn fremde Personen beim Umziehen mit im Umkleideraum sind. Es gilt immer: Die Schwächsten sind zu schützen! Auch wenn und gerade weil sie nicht in der Lage sind, zu sagen, dass sie fremde Personen nicht in den Umkleideräumen haben wollen.

Eine Ausnahme ist: Alle Kinder sind noch im Vorschulalter und können sich noch nicht selbst umziehen. Bei gemischten Gruppen können die Älteren den Kleineren helfen und diese tun das in der Regel auch gerne.



## Flussfahrten, Mehrtagesfahrten

- ➤ Bei Flussfahrten, bei denen das Umziehen an der Einstiegs- oder Ausstiegsstelle erfolgt, ist darauf zu achten, dass sich unter Ausnutzung der vor Ort bestehenden Möglichkeiten etwa im Bus, zeitlich nacheinander o.ä. jeder in geschützter, privater Atmosphäre umziehen kann und dies auch von der Gruppe respektiert wird.
- ➤ Bei ein- und mehrtägigen Fahrten wird darauf geachtet, dass Handys nicht für sexistische oder gewalttätige Äußerungen oder auf andere Weise schamverletzend benutzt werden.
- Für die Dauer von mehrtägigen Fahrten benennen die jeweiligen Fahrtenleiter verbindliche Ansprechpartner vor Ort für eventuell während der Fahrt auftretende Konfliktfälle möglichst nicht sich selbst. Die Ansprechpartner\*innen werden nach Möglichkeit bereits in der Ausschreibung benannt.
- ➤ Bei Mehrtagestouren übernachten die erwachsenen Begleiter\*innen getrennt von den Kindern und Jugendlichen und die Mädchen und Jungen getrennt. Die Einhaltung wird regelmäßig überprüft.

#### **DKV-Ehrenkodex**

Der DKV-Ehrenkodex, zu dem sich diejenigen bekennen müssen, die an einer Ausbildung des DKV teilnehmen bzw. teilgenommen haben, sollte die selbstverständliche Grundlage der Arbeit aller Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen und Betreuer\*innen sein. Er thematisiert ausdrücklich den Schutz von Sportlerinnen und Sportlern vor sexualisierter Belästigung und Gewalt und soll sie, aber auch die Eltern für dieses Thema sensibilisieren. Denn grundsätzlich gilt: Man nimmt nur wahr, was man kennt!

Der Ehrenkodex kann einen Anlass bieten, über das Thema im Verein zu diskutieren und geeignete Präventions- und Schutzmaßnahmen zu entwickeln. Zudem werden wichtige Werte, die ohnehin gelten sollten, aber gelegentlich in den Hintergrund rücken, wieder aufgefrischt. Dies sind vor allem Vertrauen, Respekt, gegenseitige Rücksichtnahme und die Wertschätzung des anderen. Damit werden Standards im Umgang miteinander und Grundregeln für die pädagogische Arbeit im Verein festgelegt.

Der Ehrenkodex kann aber auch Anlass einer zielgerichteten Pressearbeit sein.



Beispielsweise können alle Kinder- und Jugendtrainer\*innen oder Betreuer\*innen den Ehrenkodex vor den Kinder- und Jugendgruppen unterschreiben. Ein Foto von allen, Groß und Klein, unter dem Motto "Sexueller Missbrauch– nicht mit uns!" wird mit einem entsprechenden Presseartikel veröffentlicht.

Der Deutsche Kanutag hat den Ehrenkodex im April 2013 beschlossen. Dieser ist nachfolgend (s. 3.8.3) abgedruckt und auf der Internetseite kanu.de abrufbar.

## Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis gibt nur eine Momentaufnahme wieder und spiegelt daher nur eine scheinbare Sicherheit vor. Als isoliertes Instrument ist es daher ungeeignet. Es kann aber zusammen mit dem Bekenntnis zum Ehrenkodex als freiwillige Leistung der ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen zur Sensibilisierung beitragen.

#### **Fazit**

Kein Kind kann sich alleine schützen – und niemand schafft es allein, sexuellen Missbrauch zu verhindern oder zu beenden. Wir sind aufgerufen, gemeinsam Bedingungen zu schaffen, unter denen sowohl Mädchen und Jungen geschützt sind als auch Mitarbeitende einen sicheren Rahmen für ihr Wirken erfahren. Gerade auch dort, wo Jugendliche und Jungerwachsene sich engagieren. Klare Regeln und Verantwortlichkeiten, Raum für Gespräche und eine wertschätzende Atmosphäre sind Voraussetzungen für einen nachhaltigen Schutz aller.

Bleiben Sie mit einer schwierigen und belastenden Situation nicht allein. Setzen Sie sich bei Fragen zum Thema Sexualisierte Belästigung und Gewalt mit den internen Verantwortlichen wie bsw. dem Vorstand oder der/dem Kinderschutzbeauftragten zusammen oder suchen Sie sich Unterstützung auch außerhalb Ihres Vereins.

Wichtig für den Schutz vor sexualisierter Belästigung und Gewalt ist die Beteiligung und Einbindung aller – aller Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen, Betreuer\*innen und Vorstandsmitglieder. Dazu gehört die Sensibilisierung aller Beteiligten, auch der Eltern (empfehlenswert: Elternkompass. Fragen und Antworten zum Kinder- und Jugendschutz



im Sportverein. LSB NRW, 2016).

Einen präventiven Schutz aufzubauen, bedeutet aktive Arbeit und Aufklärung zum Thema. Schlussendlich gilt: Augen auf! Hinschauen und Verantwortung übernehmen!

## Ein bekanntes Phänomen: Verliebt in meinen Trainer!

Heranwachsende Mädchen schwärmen häufig für ihren Trainer oder Übungsleiter. Gerade in der Pubertät ist das normal. Diese "Verliebtheit" darf aber nicht dazu führen, dass ein Trainer, Übungsleiter oder Betreuer dieses Flirten ausnutzt und ein sexuelles Verhältnis mit einer Heranwachsenden eingeht.

Manchmal sind Autoritätspersonen auch so geschickt, dass das Mädchen/der Junge glaubt, in den erwachsenen Mann/ die erwachsene Frau verliebt zu sein und dann selbst die Initiative ergreift. Der Trainer/die Trainerin missbraucht in diesem Fall seine/ihre Position und kann sich dadurch strafbar machen. Auch wenn die Initiative von dem Mädchen/Jungen ausgeht, trifft es keine Schuld.

Als Erwachsene\*r ist er/sie in der Verantwortung, hier die Grenzen zu ziehen. Diese Grenze muss er/sie den Kindern bzw. Jugendlichen unmissverständlich aufzeigen, ohne sie zu kränken, zu verletzen, ihr Bedürfnis zu diskriminieren, sie als Person abzulehnen oder zurückzuweisen.

Der Gesetzgeber hat diese Verantwortung im Strafgesetzbuch wie folgt geregelt: §174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen.

Ein Trainer/eine Trainerin kann auch nicht ein Freund oder eine Freundin einzelner oder aller Athlet\*innen sein, sondern sollte Respektsperson und Vertrauensperson sein.



# 3.8.2 NADA: Kinder- und Jugendschutz bei Dopingkontrollen

Auszug aus: "Schweigen schützt die Falschen! Handlungsleitfaden für Fachverbände, informieren – beraten – vorangehen", LSB NRW, 2014.

Die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) hat in ihrem Standard für Dopingkontrollen genau festgelegt, wie bei Wettkämpfen eine Dopingkontrolle durchzuführen [und] dabei gleichzeitig auf die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes zu achten ist (1):

## Zuständigkeit

Die Anti-Doping-Organisation muss, wenn möglich, sicherstellen, dass dem DCO (2) alle Informationen zur Verfügung stehen, die notwendig sind, um die Probenahme bei einem Minderjährigen durchzuführen. Dazu muss, wenn nötig, auch bestätigt werden, dass die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorhanden ist, wenn die Dopingkontrolle bei einer Wettkampfveranstaltung vorbereitet wird. Ziel ist es, sicherzustellen, dass der DCO auch bei Minderjährigen die Abgabe der Probe ordnungsgemäß beobachtet. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen jedoch die Beobachtung der Probenahme durch den DCO ablehnen.

Minderjährige dürfen während der gesamten Probenahme von einer Begleitperson (Vertrauensperson) oder (falls vorhanden) dem gesetzlichen Vertreter begleitet werden. Sofern der Minderjährige dies nicht wünscht, beobachtet die Begleitperson (Vertrauensperson) oder (falls vorhanden) der gesetzliche Vertreter die Abgabe der Urinprobe selbst nicht. Selbst wenn der Minderjährige eine Begleitperson (Vertrauensperson) ablehnt, entscheidet die Anti-Doping Organisation und/oder der DCO, ob ein Dritter bei der Benachrichtigung und/oder Probenahme des Athleten anwesend sein sollte.



Bei Minderjährigen bestimmt der DCO, wer neben dem Personal zur Probenahme während der Probenahme anwesend sein darf, d.h. eine Begleitperson (Vertrauensperson) oder (falls vorhanden) der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen, um die Probenahme zu beobachten (und den DCO, wenn der

Minderjährige die Urinprobe abgibt, wobei er die Abgabe der Urinprobe selbst nicht direkt beobachtet, sofern der Minderjährige dies nicht wünscht), sowie der Zeuge des DCOs, um den DCO zu beobachten, wenn der Minderjährige die Urinprobe abgibt, ohne dass der Zeuge die Abgabe der Probe direkt beobachtet, es sei denn, der Minderjährige wünscht dies. Der DCO und/oder Chaperon (3), der die Abgabe der Probe bezeugt, hat dasselbe Geschlecht wie der Athlet, der die Probe abgibt.

Der DCO sorgt für einen ungehinderten Blick darauf, wie die Probe den Körper des Athleten verlässt, und beobachtet die Probe nach der Abgabe bis sie sicher versiegelt ist. Der DCO legt darüber schriftlich Zeugnis ab. Um einen ungehinderten Blick auf die Abgabe der Probe zu erhalten, weist der DCO den Athleten an, Kleidung, die den ungehinderten Blick auf die Abgabe der Probe verdeckt, abzulegen oder sie entsprechend zu richten. Nach Abgabe der Probe stellt der DCO auch sicher, dass der Athlet zum Zeitpunkt der Abgabe keinen zusätzlichen Urin abgibt, der im Sammelbehälter hätte sichergestellt werden können."

- NADA Nationale Anti Doping Agentur (Hrsg.) (2010): Standard für Dopingkontrollen der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland, Bonn, Version 2.0
- 2) DCO heißt Doping Controll Officer. In der Regel ist dies der Arzt.
- 3) Ein Chaperon (franz. "Anstandsdame") ist ein Helfer des Anti- Dopingkommissars bei Sportwettkämpfen.



Grundlagen eines Handlungsleitfadens zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Belästigung und Gewalt - Version 2.0, Jan 2022

# 3.8.3 Verhaltenskodex für Jugendliche

Im Zuge der intensiven Beschäftigung mit der Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport in der Deutschen Sportjugend (dsj) und in ihren Mitgliedsorganisationen, wurde u.a. das Thema "sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen" bearbeitet.

Sexualisierte Belästigung und Gewalt ist eine der häufigsten Formen von Gewalt unter Jugendlichen und tritt in einem Spektrum von Gewalt ohne Körperkontakt (z.B. verbale Belästigung) bis hin zu sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt (z.B. Grapschen, aber auch Vergewaltigung) auf.

Sie findet im öffentlichen Raum (z.B. Schule, Ferienlager, Sportverein) oder in Partnerschaften statt und wird häufig als nicht problematisch wahrgenommen oder bagatellisiert, obwohl Erfahrungen mit sexualisierter Belästigung oder Gewalt negativen Einfluss auf die psychosoziale Entwicklung der betroffenen Jugendlichen haben.

Die dsj hat die "10 Spielregeln für ein respektvolles und aufmerksames Miteinander" als ein Instrument zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt unter Jugendlichen entwickelt. Ziel ist es, in der Auseinandersetzung mit den Regeln, die Jugendlichen für ein gewaltfreies Miteinander zu sensibilisieren, ihnen Handlungssicherheit zu geben und somit bei ihnen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des verantwortlichen Handelns zu fördern. Das Instrument kann z.B. von den verantwortlichen Betreuer\*innen bei Freizeiten und Trainingslagern oder auch in Gruppenstunden eingesetzt werden.

Die Einführung und Unterzeichnung der Spielregeln sollte nicht für sich allein stehen. Es bedarf der Aufklärung und Sensibilisierung der Jugendlichen zum Thema "Grenzachtung". Die Spielregeln sind mit den Jugendlichen zu besprechen und eventuelle Verständlichkeitsfragen zu klären. Alternativ wird die Entwicklung von eigenen Regeln in der Gruppe angeregt. Eine Zwischenform ist, die hier vorgeschlagenen Regeln zusammen mit der Gruppe an deren Bedürfnisse anzupassen.

Im Anschluss können die Spielregeln von den Teilnehmenden unterzeichnet werden. Wenn das gemeinschaftlich passiert, kann dies das Verantwortungsgefühl aller gegenüber den Regeln verstärken.



# 10 Spielregeln für ein respektvolles und aufmerksames Miteinander

- 1. Ich behandele andere so, wie ich selbst behandelt werden möchte.
- Ich diskriminiere andere nicht wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen
  Orientierung, ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihrer Kleidung,
  ihrer Hautfarbe oder aufgrund ihrer Behinderung.
- 3. Ich achte das Recht der anderen auf körperliche Unversehrtheit und wende keine Gewalt an, weder physischer, psychischer oder sexualisierter Art.
- 4. Ich respektiere die individuellen Grenzen der anderen und achte das Recht der anderen, Nein zu sagen. Ein Nein wird von mir akzeptiert.
- 5. Ich unterlasse die Verbreitung von Texten, Fotos, Videos oder Tonaufnahmen über Medien und soziale Netzwerke gegen den Willen der betreffenden Personen.
- 6. Ich lasse zu, dass alle anderen ihre Gefühle und Wünsche frei äußern können.
- 7. Ich vertrete den Fair-Play Gedanken aktiv und stelle mich daher gegen Tricks und jede Form von Betrug im sportlichen Wettbewerb und im Vereinsleben.
- 8. Ich setze mich gegen gewalttätiges, sexistisches, rassistisches oder abwertendes Verhalten ein, egal ob es durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
- 9. Ich unterstütze andere, wenn sie gerade nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen.
- 10.Ich übernehme Verantwortung, wenn die genannten Spielregeln missachtet werden und ziehe gegebenenfalls eine Betreuerin / einen Betreuer hinzu.

Durch meine Unterschrift stimme ich den zehn Spielregeln zu.

Ort, Datum	Unterschrift



Grundlagen eines Handlungsleitfadens zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Belästigung und Gewalt - Version 2.0, Jan 2022

# 3.9 Beschwerdemanagement

Grundsätzlich gilt: Die Problematik beim Beschwerdemanagement für Betroffene liegt darin, dass ihre Hemmschwellen unterschiedlich stark ausgeprägt sind im Bezug auf Benennung von Problemen und Äußerung von Kritik. Besonders schwierig wird es für sie, wenn es sich bei den zu kritisierenden Personen um Bezugspersonen handelt, von denen sie in irgendeiner Form abhängig sind, was beim Sport, und insbesondere beim Leistungssport, besonders zutrifft.

Es ist daher wichtig, Kinder und Jugendliche, aber auch die Erwachsenen in unseren Vereinen zu einer offenen Haltung anzuregen. Bei der Beschwerdeannahme (Gesprächsprotokoll aufzeichnen!) ist zu beachten, dass Betroffene niemals negative Erfahrungen hinsichtlich der Annahme ihrer Kritik machen dürfen! Wichtig ist daher der wertschätzende Umgang mit der Offenheit der Betroffenen, um so den Beschwerdeprozess zu erleichtern.

Gleichzeitig soll den Betroffenen ein gewisses Gefühl von Sicherheit vermittelt werden, dass ihre Beschwerden in jedem Fall ernst genommen werden. Auch die Möglichkeit der anonymen Beschwerde muss gegeben sein.

# Offene Zugangswege

Der Ansprechpartner und die Ansprechpartnerin Prävention vor und Intervention bei sexualisierter Belästigung Gewalt sind auf der Website des DKV benannt. Es sind derzeit Hauke Heemann und Dagmar Heidemann.

Der DKV versteht den Zugang zu den Ansprechpartner\*innen innerhalb und außerhalb des Verbands jedoch eindeutig als Bringschuld. Das bedeutet:

• Es werden Informationsblätter mit den internen und externen Anlaufstellen erarbeitet, die den Mitgliedsorganisationen und ihren Vereinen zum Aushang in den



Bootshäusern zur Verfügung gestellt werden. Hierbei werden die strukturellen Besonderheiten der Bundesländer berücksichtigt.

- Diese Informationsblätter werden auch an die Teilnehmer\*innen von verbandseigenen Maßnahmen ausgegeben.
- Bei verbandseigenen Maßnahmen werden außerdem anonymisierte Evaluationen zum Wohlbefinden der Teilnehmenden durchgeführt.

Als bundesweite Anlaufstellen werden bspw. genannt:

Hilfeportal sexueller Missbrauch: <a href="https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html">https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html</a> Das Hilfeportal informiert Betroffene, ihre Angehörigen und andere Menschen, die sie unterstützen wollen. Die bundesweite Datenbank zeigt, wo es in der eigenen Region Hilfsangebote gibt.

# Hilfetelefon sexueller Missbrauch: <a href="https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html">https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html</a>

Das "Hilfetelefon Sexueller Missbrauch" ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.

#### Tel. 0800-22 55 530

Sprechzeiten: Mo, Mi, Fr 09.00 - 14.00 Uhr / Di, Do 15.00 - 20.00 Uhr

## Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: <a href="http://www.hilfetelefon.de/aktuelles.html">http://www.hilfetelefon.de/aktuelles.html</a>

Das Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" ist das erste bundesweite Beratungsangebot für Frauen, die von Gewalt betroffen sind. Unter der Nummer und via Online- Beratung können sich Betroffene, aber auch Angehörige, Freunde sowie Fachkräfte anonym und kostenfrei beraten lassen.

Tel. 08000 116 016

#### Nummer gegen Kummer (Kinder- und Jugendtelefon):

http://www.nummergegenkummer.de/

Tel. 0800-111 0 333

Sprechzeiten: Mo.-Sa. 14.00-20.00Uhr Onlineberatung: www.nummergegenkummer.de





#### Kein Täter werden! www.kein-taeter-werden.de

Das Präventionsnetzwerk "Kein Täter werden" bietet ein an allen Standorten kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und deshalb therapeutische Hilfe suchen.



# Evaluationsfragebogen "Wohlbefinden bei Maßnahmen" der dsj

Der Fragebogen richtet sich an ältere Jugendliche und Erwachsene. In den Text sollten noch die ausführende Organisation (grün markiert) und die jeweilige Maßnahme (gelb markiert) eingefügt werden.

Liebe Teilnehmende der Maßnahme ......,

legt großen Wert auf ein gutes Miteinander unter allen Personen in unserer Organisation und bei allen unseren stattfindenden Maßnahmen. Um einen Eindruck davon zu bekommen, ob auf allen Ebenen gegenseitig Respekt und Wertschätzung gelebt werden, führen wir zu unserer Maßnahme xxx diese Befragung durch und würden uns freuen, wenn Sie sich die Zeit nehmen würden, unsere kurzen Fragen zu beantworten.

Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig und kann von Ihnen jederzeit abgebrochen werden, ohne dass Sie einen Grund dafür nennen müssen. Die Beantwortung der Fragen nimmt etwa 5-10 Minuten in Anspruch. Es gibt keine richtigen oder falschen Antworten, sondern wir sind lediglich an Ihrer persönlichen Meinung interessiert. Die Auswertung erfolgt ausschließlich in Gruppen, so dass keine persönlichen Antworten sichtbar werden.

Bevor Sie mit der eigentlichen Befragung starten, benötigen wir bitte Ihre Einwilligung:

Ich habe die Einleitung gelesen und	l verstanden.	Ich möchte an	dieser Befragung
teilnehmen.			

□ Nein, ich möchte nicht teilnehmen.



<u>Demographie</u>					
Als erstes beantworten Sie bitte zwei kurze Fragen zu Ihrer Person:					
<ol> <li>Wie alt sind Si</li> </ol>	ie?	Jahre			
2. Geschlecht:	□ weiblich	□ männlich	□ andere Geschlechtsidentität		

#### **Wohlbefinden**

3. Die folgenden Aussagen betreffen Ihr Wohlbefinden <u>während unserer Maßnahme</u>. Bitte markieren Sie bei <u>jeder</u> Aussage die Rubrik, die Ihrer Meinung nach am besten beschreibt, wie Sie sich während der <u>Maßnahme</u> gefühlt haben.

	Die ganze Zeit	Meistens	Etwas mehr als die Hälfte der Zeit	Etwas weniger als die Hälfte der Zeit	Ab und zu	Zu keinem Zeitpunkt
Während der Maßnahme	(20)	(16)	(12)	(8)	(4)	(0)
war ich froh und guter Laune						
habe ich mich ruhig						
und entspannt gefühlt						
habe ich mich energisch und aktiv gefühlt						
habe ich mich am Beginn des Tages frisch und ausgeruht gefühlt						
war die Zeit voller Dinge, die mich interessieren						



#### Beziehungs- und Betreuungsqualität

4. Bitte bewerten Sie die Betreuung während der Maßnahme insgesamt durch ein Kreuz auf der Linie in der Nähe der Beschreibung, die Ihrer Erfahrung am besten entspricht. Je weiter das Kreuz auf einer Seite steht, desto besser passt die Beschreibung zu Ihrer Erfahrung während der Maßnahme.

a)	Die Vorgehensweise bei der Betreuung passte <u>nicht</u> gut zu mir.	00000	Die Vorgehensweise bei der Betreuung passte gut zu mir.
b)	Mir fehlte etwas in der Betreuung.	00000	Insgesamt war die Betreuung genau richtig für mich.
c)	Ich fühlte mich <u>nicht</u> beachtet, verstanden und respektiert.	00000	Ich fühlte mich beachtet, verstanden und respektiert.
d)	lch fühlte mich unwohl, unangenehm, schlecht gelaunt.	00000	Ich fühlte mich wohl, angenehm, gut gelaunt.
e)	lch fühlte mich fremdbestimmt, unselbständig, gezwungen.	00000	Ich fühlte mich selbstbestimmt, freiwillig, selbständig.
f)	lch fühlte mich überfordert, unfähig, verkannt.	00000	Ich fühlte mich fähig, positiv beansprucht, wertvoll.
g)	lch fühlte mich ausgeschlossen, unbeliebt, missverstanden.	00000	Ich fühle mich anerkannt, berücksichtigt, gemocht.



#### Respektvoller Umgang miteinander

5. Im Folgenden werden Ihnen einige Situationen aufgelistet, die bei einer Maßnahme vorkommen können. Bitte kreuzen Sie jeweils <u>alle passenden</u> Antworten an. Gab es folgende Situationen während der Maßnahme (einmal oder häufiger): a) Eine Person wurde von einer oder mehreren anderen gemobbt, gedemütigt, angeschrien, beschimpft, bedroht, erniedrigt oder ignoriert. ☐ Ja, habe ich beobachtet oder mitbekommen ☐ Ja, ist mir selbst passiert ☐ Nein, kam nicht vor während dieser Maßnahme b) Eine Person wurde von einer oder mehreren anderen geschüttelt, beworfen, festgehalten, geschlagen oder gewürgt. ☐ Ja. habe ich beobachtet oder mitbekommen ☐ Ja, ist mir selbst passiert ☐ Nein, kam nicht vor während dieser Maßnahme c) Über eine Person wurden sexistische/sexuelle Kommentare bzw. Witze gemacht oder sie bekam Nachrichten/Videos mit sexuellem Inhalt. ☐ Ja, habe ich beobachtet oder mitbekommen ☐ Ja, ist mir selbst passiert ☐ Nein, kam nicht vor während dieser Maßnahme d) Eine Person war einem Körperkontakt oder einer Situation ausgesetzt, die für sie grenzüberschreitend war, z.B. ungewollte Berührungen und Massagen oder Exhibitionismus. ☐ Ja, habe ich beobachtet oder mitbekommen ☐ Ja. ist mir selbst passiert ☐ Nein, kam nicht vor während dieser Maßnahme



	e) Eine Person war ungewolltem und eindeutig sexuellem Körperkontakt ausgesetzt, z.B. erzwungene Küsse, ungewollte sexuelle Berührungen, ungewollter Geschlechtsverkehr (versucht oder erfolgt).  □ Ja, habe ich beobachtet oder mitbekommen □ Ja, ist mir selbst passiert □ Nein, kam nicht vor während dieser Maßnahme
6.	War Ihnen während der Maßnahme oder grundsätzlich in der Organisation eine Ansprechperson bekannt, an die Sie sich hätten wenden können, falls eine der oben beschriebenen Situationen eintritt?  □ Ja □ Nein
	<b>Wichtig:</b> Für den Fall, dass Sie bereits einmal oder häufiger ähnliche Erlebnisse hatten, wie sie gerade beschrieben wurden, und Sie bei der Beantwortung der Fragen gemerkt haben, dass Sie sich deswegen gerne austauschen würden und/oder Unterstützung wünschen, so wenden Sie sich bitte an die Ansprechperson in Ihrer Organisation.
	Falls Ihnen keine solche Person bekannt ist oder Sie lieber auf anonymem Weg Unterstützung bekommen möchten, so wenden Sie sich bitte an eines der beiden hier aufgeführten kostenfreien Hilfsangebote.
	<b>Hilfetelefon sexueller Missbrauch:</b> www.nina-info.de; Telefon: 0800 - 22 55 530
	<b>Nummer gegen Kummer:</b> www.nummergegenkummer.de; Telefon: 116 111 (aus allen Netzen)



## **Motivationales Klima**

7.	Maßnah	enden finden Sie einige Aussa <mark>me</mark> . Kreuzen Sie bitte jeweils o chen Meinung entspricht.	•	_	
	a)	Die Schwierigkeit der Ü	Übungen und A meistens	ufgaben war für mich	
		nicht angemessen (viel zu niedrig oder viel zu hoch)	00000	genau richtig	
	b)	Die Entscheidungsfreiheit	t, die ich hatte, v	war für mich meistens	
		nicht angemessen (viel zu wenig oder viel zu viel)	00000	genau richtig	
	c)	Die Zeit, in der sich die	Betreuer*inner	n um mich <u>persönlich</u>	
		gekümmer	t haben, war me	eistens	
		nicht angemessen			
		(viel zu wenig oder viel zu viel)		genau richtig	
	d)	Die Zusammenstellung von	Übungsgruppe	n war für mich meistens	
		nicht angemessen (keine hilfreichen Gruppenmitglieder)	00000	genau richtig	
	e)	Die Regeln und Bewertungskriterien waren für mich meistens			
		Nicht angemessen (nicht bzw. unklar kommuniziert oder nicht konsequent verfolgt)	00000	Genau richtig (klar kommuniziert und konsequent verfolgt)	
	f)	Die Zeit, die ich für Übunge	n und Aufgaber mich meistens.		
nicht angemessen					
		(viel zu kurz oder viel zu lang)		genau richtig	

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen und Ihre Unterstützung!



# Erläuterungen des dsj zum Evaluationsfragebogen "Wohlbefinden bei Maßnahmen"

#### Grundsätzliches zum Aufbau und Einsatz des Fragebogens

Dieser Fragebogen wurde entwickelt, um Sportorganisationen und -verbänden eine Vorlage zur Verfügung zu stellen, die bei verbandseigenen Maßnahmen zur Evaluation des Wohlbefindens der Teilnehmenden verwendet werden kann (siehe Anforderungen aus dem dsj-Stufenmodell sowie PotAS).

Beim Einsatz des Fragebogens sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Der Fragebogen kann im Baukastensystem verwendet werden, also entweder komplett oder lediglich einzelne Abschnitte aus dem Fragebogen.
- Die Fragen sind klar getrennten Themenblöcken zugeordnet. Wenn ein Thema behandelt werden soll, sollten allerdings <u>alle</u> Fragen zu dem jeweiligen Thema übernommen werden.
- Es wird empfohlen, alle Fragen bis einschließlich Frage 6 für eine reguläre Evaluation zu verwenden. Frage 7 (motivationales Klima) ist eine optionale Ergänzung.
- Die Einleitung inkl. Einholung des Einverständnisses (erster Teil des Fragebogens) sollte immer beibehalten werden, da dies in der neuen Datenschutzverordnung der EU so gefordert wird. Gegebenenfalls können die Formulierungen angepasst werden.
- Die gelb und grün markierten Stellen sollten für die jeweilige Maßnahme und Organisation angepasst werden.
- Der Fragebogen ist so gestaltet, dass er auch von Nicht-Wissenschaftlern ausgewertet werden kann. Erklärungen zu den einzelnen Themenblöcken sind weiter unten zu finden.



- Da zum Teil sensible Fragen gestellt werden, ist es hilfreich, eine möglichst hohe Anonymität bei der Beantwortung der Fragen zu gewährleisten. Dies kann z.B. dadurch geschehen, dass ausreichend Platz zwischen den Teilnehmenden beim Ausfüllen ist, so dass die eigenen Antworten nicht eingesehen werden können,und durch die Verwendung eines neutralen Umschlags, in dem alle Fragebögen gesammelt werden.
- Es ist erlaubt, den Fragebogen an das Design der eigenen Organisation anzupassen.
- Dieser Fragebogen ist ausschließlich zur Evaluation von Maßnahmen in gemeinnützigen Sportorganisationen erstellt worden. Eine kommerzielle Nutzung des Fragebogens (oder von Teilen daraus) ist nicht gestattet.
- Der Fragebogen ist geeignet für Personen ab 14 Jahren.
- Diese Erläuterung sollte den Teilnehmenden <u>nicht</u> vorgelegt werden. Sie dient ausschließlich als Hilfe und Unterstützung für diejenigen Personen, die den Einsatz des Fragebogens planen und umsetzen.

## Informationen zu den einzelnen Themenblöcken - Auswertung

#### Demographie (Frage 1 und 2)

- Muss nicht mit abgefragt werden, wenn keine genauere Auswertung der Fragebögen z.B. nach Alter oder Geschlecht geplant ist, ist aber in der Regel nicht störend und u.U. hilfreich für das Verständnis der Antworten.
- Wenn durch diese Fragen bereits die Anonymität der Teilnehmenden verletzt ist (z.B. nur ein männlicher Teilnehmender unter lauter Frauen), sollten sie besser weggelassen werden.
- Es können eigene Fragen ergänzt werden, je nach Kontext (z.B. Sportart, Jahre Erfahrung etc.)



#### Wohlbefinden (Frage 3)

- Hier wird ein häufig genutzter Kurzfragebogen verwendet, der von der Weltgesundheitsorganisation entwickelt wurde (so genannter WHO-5), in leicht angepasster Form. Er misst das grundsätzliche Wohlbefinden der Person in einem bestimmten Zeitraum.
- Das Wohlbefinden einer Person kann aus den Fragen sehr leicht in Prozent\_ berechnet werden: Bei den Antwortmöglichkeiten stehen Zahlen (20 bis 0). Es werden einfach die jeweiligen Zahlen aufaddiert (also für jede Antwort "die ganze Zeit" 20 Punkte, für jede Antwort "meistens" 16 Punkte, usw). Daraus ergibt sich ein Wohlbefinden von 0% bis 100%. Ein Wohlbefinden unter 50% wird als bedenklich angesehen.
- Werden von einer Person nicht alle fünf Fragen in diesem Teil beantwortet, so sollte keine Berechnung für diese Person erfolgen, da sonst das Wohlbefinden unterschätzt wird.
- Das Wohlbefinden der an der Maßnahme teilnehmenden Personen sollte möglichst nah an 100% liegen.
- Ist das Wohlbefinden vieler Teilnehmenden deutlich eingeschränkt, so sollte möglichst mit der gesamten Gruppe über mögliche Gründe gesprochen werden (evtl. ergeben sich Erklärungen allerdings auch aus den anschließend gestellten Fragen)

#### Beziehungs- und Betreuungsqualität (Frage 4)

- Diese Fragen basieren auf der Session Rating Scale von Johnson et al., 2000 sowie auf der Skala zum Betreuungsbefinden von Kleinert, 2012.
- Idealerweise sollten alle Fragen möglichst weit auf der rechten Seite beantwortet worden sein. Je weiter rechts, desto besser die Beziehungs- und Betreuungsqualität.
- Insbesondere die letzten drei Fragen sind wichtige Voraussetzung für die Motivation der Teilnehmenden. Je besser sich diese fühlen, desto höher die Motivation bei dieser und weiterer Maßnahmen.
- Bewerten viele Teilnehmende die Beziehungs- und Betreuungsqualität auf der linken Seite der Skala, so sollte ein Gespräch mit den für die Maßnahme verantwortlichen Betreuungspersonen über mögliche Gründe für diese Bewertung gesprochen werden. Erhalten die gleichen Betreuungspersonen über mehrere Maßnahmen hinweg keine guten Resultate, so sollten Konsequenzen folgen (z.B. pädagogische Schulung der Betreuungspersonen bis hin zum Austausch der Personen).



#### Respektvoller Umgang miteinander (Frage 5 und 6)

- Diese Fragen wurden erstellt auf der Grundlage des Fragebogens der Studie »Safe Sport« (Allroggen et al., 2017).
- Frage 5 behandelt mehrere Formen von Gewalt, die zwischen einzelnen Personen oder Personengruppen stattfinden kann und in einer Organisation bzw. einem Verband nicht geduldet werden sollte.
- Frage 5a behandelt psychologische bzw. emotionale Gewalt, 5b k\u00f6rperliche Gewalt und die Fragen 5c bis 5e sexualisierte Gewalt. Alle diese Gewaltformen k\u00f6nnen f\u00fcr die Betroffenen schwerwiegende und zum Teil lebenslange Folgen haben, daher sollten auch vermeintlich "leichte" F\u00e4lle von Mobbing oder Ausschluss aus einer Gruppe ernst genommen werden.
- Sind laut Fragebogen eine oder mehrere Personen von Vorfällen betroffen, so empfehlen wir eine möglichst sofortige Rücksprache mit der zuständigen Ansprechperson (z.B. für Kinderschutz) in Ihrer Organisation. Falls Ihnen diese Person nicht bekannt sein sollte, wenden Sie sich an das Notfallteam des DKV.
- Es wird empfohlen, alle Fragen in diesem Abschnitt zu stellen/keine auszulassen. Insbesondere bei diesen Fragen ist es wichtig, dass die Anonymität aller Personen gewährleistet ist, siehe auch die grundsätzlichen Anmerkungen zu Beginn (unter Umständen lieber Alter und Geschlecht nicht abfragen, wenn z.B. eine Person ein anderes Alter oder Geschlecht als die anderen hat).
- Frage 6 muss nicht gestellt werden, wenn es im eigenen Verband/der eigenen Organisation keinen Ansprechpartner für Vorfälle dieser Art gibt. Es wird jedoch dringend empfohlen, mindestens eine zentrale Person für Beschwerden zu haben, die auch allen Teilnehmenden bekannt ist (bspw. Notfallteam des DKV).
- Der Abschlusstext (nach Frage 6) zu den Hilfsangeboten sollte in jedem Falle beibehalten werden, auch wenn nur einzelne Fragen aus diesem Block verwendet werden sollen.

#### Motivationales Klima (Frage 7)

- Beim motivationalen Klima geht es darum, ein für die Teilnehmenden positives Lernklima zu schaffen, um sie bestmöglich zu motivieren. In der pädagogischen Psychologie kennt man hierzu sechs verschiedene wichtige Aspekte, das so genannte TARGET-Programm (Woolfolk, 2012). TARGET ist ein Acronym aus den Bereichen:
  - T "Task" = Aufgabe: Aufgaben sollten so gestellt werden, dass sie für alle Teilnehmenden eine angemessene Herausforderung darstellen



- A "Autonomy" = Entscheidungsfreiheit: die Teilnehmenden sollten ein gewisses Maß an Entscheidungsfreiheit und eigener Gestaltungsmöglichkeit bekommen sowie in wichtige Entscheidungen eingebunden werden
- R "Recognition" = Wahrnehmung/Anerkennung: alle Teilnehmenden sollten möglichst die gleiche Menge Aufmerksamkeit von den Betreuungspersonen bekommen, um sich optimal entwickeln zu können
- G "Group" = Gruppenarbeit: Arbeits- und Übungsgruppen sollten immer wieder neu zusammengestellt werden und verschiedene Fähigkeiten durchmischt werden, damit alle Teilnehmenden immer wieder neue Anregungen erhalten
- E "Evaluation" = Bewertung/Regeln: Bewertungsrichtlinien und Regeln sollten zu Beginn klar kommuniziert werden und anschließend auch für alle Personen gleichermaßen gelten und konsequent eingehalten werden
- T "Timing" = Zeitplanung: alle Teilnehmenden sollten ausreichend Zeit bekommen, sich mit den Übungen und Aufgaben auseinanderzusetzen
- Die hier verwendeten Fragen beziehen sich auf diese sechs Aspekte in der hier genannten Reihenfolge.
- Die Teilnehmenden sollten die Fragen möglichst auf allen Bereichen weit rechts, also "genau richtig" beantworten.
- Bewerten viele Teilnehmende das motivationale Klima auf der linken Seite der Skala, so sollte ein Gespräch mit den für die Maßnahme verantwortlichen Betreuungspersonen über mögliche Gründe für diese Bewertung gesprochen werden. Erhalten die gleichen Betreuungspersonen über mehrere Maßnahmen hinweg keine guten Resultate, so werden angemessene Konsequenzen empfohlen (z.B. zunächst pädagogische Schulung der Betreuungspersonen bis hin zum Austausch des Betreuungspersonals).



Grundlagen eines Handlungsleitfadens zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Belästigung und Gewalt - Version 2.0, Jan 2022

#### 3.10 Intervention

Der Abschnitt "Intervention" beinhaltet alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, etwaige Vorfälle von sexualisierter Belästigung oder Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Gleichwohl gehört es auch dazu, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen und einzuordnen. Dazu sollten professionelle Institutionen und Fachberatungsstellen herangezogen werden.

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf sexualisierte Belästigung oder Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen ist ein planvolles Agieren unabdingbar.

Aber: Die Konfrontation mit einem Fall sexualisierter Belästigung oder Gewalt löst zwangsläufig starke Emotionen aus: Wut, Betroffenheit, Angst, Ohnmacht oder auch Hilflosigkeit. Viele fühlen sich in solchen Situationen wie gelähmt und fragen sich: "Wie kann ich helfen?"

Tritt ein solcher Fall in einem Verein oder Verband auf, ist es wichtig, auf Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die vorab festgelegt und in einem Handlungsleitfaden festgehalten worden sind. Der Handlungsleitfaden soll allen Beteiligten in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfe und konkrete Anleitung zur Intervention geben.

Also: Jeder LKV, jeder Verein sollte gut auf den "Fall der Fälle" vorbereitet sein und bereits im Vorfeld das konkrete Vorgehen abgesprochen haben. Darüber hinaus beweisen Vereine ihr Verantwortungsbewusstsein, indem sie die Trainer\*innen, die Übungsleiter\*innen und Betreuer\*innen, Kinder und Jugendlichen (altersgemäß!), die Eltern/Vertretungsberechtigten und die Mitglieder in ihre Überlegungen zum Thema sexualisierte Belästigung und Gewalt mit einbeziehen. Dies stärkt alle Beteiligten und ermöglicht ihnen, im Ernstfall souverän und besonnen zu reagieren.

Denn: Wird ein Vorfall bekannt, besteht immer eine Handlungspflicht! Allerdings besteht



keine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden. Die Eltern können bsw. auf die Broschüre "Elternkompass" des LSB NRW oder auf den Abschnitt 3.10.5 hingewiesen werden.

Was jeder LKV und Verein selbst leisten muss: Er muss aus seinen Reihen, möglichst aus dem Vorstand, mindestens eine\*n Verantwortliche\*n für das Thema Kindeswohl und Sexualisierte Belästigung bzw. Gewalt bestimmen! Sie sollten durch regelmäßige, spezifische Schulungen mit dem Thema sowie den Inhalten und Funktionsweisen des Handlungsleitfaden Intervention vertraut werden.

#### Inhalte eines Handlungsleitfadens Intervention

Ein Handlungsleitfaden Intervention soll folgendes leisten:

- Orientierungshilfen zum Erkennen möglicher Anzeichen sexualisierter Belästigung oder Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen geben,
- Zuständigkeiten regeln,
- konkrete Verfahrensabläufe festlegen,
- Maßnahmen zur Beendigung sexualisierter Belästigung oder Gewalt und zum Schutz des Kindes, des Jugendlichen oder der/des Erwachsenen auflisten,
- Anleitung zur Erfüllung der **Dokumentationspflichten** geben,
- Hinweise zu den Informationspflichten enthalten,
- das Vorgehen zur Rehabilitation von zu Unrecht Verdächtigten schildern sowie
- die **Achtsamkeit** im Umgang mit denjenigen fördern, die Übergriffe angezeigt haben, aber ihr Anliegen vor Gericht nicht überzeugend darstellen konnten.

Die nachfolgenden Ausführungen kommen diesen Aufgaben nach und sollen Verbände und Vereine dabei unterstützen, kompetent und überlegt zu handeln, um den Betroffenen eine optimale Hilfe bieten zu können. Sie beantworten die folgenden Fragen:

- Wie verhalte ich mich im Verdachtsfalle?
- Welche ersten Schritte leite ich ein?
- Wen kann ich um Rat fragen?



# Orientierungshilfen zum Erkennen möglicher Anzeichen sexualisierter Belästigung und Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde dieser Punkt ausgegliedert. Er wird in den Abschnitten 3.10.1 und 3.10.5 behandelt.

## An erster Stelle: Kinder und Jugendliche schützen!

Betroffene Kinder und Jugendliche benötigen verlässliche und für das Thema sensibilisierte und gut informierte Personen, die ihre oft versteckten Signale und Hilferufe erkennen und handeln. Das heißt, Erwachsene müssen hier Verantwortung übernehmen. Auf der Basis geeigneter Fortbildungen ist es möglich, gut gerüstet und frei von Überforderung und möglichen Loyalitätskonflikten handeln zu können!

#### Wer ist - neben den Opfern von sexualisierter Gewalt - noch Betroffene\*r?

#### Der Verein/Verband

Wichtig ist, immer auch die Folgen für den Verein / den Verband nach einem Missbrauchsfall im Blick zu haben und zu wissen, welche Belastungen auf die Gemeinschaft zukommen können, wenn eine Mitarbeiterin, ein Mitarbeiter oder auch ein Mitglied durch sexualisierte Belästigung oder Gewalt auffällig wurde. In diesen Fällen kommt es häufig zu einer Traumatisierung der Sportorganisation, wobei das Risiko insbesondere dann besteht, wenn:

- die Täterin oder der Täter ein Leistungsträger der Einrichtung war,
- mehrere Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter gemeinsam missbraucht haben,
- eine große Anzahl an Kindern und Jugendlichen betroffen ist,
- die Institution eine exponierte Stellung in der (Fach-)Öffentlichkeit hat,
- die Institution (in der Öffentlichkeit) den Missbrauch leugnet.



#### Die Folgen können sein:

- das Selbstbild wird erschüttert,
- existenzielle Bedrohung,
- institutionelle Ohnmacht,
- Erstarrung als Folge des institutionellen Schocks,
- Leugnung der Fakten ("Rufmord", "Der doch nicht!", "kann gar nicht sein, zu dem Zeitpunkt" etc.),
- Fragmentierung der institutionellen Erinnerung,
- Einengung der institutionellen Handlungsfähigkeit,
- Bagatellisierung und Leugnung der institutionellen Verantwortung ("einmalig",
- "regeln wir intern", "Mitarbeiter weg Problem erledigt" etc.),
- Spaltung (es bilden sich unterschiedliche "Lager")

Die Langzeitfolgen: Verlust der Fähigkeit zur Selbstregulation und der Lebendigkeit.

#### Der Vorstand

In jedem Vorstand sollte sich eine Person für den Bereich Kindeswohl und sexualisierte Belästigung und Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verantwortlich erklären und als Ansprechpartner\*in für Opfer oder Melder\*innen eintreten. Er oder sie sollte die professionellen Ansprechpartner\*innen im Umfeld kennen und in dem Fall, dass er oder sie sich überfordert fühlt, nicht zögern, bei jenen um Unterstützung zu bitten

Es ist wichtig, dass der übrige Vorstand bei dem Prozess möglichst außen vor bleibt, da er eine wichtige Aufgabe bei den Heilungsprozessen der Gemeinschaft übernehmen muss.



# <u>Der Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin für Kindeswohl und sexualisierte Belästigung</u> und Gewalt

Ein Krisenfall, der das Tätigwerden des Ansprechpartners/der Ansprechpartnerin als Anlaufstelle erfordert, kann in Form von vielen verschiedenen Situationen eintreten, wie zum Beispiel:

- Ein Athlet wendet sich an die Anlaufstelle, weil er sich bei den ständigen Berührungen durch seinen Trainer unbehaglich fühlt.
- Eine Co-Trainerin hat beobachtet, wie ein Vereinsmitglied mit dem Handy Videomaterial in der Umkleide der Jugendlichen aufgenommen hat.
- Eine Mutter wendet sich an die Anlaufstelle, weil sie Chatprotokolle zwischen ihrem Kind und seinem Trainer/seiner Trainerin auf dem Handy ihres Kindes entdeckt hat.
- Eine Trainerin berichtet über Verhaltensveränderungen einer jungen Leistungssportlerin, über Stimmungsschwankungen und emotionale Ausbrüche. Sie stellt sich die Frage, ob im Elternhaus des Sportlers alles in Ordnung ist.

Die Aufgabe des Ansprechpartners/der Ansprechpartnerin **kann und darf nicht** die Ermittlung von Sachverhalten oder gar die (vereinsinterne) Ahndung von Straftaten sein, denn dies ist Sache der Staatsanwaltschaften. Aufgabe der/des Zuständigen ist es aber, als erster Kontakt für alle Beteiligten zu fungieren. Diese Person soll Beschwerden, Sorgen und Ängste aufnehmen und diese an die richtigen Stellen weiterleiten.

Hierbei muss die/der Verantwortliche ihre/seine Grenzen kennen:

- Zur Lösung <u>einfacher</u> Konflikte, wie beispielsweise einer Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Trainers/einer Trainerin, kann der/die Verantwortliche beitragen, indem er oder sie ein Gespräch moderiert oder eine Weiterbildung vermittelt (siehe Abschnitt 3.10.3 Grenzverletzungen).
- Einen ernsten Konflikt oder gar den Verdacht strafbaren Handelns darf der/die Verantwortliche selbst jedoch unter keinen Umständen bearbeiten. Seine/Ihre Aufgabe ist es in solchen Fällen, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes oder das Notfallteam des DKV einzuschalten. Dort weiß man um die rechtlichen Implikationen und hat auch die Kontakte zu Polizei und Staatsanwaltschaft. Dort wird der/die Verantwortliche zudem über alle weiteren Schritte beraten, wie etwa die Frage nach der Information der Eltern des Opfers.



Grundlagen eines Handlungsleitfadens zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Belästigung und Gewalt - Version 2.0, Jan 2022

# 3.10.1 Handlungsleitfaden Intervention – ein Opfer offenbart sich

Demgegenüber: Grenzverletzungen – und Vorgehen, Abschnitt 3.10.3.

Das Wichtigste vorab:

#### 1. Der Schutz des Kindes/Jugendlichen steht an erster Stelle!

Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge – es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

- Ruhe bewahren, überhastetes Eingreifen ("wilder Aktionismus") schadet nur und führt häufig zu neuen Traumatisierungen (sekundärer Viktimisierung) der Opfer. Die meisten Kinder/Jugendlichen haben eine Überlebensstrategie entwickelt – eine akute Krise durchleben oftmals eher die Erwachsenen, die von einem Übergriff erfahren, weil dieses Wissen schwer auszuhalten ist.
- Verdächtige Person nicht ohne Rücksprache mit einer Fachberatungsstelle mit Vorwürfen konfrontieren: Erfahrungen zeigen, dass sie sonst die Betroffenen unter Druck setzen, nichts mehr zu sagen. Ihre Einsichtsbereitschaft kann wenig ausgeprägt sein.
- Außerdem muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines/einer Verdächtigten aufrechterhalten werden. Die Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung. Vorschnelles Agieren kann daher nicht nur dem Ansehen des/der Verdächtigten schaden, sondern möglicherweise auch dem des Vereins.
- Die Betroffenen (Kind, Jugendliche\*n, Eltern) über weiteres Vorgehen altersangemessen informieren.
- Verdächtige Person sofern es sich um ein Vereinsmitglied handelt nach Rücksprache mit einer Fachberatungsstelle zeitnah von Aufgaben entbinden oder ihr eine zweite Person zur Seite stellen (Trennung von Kind/Jugendlicher/ Jugendlichem und Täter/in).



#### 2. Unbedingt das Beratungsangebot der Fachberatungsstellen nutzen!

- Direkt Kontakt zum Notfallteam des DKV aufnehmen. Wenn schon Kontakte zu den zuständigen Ansprechpartner\*innen der Landessportjugend, des Landessportbunds oder anderer geeigneter Fachberatungsstellen (z.B. Kinderschutzbund) bestehen, dann möglicherweise auch diese hinzuziehen. Informationen werden auf Wunsch des Informanten/der Informantin vertraulich behandelt. Hier kann bezogen auf die konkreten Vorkommnisse gemeinsam erarbeitet werden, welche nächsten Schritte sinnvoll sind.
- Möglicherweise sind auch Hilfen für betroffene Kinder und Jugendliche, vielleicht auch für weitere Personen aus dem Verein erforderlich. Auch darüber kann man beispielsweise mit dem Beratungsteam der Deutschen Sportjugend sprechen.

#### 3. Strafanzeige - Ja oder Nein!

- Nicht immer reichen die Beweismittel, um juristisch erfolgreich sein zu können. Eine Anzeige vorher mit einem Berater oder Beraterin unter juristischer Begleitung gut vorbereiten. Sie ist ein wichtiges Mittel, um strafrechtlich relevante Vorkommnisse zu ahnden.
- Wenn nach einer Strafanzeige das staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, kann das Präsidium des DKV bei der Spruch- und Schlichtungskammer des DKV beantragen, dem oder der Beschuldigten die Teilnahme an Veranstaltungen zu untersagen oder seine/ihre Lizenz vorübergehend stillzulegen. Gleiches gilt, wenn der Fall verhandelt wurde, das Urteil aber noch nicht rechtskräftig ist. Siehe hierzu auch 3.4 Satzung und Ordnungen.

### **Empfohlene Interventionsschritte**

#### A. Erstgespräch

- Dokumentieren Sie die Feststellungen beziehungsweise Informationen: Dazu gehören Zeitpunkt, Art der Feststellung beziehungsweise wörtlicher Inhalt der Information, Kontaktdaten, Name und Funktion der/des Anrufenden, Namen und Funktion von Personen, die in diesem Vorfall eine Rolle spielen (s. dazu bsw. Dokument A im Anhang).
  - Schreiben Sie die reinen Informationen auf, ohne Wertung oder Interpretation. Und



#### ohne Nachfrage.

- Es ist wichtig, dass Sie den Schilderungen der betroffenen Kinder/Jugendlichen/Erwachsenen zuhören und ihnen Glauben schenken. Wenn das Kind oder der/die Jugendliche Zweifel zeigt, sollte ihm/ihr versichert werden, dass es/sie/er an dem Geschehen keine Schuld hat und dass es richtig war, sich mitzuteilen. Jede Art von Vorwürfen ist unangemessen. Stattdessen kann dem Kind oder dem/der Jugendlichen angeboten werden, dass es/sie/er jederzeit wieder zum Gespräch kommen darf. Das schließt ein, es zu akzeptieren, wenn das Angebot abgelehnt wird.
- Hören Sie dem Gegenüber zu, ohne zu werten, zeigen Sie Anteilnahme und nehmen Sie alle Informationen auf, die ohne Drängen und Ausfragen gegeben werden. Wer die Betroffenen eigenmächtig ausfragt ("Verhör"), gefährdet spätere Ermittlungen. Die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit im Verein ist Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft.
- 2. Handlungsschritte sollten nur in Absprache mit den Betroffenen vereinbart werden. Geben Sie die Zusage, dass alle weiteren Schritte, wie etwa die Information der Erziehungsberechtigten, in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf "über den Kopf" der betroffenen Kinder und Jugendlichen gehandelt werden. Geben Sie keine Versprechungen ab, die Sie nicht einhalten können wie beispielsweise, niemandem etwas davon zu erzählen. Erläutern Sie, dass Sie sich zunächst selbst Unterstützung holen müssen.

#### B. Handlungsschritte

# Jede Maßnahme sollte in jedem Fall mit Fachberatungsstellen vor Ort abgesprochen werden.

- 1. Prüfen Sie Ihre eigene Gefühlslage und beachten Sie Ihre Grenzen. Jetzt zählt nicht, wie es Ihnen in der Situation der/des Betroffenen gehen würde. Suchen Sie gegebenenfalls Entlastung bei den oben genannten Ansprechpartner\*innen.
- 2. Wenn Sie nicht selbst die Ansprechpartnerin/der Ansprechpartner für Kindeswohl oder sexualisierte Gewalt sind, suchen Sie den Kontakt der zuständigen Person im Verein und nutzen Sie dort die "Erstunterstützung". Damit entsprechen Sie auch dem Vier-Augen-Prinzip.
- 3. Gemäß Ihrer vereinsinternen Absprachemodalitäten informiert der Ansprech-



- partner/die Ansprechpartnerin den Vorstand. Die Erziehungsberechtigten sollten erst nach Absprache mit den Ansprechpartner\*innen des Vereins angesprochen werden, und nur dann, wenn sie in den sexuellen Missbrauch <u>nicht</u> involviert sind.
- 4. Planen Sie gemeinsam mit der Fachberatungsstelle das weitere Vorgehen.
- 5. Im konkreten Verdachtsfall wird zunächst die/der Betroffene mit den nötigen Informationen über das weitere Vorgehen, über Beratungsstellen vor Ort usw. versorgt.
- 6. Die weiteren Handlungsschritte werden unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen festgelegt. Alle Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertreter\*innen abzusprechen, insbesondere, wenn uns die Betroffenen selbst informiert haben.
- 7. Bei einer konkreten Beschuldigung nehmen Sie mit einem Rechtsbeistand Kontakt auf, damit der Vorstand die "richtigen Schritte" geht. Sie können sich an die Fachberatungsstellen wenden oder einen eigenen Rechtsanwalt wählen. Erörtern Sie mit ihr/ihm die weiteren rechtlichen Schritte und treffen Sie Absprachen zur Information der betroffenen Eltern.
  - Mit der Fachberatungsstelle klären Sie, ob die Ermittlungsbehörden wie Polizei oder Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden müssen. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden bedingt immer einen "Strafverfolgungszwang", d.h. eine Anzeige kann nicht zurückgenommen werden. Daher sollte dieser Schritt nur in Absprache mit den Betroffenen, der Fachberatungsstelle und ggf. den gesetzlichen Vertreter\*innen getroffen werden.
- 8. Die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter\*innen können eine\*n Nebenklägervertreter\*in einschalten. Wählen Sie eine\*n erfahrene\*n, spezialisierte\*n Nebenklägervertreter\*in. Es gibt in vielen Kommunen erfahrene "Opferanwälte/-anwältinnen". Adressen vermittelt beispielsweise der "Weiße Ring".

#### C. Vertraulichkeit/Diskretion

Außer der Kontaktperson im Verein und dem Vorstand erfährt zunächst niemand etwas von dem Anliegen.

- 1. Informationen nicht unnötig streuen; Kreis der informierten Personen zunächst möglichst klein halten.
- 2. Nachfragen im Kollegenkreis schaffen Unsicherheiten und beliefern die "Gerüchteküche".



- 3. Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer\*innen, Presse) oder gar den potenziellen Täter/die potenzielle Täterin kann die Ermittlungen seitens der Polizei oder Staatsanwaltschaften gefährden. Sind Sie nicht der/die Verantwortlich für das Thema Kinderschutz, an den/die die Information als erstes herangetragen worden ist, so sollte auch der/die Verantwortliche sofort informiert werden.
- 4. Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Denn auch die Rechte des (möglichen) Täters/der (möglichen) Täterin müssen beachtet werden.

#### D. Ansprache der/des Verdächtigten

Der Beschuldigte/die Beschuldigte darf nicht eigenmächtig, also nicht ohne Absprache mit einer Beratungsstelle zur Rede gestellt oder mit dem Verdacht konfrontiert werden. Die Ansprache erfolgt ausschließlich über den Vorstand. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede (§ 186 STGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des/der Verdächtigten begründen.

#### E. Kommunikation/Nachbearbeitung

Ist der Fall öffentlich bekannt geworden und besteht keine Gefahr mehr, die Ermittlungen zu beeinträchtigen, kann es sinnvoll sein, die Presse vor Ort mit einer sachlichen Mitteilung zu informieren. Die Pressearbeit sollte nur über den Vorstand betrieben werden.

Hierbei sollte gleichzeitig aufgezeigt werden, wie der Verein interveniert hat und welche Präventionsarbeit grundsätzlich geleistet wird. Dabei sind jedoch wieder die Persönlichkeitsrechte des Täters/der Täterin zu beachten, deren Verletzung Schadensansprüche auslösen können. Deshalb sollte der Name der/des Verdächtigen gegenüber der Presse nicht benannt werden. Vor der Veröffentlichung einer "Pressemitteilung" sollte man diese von einer Expertin/einem Experten für Öffentlichkeitsarbeit und möglichst auch von einer Juristin/einem Juristen überprüfen lassen.



Auch innerhalb des Vereins/Verbands empfiehlt es sich, die Betroffenen offensiv darüber zu informieren, beispielsweise einen Elternabend durchzuführen. Wieder verhindert dies die Ausbreitung einer "Gerüchteküche", und weiteren Spekulationen wird vorgebeugt.



Grundlagen eines Handlungsleitfadens zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Belästigung und Gewalt - Version 2.0, Jan 2022

# 3.10.2 Verdachtsfälle - Mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Obwohl der nachfolgend zitierte Text mit einer Warnung beginnt, sei hier noch einmal ausdrücklich betont: Die aufgeführten Merkmale können keine eindeutigen Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung sein, schon gar nicht, wenn nur ein einzelnes Symptom auftritt. Dies kann durch einen Laien auch nicht beurteilt werden. Sie sind vielmehr ein Hinweis darauf, dass das Kind unter Druck steht und/oder unbewältigte Probleme mit sich herumträgt. Der Auslöser kann bspw. auch der Verlust eines geliebten Menschen sein

Wenn Ihnen ein solches, verändertes Verhalten auffällt, sollten Sie dem Aufmerksamkeit schenken und dem Kind Gesprächsbereitschaft anbieten. Wenn Sie ein ungutes Gefühl haben, können Sie sich mit anderen austauschen, sich an eine Beratungsstelle wenden oder im extremen Fall, wenn Sie den Verdacht haben, dass im Elternhaus etwas nicht stimmt, das Jugendamt über Ihre Beobachtungen informieren.

Aus: Irgendetwas stimmt da nicht. Leitfaden des Hessischen Jugendrings, November 2014.

Im Folgenden sind einige Merkmale benannt, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten können – jedoch müssen einzelne Merkmale nicht automatisch ein **Anzeichen sein!** Oft gibt es auch noch eine ganz andere Erklärung für das Verhalten des Kindes.

#### Erscheinungsbild des Kindes

- Das Kind weist häufig Blutergüsse, Abschürfungen, Verbrennungen, Prellungen, Knochenbrüche etc. auf, für die es keine plausible Erklärung gibt.
- Das Kind hat viele verschiedene ältere Verletzungen, für die widersprüchliche,



- unstimmige und/oder zweifelhafte Begründungen angegeben werden.
- Das Kind nimmt nicht gern an sportlichen Aktivitäten teil und/oder zieht sich nicht in Gegenwart anderer um und ist selbst bei hohen Temperaturen am ganzen Körper mit Kleidung bedeckt.
- Anzeichen von starker Über- oder Unternährung sind erkennbar.
- Mangelnde Körperhygiene ist erkennbar (z. B. extremer Körpergeruch).
- Unzureichende medizinische Versorgung ist erkennbar (Ausschlag, Zustand der Zähne etc.).
- Es gibt einen dauerhaften, unbehandelten Ungezieferbefall.
- Das Kind trägt meistens schmutzige, ungepflegte und/oder nicht altersgemäße oder nicht der Witterung entsprechende Kleidung.

#### Verhalten des Kindes

- Das Kind wirkt übermäßig gehemmt oder distanzlos, aggressiv, autoaggressiv, isoliert, kontaktscheu, überangepasst, unsicher, apathisch, unruhig, schnell frustriert, häufig geistig abwesend.
- Das Kind ist extrem schreckhaft, verängstigt und/oder immer traurig.
- Eine plötzliche Verhaltensänderung fällt auf.
- Das Kind erzählt häufig oder altersunangemessen in sexualisierter Form, beschreibt sexuelle Handlungen, und/ oder spielt in sexualisierter Form.
- Das Kind verletzt sich selbst ("Ritzen", Kopf an die Wand schlagen usw.).
- Das Kind wirkt berauscht und/oder benommen.
- Das Kind berichtet von ständig wechselnden Bezugspersonen.
- Das Kind hat keine Freunde oder nur deutlich ältere "Bekannte".

#### Verhalten der Eltern (oder anderer Bezugspersonen)

- Die Eltern zeigen ein aggressives, schnell aufbrausendes Verhalten.
- Das Kind wird häufig massiv beschimpft, verängstigt oder erniedrigt.
- Gegenüber dem Kind wird massiv oder häufig Gewalt angewendet (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren).
- Das Kind wird über einen unangemessen langen Zeitraum sich selbst überlassen.
- Das Kind erhält nicht zuverlässig und ausreichend Nahrung.
- Krankheitsbehandlungen oder Förderung des (behinderten) Kindes werden verweigert.



- Das Kind wird isoliert (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen).
- Die Eltern verhalten sich permanent distanziert, "kalt" und/oder gleichgültig gegenüber dem Kind.
- Die Eltern verhalten oder ein Elternteil verhält sich sexualisiert und übergriffig auf andere.
- Die Eltern ermöglichen den Zugang zu nicht altersgemäßen Medien (Gewalt verherrlichend, pornographisch).

#### Wohnsituation des Kindes

- Die Wohnung ist stark verschmutzt.
- Das Kind hat keinen ordentlichen eigenen Schlafplatz.
- Das Kind hat kein altersgerechtes Spielzeug.
- Erhebliche Gefahren im Haushalt werden nicht beseitigt (z. B. defekte Stromkabel oder Steckdosen, "Spritzbesteck").

#### Anzeichen für sexuelle Gewalt gegenüber dem Kind

- Das Kind hat plötzlich Angst, allein ins Bad zu gehen.
- Das Kind ahmt den Sex von Erwachsenen nach.
- Ein Kind, das bislang ruhig agiert hat, reagiert aggressiv (oder umgekehrt).
- Das Kind vermeidet körperlichen Kontakt oder verhält sich distanzlos.
- Das Kind fürchtet sich vor dem Alleinsein mit älteren Jugendlichen/ Erwachsenen.
- Das Kind zeigt eine unerwartete Gehemmtheit dem eigenen Körper gegenüber.
- Ein Kind hat Probleme im Umgang mit Gleichaltrigen.
- Ein Kind meidet bisherige Freunde.
- Ein Kind nässt wieder ins Bett oder kotet wieder ein (in einem Alter, in dem das Einnässen oder Einkoten normalerweise überwunden ist).
- Ein Kind hat häufig Schlaf- und Sprachstörungen, Essstörungen, Bauchschmerzen oder Unterleibsschmerzen.



Grundlagen eines Handlungsleitfadens zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Belästigung und Gewalt - Version 2.0, Jan 2022

#### 3.10.3 Verdachtsfälle

Im Grunde ist das Vorgehen im Moment eines Verdachtsfalls vergleichbar mit dem nach dem Bericht eines Opfers über einen sexuellen Übergriff. In der Studie, die in Abschnitt 3.10.4 Unaufklärbare Verdachtsfälle zitiert wird, heißt es dazu: "Es ist allgemein akzeptiert, dass auf eine Vermutung bzw. einen Verdacht hin nicht unmittelbar Maßnahmen ergriffen werden können, sondern dass dieser eine sorgfältige Abklärung erfordert. Das bedeutet häufig, dass abgewartet und beobachtet werden muss."

Wenn man sich dem anschließt, kann man wie folgt handeln:

- 1. Ruhe bewahren! Analysieren Sie, woher der Verdacht kommt.
- 2. Dokumentieren Sie Ihre Beobachtungen. Schreiben Sie Anhaltspunkte für den Verdacht auf. Wann, wie, weshalb, durch wen wurden Sie aufmerksam?
- 3. Identifizieren Sie Ihre Gefühle, die durch den Verdacht ausgelöst werden und benennen Sie diese. Halten Sie diese ebenfalls fest.
- 4. Erkennen und akzeptieren Sie Ihre eigenen Grenzen und Möglichkeiten.
- 5. Suchen Sie sich vertraute Verbündete z.B. im Kreis Ihrer Kolleg/innen oder den/die Ansprechpartner/in im Verein, ohne den Verdacht vorschnell öffentlich zu machen.
- 6. Stellen Sie sich gegebenenfalls dem Kind / der/dem Jugendlichen / der/dem Erwachsenen als Gesprächspartner\*in zur Verfügung. Halten Sie das Gespräch allgemein und offen, ohne eine direkte Aufdeckung herbeiführen zu wollen. Signalisieren Sie, dass Sie die Informationen ernstnehmen und der Sache nachgehen.
- 7. Informieren Sie auf keinen Fall den Verdächtigten oder die Verdächtigte.
- 8. Suchen Sie professionelle Hilfe bei zuständigen Beratungsstellen und/oder beim Notfallteam des DKV.
- 9. Ziehen Sie Konsequenzen aus dem Vorfall! Hierzu sollte Rücksprache mit dem Vorstand des Vereins oder dem Präsidium des Verbandes gehalten werden.



#### Kurzgefasst:

- 1. **Wahrnehmen: Gefahrenpotential erkennen; Wahrnehmung bewerten** und prüfen
- 2. **Warnen:** Warnmeldung an handlungspflichtige Institutionen oder Personen weitergeben
- 3. **Handeln:** Zeitnahes Reagieren der eigenen Institution oder in Kooperation mit anderen Partnern

Der zentrale Punkt ist wieder: Erkennen Sie Ihre Grenzen und wenden Sie sich zeitnah an eine zuständige Beratungsstelle!



Grundlagen eines Handlungsleitfadens zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Belästigung und Gewalt - Version 2.0, Jan 2022

#### 3.10.4 Nicht aufklärbare Verdachtsfälle

Die nachfolgend zitierte Studie konzentriert sich auf die Frage des Umgangs mit nicht aufklärbaren Verdachtsfällen. Die Erkenntnisse sind aber auch auf die Situation übertragbar, dass Betroffene ihren Fall zur Anzeige bringen und die Beweise vor Gericht nicht ausreichen, um den Beschuldigten/die Beschuldigte zu verurteilen. Zu dem Thema gibt es noch keine standardisierten Empfehlungen. Der vorliegende Text bietet daher keine Lösungen, sondern weckt Verständnis für die prinzipiellen Schwierigkeiten, die ein Verdachtsfall mit sich bringt. Verantwortlich umzugehen mit jedem Verdachtsfall, ist das einzige, wozu im Moment konkret geraten werden kann.

Aus: Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter\*innen in Institutionen. Forschungsprojekt von Barbara Kavemann, Sibylle Rothkegel, Bianca Nagel, Berlin, Dezember 2015 Begriffe wie Institution und Belegschaft können im Folgenden leicht durch Verband/Verein und Mitarbeiter\*innen ersetzt werden.

#### (Seite 5-7)

Seit Beginn der öffentlichen Diskussion über sexuelle Übergriffe in Institutionen wurde eine Vielzahl von Richtlinien erarbeitet, wie eine Institution mit einer Vermutung/einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch umzugehen hat, (....) Alle Richtlinien regeln u.a., wann und wie strafrechtliche und/oder disziplinarrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden sollen. Bislang unerörtert bleibt in der gesamten Diskussion, wie eine Einrichtung damit umgehen kann, wenn ein Verdacht sich innerhalb eines erträglichen Zeitraums nicht bestätigen lässt, d.h. weder als belegt noch als widerlegt gelten kann. Hier besteht sehr häufig ein ungelöstes Problem.

Es ist allgemein akzeptiert, dass auf eine Vermutung bzw. einen Verdacht hin nicht unmittelbar Maßnahmen ergriffen werden können, sondern dass dieser eine sorgfältige Abklärung erfordert. Das bedeutet häufig, dass abgewartet und beobachtet werden muss. Dieses Vorgehen stößt irgendwann an eine Grenze: Es muss eine Entscheidung fallen,



ob dem Verdacht weiterhin nachgegangen werden soll oder ob er fallen gelassen werden kann. Hierfür werden Kriterien benötigt, um verantwortlich Entscheidungen treffen zu können. Diese Kriterien fehlen bislang. Sie müssen sowohl für Fälle von vermuteten Übergriffen durch pädagogisches Personal und andere Angehörige einer Institution als auch für Fälle von Übergriffen auf der Peer-Ebene – bei Missbrauch zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen – erstellt werden.

Wird ein Verdacht in einer Einrichtung breiter bekannt, führt dies in der Regel zu problematischen Spaltungsprozessen: Die Belegschaft spalten sich in einen Teil, der den geäußerten Vorwurf als glaubhaft erachtet und der beschuldigten Person die Taten zutraut, und einen anderen Teil, der zu der beschuldigten Person hält und sie verteidigt. Erhärtet sich ein Verdacht zur Gewissheit oder erweist er sich als nicht haltbar, muss die Einrichtung die Spaltung auf dieser Grundlage aufarbeiten und überwinden.

Was aber, wenn es keine Gewissheit gibt, weil der Verdacht sich nicht erhärten lässt? Wie kann dann eine Einrichtung wieder zur Ruhe kommen, Frieden unter den Mitgliedern wiederhergestellt werden und der Schutz von Mädchen und Jungen trotzdem gewährleistet werden?

Eine Sichtung entsprechender Handlungskonzepte und Leitlinien für Schutz und Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen zeigte ein lineares Denken:

#### Eine Vermutung entsteht, ...

- > sie wird zum Verdacht, dem nachgegangen wird,
- der Verdacht wird erhärtet,
- ➤ es wird geklärt, wem welche Verantwortung und Aufgaben dabei zufallen, wer welche Stellen oder Personen zu informieren hat,
- ➤ es werden geeignete Maßnahmen zum Schutz von Mädchen und Jungen und Maßnahmen gegen die übergriffige bzw gewalttätige Person ergriffen,
- > es wird entschieden, ob Strafanzeige gestellt wird und arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden.

Für alle diese Entscheidungen sind in Handreichungen und Leitlinien Maßgaben getroffen und festgelegt worden.

Dass es zu wenig belastbare Hinweise geben kann, um einen Verdacht zu erhärten, ist eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich. Forschung zum Thema sexueller Missbrauch (...) zeigt, dass im Unterschied zum eindeutigen Verlauf der Leitlinien und Konzepte der



Verlauf von realen Verdachtsfällen eher wenig eindeutig ist: Die Mehrheit der Fälle von Verdacht kann nicht zufriedenstellend aufgeklärt und deshalb können auch keine entsprechenden Schritte eingeleitet werden.

Was sollte aber eine Institution tun, wenn eine Vermutung weitgehend ungeklärt im Raum stehen bleibt? Wie kann sinnvoll und konstruktiv mit den Folgen einer Vermutung/eines Verdachts verfahren werden? Wie kann in solchen Fällen Ruhe in der Einrichtung erreicht werden, ohne den Schutz von Kindern und Jugendlichen dem Betriebsfrieden zu opfern?

## Wann ist ein Fall von Verdacht widerlegt?

(Seite 47)

Grundsätzlich gibt es keine völlige Sicherheit. Zwei Träger von Einrichtungen formulieren die Kriterien dafür, dass ein Verdacht als nicht erwiesen angesehen werden kann, wie folgt:

"Kriterien dafür, dass ein Verdacht als ausgeräumt betrachtet werden kann:

- Die Schülerin nimmt die Beschuldigung zurück und erklärt auch für ihre Vertrauensperson plausibel den Grund der Falschbeschuldigung.
- Mehrere voneinander unabhängige und nicht unter Druck gesetzte oder beeinflusste Zeuginnen/Zeugen belegen schlüssig und glaubhaft, dass die Schilderung der Schülerin nicht stimmen kann." (…)

#### Was ist ein nicht aufklärbarer Fall?

(Seite 48)

Als nicht aufklärbar ist ein Fall von Vermutung oder Verdacht dann zu verstehen, wenn es Hinweise oder Äußerungen gibt, die auf ein entsprechendes Fehlverhalten hindeuten, die aber nicht "erhärtet", also nicht in ausreichendem Maße bestätigt werden können, um Maßnahmen entsprechend des vorgesehenen Handlungsplans einzuleiten.

#### Die Expert\*innen konnten dafür viele Gründe nennen:

• Ein Mädchen oder ein Junge macht Andeutungen, ist aber nicht bereit, sich weiter



zu äußern und schweigt seitdem. Es gibt keine weiteren Anhaltspunkte.

- Einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter fällt das Verhalten einer Kollegin oder eines Kollegen unangenehm auf. Es ist jedoch kein eindeutiges Fehlverhalten zu erkennen. Ein ungutes Gefühl bzw. eine deutliche Irritationbleibt jedoch.
- Es liegt eine anonyme Beschwerde vor, für die aber keinerlei Nachweis gefunden werden kann, weil die Angaben nicht ausreichen.

# Welche Haltungen und Gewohnheiten erschweren die Aufklärbarkeit und sollen vermieden werden?

(Seite 52)

Ein vertrautes, eingespieltes Team wird in der Regel sehr geschätzt, denn es garantiert reibungslose Abläufe im anstrengenden Alltag einer stationären Jugendeinrichtung. Aber es birgt auch Risiken durch eingefahrene Strukturen und wenig Außenperspektive.

In unserer Gruppendiskussion mit Jugendlichen in einer Einrichtung der Jugendhilfe wurde deutlich, dass das Team, welches sich untereinander offensichtlich sehr gut versteht, von den Schutzbefohlenen als "Front" wahrgenommen wurde. Es wurden Ängste dahingehend geäußert, dass kein Jugendlicher und keine Jugendliche sich einzelnen Mitgliedern des Teams anvertrauen könne, da im Team alle einander immer alles weitererzählen.

Darüber hinaus wurden eingefahrene Teamstrukturen als Risiko identifiziert: Es fehlt oft ein Korrektiv durch eine Außenperspektive, Verhaltensweisen werden unter Umständen nicht mehr ausreichend reflektiert, denn die Strategien funktionieren ja seit langer Zeit.

#### Als Faktoren, die eine Aufklärung erschweren können, wurden genannt:

- Misstrauen der Jugendlichen
- fehlende Offenheit in der fachlichen Diskussion
- keine Auseinandersetzung mit Sexualität in der Einrichtung, kein sexualpädagogisches Konzept \*
- unzureichende Fachkenntnisse, fehlende Fortbildung
- verkrustete Strukturen, ungelöste Teamkonflikte, festgefahrene Fraktionenbildung
- schwache Leitung, die in Konfliktsituationen nicht stützt und die Mitar- beiter\*innen



mit der Verantwortung alleine lässt

- autoritäre Leitung, die den Mitarbeiter\*innen keinen Raum für Eigeninitiative und Eigenverantwortung lässt und <und dazu führt, dass> Angst das Verhalten dominiert (Ergänzung durch DHD)
- fehlende Supervision und Intervision
- fehlende Schutzkonzepte, fehlendes Beschwerdemanagement
- Schutzkonzepte, die ohne Beteiligung des Teams und der Kinder bzw. Jugendlichen entstehen bzw. vom Träger übernommen werden und Papier bleiben, sowie nicht umgesetztes oder nicht funktionierendes Beschwerdemanagement.

Ein Fokus wird auch noch auf eingefahrene Teamstrukturen und entsprechende Dynamiken, in denen es wenig Raum für gemeinsame Reflektion gibt, gelegt: Teilweise arbeiten Menschen über 20, 30 Jahre in derselben Einrichtung, mit demselben Aufgabenfeld, mit denselben Klient\*innen und Kolleg\*innen (z. B. im Behindertenbereich, wo die Schutzbefohlenen manchmal ihr ganzes Leben verbringen). Man wird gemeinsam alt. Solche Umstände können zu Unaufmerksamkeit führen und gegenseitiges "Decken" begünstigen. Dies betrifft sowohl das Verhältnis Professionelle - Schutzbefohlene als auch das der Kolleg\*innen untereinander. Missbrauchsfälle werden häufig von neuen Mitarbeitenden/ Praktikant\*innen/FSJler\*innen etc. aufgedeckt. Menschen, die von außen dazu kommen und mit Abstand auf die Einrichtung blicken, bringen neue Impulse und Kompetenzen ein und können dysfunktionale Strukturen erkennen.

Unreflektierte Beziehungsstrukturen 5arden Risiken in sich. Zu einem Schutzkonzept gehört gezielte Personalentwicklung, personelle Veränderungen (andere Zusammenstellung im Team, Wechsel innerhalb des Trägers) 5arden durch Gespräche mit den Mitarbeitenden angeregt, auch wenn ein Wechsel möglicherweise schwierig erscheint.

#### Anmerkung:

- \* Die Auflistung wurde unverändert aus der genannten Studie übernommen. Selbstverständlich übersteigt es die Möglichkeiten eines Sportvereins, sich detailliert mit der Entwicklung der Sexualität der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen auseinander zu setzen und sexualpädagogische Konzepte zu entwickeln. Für unseren Verband können wir den Faktor, der hier als die Aufklärung erschwerend bezeichnet wird, übersetzen durch:
  - keine Auseinandersetzung mit sexualisierter Belästigung oder Gewalt im Verband/Verein, kein PISG-Konzept



## 3.10.5 Sexualisierte Belästigungen

Gelegentlich berichten Kinder, Jugendliche und Erwachsene von Belästigungen, die kaum zu fassen, kaum dokumentierbar oder beweisbar sind. Es handelt sich nicht um die Ausübung von sexualisierter Gewalt, sondern um Grenzverletzungen - möglicherweise im Rahmen der Anbahnung von geplanter sexualisierter Gewalt.

Ein Verband als Ratgeber, Informationsgeber und Vorbild für Vereine sollte sich im Klaren darüber sein, dass nicht alle Fälle sexuellen Missbrauchs zu einer Verurteilung der Täterin oder des Täters führen. Es gibt unzählige Grenzverletzungen, die zwar strafrechtlich nicht verfolgt werden können, jedoch von Seiten des Verbandes und seiner Vereine deutlich und offensiv abgelehnt und mit Konsequenzen belegt werden sollten.

Jedes Kind und jeder Erwachsene hat das Recht auf eine umfassende sexuelle und individuelle Selbstbestimmung. Alles, was dieses Recht verletzt, ist verboten. Das, was gerichtlich verhandelt und bestraft werden kann, ist nur das, was innerhalb der Gesellschaft unter keinen Umständen zulässig ist. Der Bereich dessen, was gesellschaftlich verboten ist und auch im Sportverein/-verband nicht vorkommen darf, ist erheblich größer. Das Strafrecht bildet nur einen Teilbereich davon ab.

Der Freispruch eines Verdächtigten/einer Verdächtigten bedeutet also nicht, dass "nichts passiert" ist. Es bedeutet auch nicht zwingend, dass jemand aus bösem Willen fälschlich verdächtigt worden ist. Oder dass jemand sich in der Opferrolle wichtigmachen wollte. Für Kinder gilt außerdem: Sie erfinden keine Lügen über Sexualität und Gewalt! Da sind sich Psychologinnen und Psychologen einig.

Für uns sollte also gelten: Wer die Grenzen eines/einer anderen verletzt, verhält sich regelwidrig! Daher beginnt auch die Verantwortung der Verbände und Vereine nicht erst dort, wo auch die Strafbarkeit beginnt, sondern hier: bei den Belästigungen und Grenzverletzungen.



## Grenzverletzung in der Grauzone

#### **Beispiel**

Eine 14-Jährige weigert sich, weiter den erwachsenen Übungsleiter beim Training der Kleineren zu unterstützen, da sie über seine anzüglichen und sexistischen Bemerkungen sehr betroffen und beschämt ist.

#### Beispiel

Ein Jugendlicher benutzt sein Smartphone auffallend oft in der Umkleide und Dusche – angeblich nur, um SMS zu schreiben oder Nachrichten abzurufen. Die übrigen Jugendlichen erwirken, dass der Verein jegliche Nutzung von Smartphones, Handys und Fotoapparaten in Umkleiden oder Duschen untersagt, egal ob von Erwachsenen, Jugendlichen oder Kindern.

#### Beispiel

Die Trainerin eines Jugendteams betritt immer wieder ohne Ankündigung die Umkleideräume der Jungs. Denen ist dieses Vorgehen unangenehm, sie trauen sich jedoch nicht, die Trainerin des Raums zu verweisen.

#### Beispiel

Die Mädchen des Wettkampfteams gehen regelmäßig in die Sauna, um ihr Immunsystem zu stärken. Ein externer Trainer begleitet sie mehrfach. Die Mädchen beschweren sich beim Jugendbeauftragten des Verbands.

#### Beispiel

Beim Eskimotiertraining lernen die Neulinge, das gekantete Boot mithilfe des Hüftknicks aufzurichten. Ein Übungsleiter bietet dabei seine Schulter zum Abstützen. Er unterstützt auch beim Aufrichten, dabei rutscht seine Hand immer wieder "versehentlich" an die Brust der Frauen.



## Was ist eine sexualisierte Belästigung oder Grenzverletzung?

Eine Grenzverletzung geschieht bei der Überschreitung der persönlichen Grenzen eines Individuums. Diese Grenzen können sehr individuell sein. Bestimmte Verhaltensweisen fallen generell unter den Begriff der Grenzverletzung, da sie in der Regel das Schamgefühl Dritter verletzen. Hierunter kann u. a. gefasst werden:

- beim Duschen den nackten Körper anderer zu "beglotzen",
- regelmäßig anzügliche Bemerkungen zu machen,
- gezielt den körperlichen Freiraum zu verletzen, z.B. indem man andere ständig berührt, über den Arm streichelt etc.

Wer merkt, dass er durch seine Verhaltensweise die Grenzen seiner Mitsportler\*innen verletzt, muss dieses Verhalten sofort unterlassen. Um diese Grenzen zu erkennen, ist Sensibilität gefragt: Nicht jeder/jede bringt ein "Nein" auf dieselbe Weise zum Ausdruck. Der eine äußert es klar und deutlich, die andere kann dies eventuell nicht.

Die Tatsache, dass im Sport erlaubtes, ja erwünschtes Verhalten und verbotenes Verhalten so eng beieinander liegen, führt allerdings zu einer gesteigerten Verantwortlichkeit insbesondere von Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen und Betreuer\*innen. Der Abschnitt 3.8.1 führt Verhaltensregeln auf, die helfen, Grenzverletzungen zu vermeiden.

## Vorgehen bei Belästigungen

Die Verantwortlichen, an die sich Opfer von sexualisierten Belästigungen gewandt haben, sollten sich, was ihre innere Haltung angeht, an den Handlungsleitlinien im Abschnitt 3.10.1 (Handlungsleitfaden Intervention – ein Opfer offenbart sich) orientieren. Was jedoch die Handlungen angeht, sind die Hinweise im Abschnitt 3.10.3 (Verdachtsfälle Handlungsleitfaden) hilfreich. Denn im Vordergrund stehen sollte folgendes:

 diskret weitere Informationen einziehen – gibt es Zeug\*innen, gibt es weitere Kinder/Jugendliche/Erwachsene, die Opfer von Grenzverletzungen derselben Person geworden sind,



- den/die Beschuldigte\*n zur Rede stellen (ohne die Person offenzulegen, die sich offenbart hat),
- ihn/sie daran erinnern, dass sie sich zu einem respektvollen Umgang mit den anderen Sport treibenden verpflichtet hat (Einstellungsgespräch, DKV-Ehrenkodex),
- ihm/ihr wenn möglich eine zweite Kraft zur Seite stellen,
- gemeinsam mit dem Vorstand ggf. unter Hinzuziehung eines Rechtsbeistands überlegen, unter welchen Umständen die Zusammenarbeit beendet werden kann.

Denken Sie immer daran, sich an eine Beratungsstelle zu wenden (bsw. Notfallteam des DKV), wenn Sie sich unsicher fühlen oder nicht weiter wissen. Und bieten Sie dem Opfer/den Eltern Hilfe an, in dem sie sie an die entsprechenden Beratungsstellen verweisen.

Ihre Hauptaufgabe ist: Sie sollten sich als Moderator\*innen zwischen den betroffenen Personen und als Vermittler\*innen zu den verschiedenen Anlaufstellen verstehen.



## 3.10.6. Rehabilitation von Beschuldigten, soweit der Verdacht auf sexuellen Missbrauch ausgeräumt werden kann

Ein Fehlverdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtigte Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team oder gar im Verband/Verein. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen im Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Die Verantwortung für den Prozess trägt der jeweilige Vorstand.

Folgende Punkte sollen dabei berücksichtigt werden:

- Der Schwerpunkt liegt auf der Beseitigung des Verdachts.
- Es wird die gleiche Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung aufgebracht. Mit zwischenmenschlichen Reaktionen aller Beteiligten muss sensibel umgegangen werden.
- Eine Dokumentation erfolgt nur, solange der Verdacht noch nicht entkräftet ist. Wenn er ausgeräumt wurde, werden alle diesbezüglichen Vorgänge (inkl. aller bis dahin gefertigten Dokumentationen) vernichtet. Es werden keine Unterlagen in die Personalakte aufgenommen. Der Verdacht gilt arbeitsrechtlich als nie aufgekommen und darf insofern auch in keiner Dokumentation mehr erwähnt werden.
- Die Dienststellen, die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden informiert.
- Alle Schritte werden mit dem Mitarbeiter / der Mitarbeiterin abgestimmt.
- Unterstützende Maßnahmen durch das Notfallteam des DKV oder externen. Beratungsstellen werden genutzt mit dem Ziel, dass alle konstruktiv miteinander arbeiten können.
- Das Gleiche gilt für die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen weiteren Beteiligten wie anderen Kindern, Jugendlichen und Eltern, der verdächtigten Person, anderen Trainer\*innen/Übungsleiter\*innen/ Betreuer\*innen, anderen Vereinsmitgliedern und den Vorstandsmitgliedern.
- Gegebenenfalls wird ein Stellenwechsel (sofern möglich) angeboten.



## 3.10.7. Unterstützung von Opfern, die sich offenbaren

Auf ein Opfer, das das Erleiden von sexualisierten Belästigungen oder Gewalt offenbart, kommen häufig eine Reihe von negativen Folgen zu:

- negative Reaktionen der Familie, der Medien, des sportlichen Umfeldes, der Polizei,
- Drohungen durch den Täter/die Täterin,
- Verleumdungsklagen,
- Kampagnen gegen das Opfer durch den T\u00e4ter/die T\u00e4terin oder sein/ihr Umfeld,
- emotionale Schwierigkeiten der Betroffenen, die Belastung während der Polizeibefragungen, Gerichtsverhandlungen oder durch Medienberichte zu bewältigen,
- negative emotionale Folgen für Familien und Freunde.

Um diese Gefahren zu minimieren, wurde in Abschnitt 3.10.1 angeraten, die Identität von Opfer und Beschuldigtem/Beschuldigter zunächst nur einem kleinen Kreis zugänglich zu machen (Diskretion). Der Schutz der Opfer vor einer sekundären Viktimisierung durch Bloßstellung, Verleumdung und anderem ist von vorrangiger Bedeutung.

# Unterstützung der Betroffenen nach der Offenlegung – was können Verbände und Vereine leisten

Der Verband/Verein sollte nach der Offenlegung, wo immer möglich und angemessen, den Kontakt zu der betroffenen Person aufrecht erhalten und die Betroffenen beim Zugang zu Beratung und Hilfeleistungen unterstützen, bspw.durch

- 1. Vermittlung in therapeutische Unterstützung,
- 2. Zugang zu rechtlicher Beratung,
- 3. soweit möglich: finanzielle Unterstützung,



- 4. Anbahnung von Austauschmöglichkeiten mit anderen Betroffenen oder Personen aus dem sportlichen Umfeld.
- 5. Kontakt zum Dachverband vermitteln,
- 6. Anerkennung des Leids und Entschuldigung!

Dem Opfer Glauben zu schenken und das Leid anzuerkennen, sind wesentliche Schritte für den Bearbeitungsprozess von Betroffenen. Das hilft ihnen, Gefühle von Schuld und Scham zu überwinden, es ermöglicht Entlastung und Befreiung.

#### Zu 4. Formate zur Anhörung entwickeln

Verbände und Vereine können Formate entwickeln, die Betroffenen eine Gelegenheit bieten, ihre Erfahrungen in einem sicheren Rahmen zu berichten - vor Verantwortungsträger\*innen, die bereit sind, zuzuhören und aus den Erfahrungen von Betroffenen zu lernen.

- **Grundsatz:** Betroffene schwerer Menschenrechtsverletzungen haben das Recht, die Wahrheit auszusprechen und angehört zu werden
- Ziele:
  - o den Betroffenen eine öffentliche Stimme zu verleihen,
  - o der Gesellschaft Gelegenheit zum Zuhören und zum Verstehen zu geben,
  - o den Organisationen Lernen zu ermöglichen.
- Format: einen "sicheren Raum" zu schaffen.
- Adressaten: Verantwortungsträger\*innen in der Gesellschaft, in Organisationen

Die Deutsche Sportjugend (dsj) war von 2015 bis 2018 gemeinsam mit dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. nationaler Partner der Deutschen Sporthochschule Köln im Projekt VOICE. Das EU-Projekt mit dem Titel "Voices for truth and dignity - Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im Europäischen Sport durch die Stimmen der Betroffenen" (kurz: VOICE genannt) hat es sich zum Ziel gesetzt, sexualisierte Gewalt im gemeinnützig organisierten Sport aus der Sicht von Betroffenen aufzuarbeiten.

Filme und Arbeitshilfen aus dem **VOICE-Projekt** sowie nähere Informationen unter: <a href="http://voicesfortruthanddignity.eu/resources/">http://voicesfortruthanddignity.eu/resources/</a>



#### Zu 4. Nachhaltige Zusammenarbeit mit Betroffenen

Verbände und Vereine können Strukturen und Angebote entwickeln, die Betroffenen eine geschützte und ehrlich gemeinte Gelegenheit bieten, bei der (Weiter-)-Entwicklung von Maßnahmen zur Prävention und Intervention mitzuarbeiten.

## Begleitung im Strafverfahren

Weil viele Fälle von Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt naturgemäß nicht durch Zeug\*innen bestätigt werden können, besteht ein gewisses Risiko, dass ein Gerichtsverfahren aus Mangel an Beweisen eingestellt wird. Auch wenn die Staatsanwaltschaften und Richter\*innen bemüht sind, den Opfern Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, scheitert dies gelegentlich an widersprüchlichen oder unklaren Aussagen. Es ist daher besonders wichtig, dass die Opfer gut begleitet und optimal beraten werden, wenn sie sich der Herausforderung eines gerichtlichen Strafverfahrens stellen.

In Abschnitt 3.10.1 wurde auf die Bedeutung der Wahl von erfahrenen Opferanwält\*innen hingewiesen. Die folgenden Hinweise können hier nicht abschließend erläutert werden, sondern sollen nur als Stichwörter dienen, die im Gespräch mit dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin vertieft werden können:

- Kindgerechte Vernehmung im Verfahrensrecht
   Das Opfer und/oder die Eltern k\u00f6nnen eine seinem Alter angemessene
   Vernehmung verlangen.
- Eine psychosoziale Prozessbegleitung ...
  ...kann gemäß dem 3. Opferrechtsreformgesetz in Anspruch genommen werden.
- In familiengerichtlichen Verfahren: Verfahrensbeistandschaften
  Das Gericht hat einem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine
  Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies
  zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Zu den Kindschaftssachen
  zählt u.a. der Verdacht auf sexualisierte Gewalt in der Familie.



#### Traumaambulanzen

Das Erleben einer Gewalttat kann sehr belastend sein. Gewaltopfer und Angehörige können in Traumaambulanzen schnelle psychotherapeutische Unterstützung erhalten.

Der akute Hilfebedarf vieler Kinder gerät häufig ins Hintertreffen gegenüber dem Anliegen, die kindliche Aussage möglichst "unverfälscht und zuverlässig" zu erhalten. Teilweise wird Personensorgeberechtigten sogar davon abgeraten, Therapien und Hilfen für die Kinder in Anspruch zu nehmen, bevor die Strafermittlungen abgeschlossen sind, obwohl in vielen Fällen solche Hilfeleistungen dringend indiziert sind und eine gerichtsverwertbare Aussage nicht systematisch beeinträchtigen müssen. Die teilweise sehr lange Verfahrensdauer ist sowohl für Kinder extrem belastend als auch im Hinblick auf die notwendige Beweissicherung hinderlich.

 Spezifische und allgemeine Beratungsstellen beraten Betroffene und ihre Familien in einer akuten Krisensituation und fungieren als zentrale Vermittler in weitere Hilfestrukturen.

# Wenn der Täter/die Täterin aus Mangel an Beweisen frei gesprochen wird

Ächtung, Ausgrenzung oder Bestrafung derjenigen, die Anzeige erstatten, sind nicht angemessen.

- Kinder denken sich sexuelle Eingriffe nicht aus.
- Es gibt keinen Grund, Jugendlichen oder Erwachsenen nicht zu glauben, dass es einen Grund für ihre Beschuldigung oder ihren Verdacht gibt.
- Wenn ein Trainer/eine Trainer\*in Anlass zur Verdächtigung gibt, muss er/sie sich fragen lassen, warum das so ist. Die Einhaltung der Empfehlungen "Verhaltensstandards für Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen und Betreuer\*innen. Vermeidung von falschem Verdacht – Handlungsleitfaden" in Abschnitt 3.8.1 hilft wirkungsvoll, jedem Verdacht im Vorfeld aus dem Weg zu gehen.



#### 3.10.8 Hinweise für Eltern

Aus: "Elternkompass. Fragen und Antworten zum Kinder- und Jugendschutz im Sportverein" des LSB NRW, 2016.

#### Intervention: Was ist bei sexuellem Missbrauch zu tun?

Ein Patentrezept für die "ideale Intervention" gibt es nicht. Welche Hilfen im Einzelfall die richtigen sind, hängt vom Alter des Opfers, von der Dauer und der Schwere des Missbrauchs, von der Beziehung des Opfers zum Täter oder zur Täterin sowie von den übrigen Lebensumständen des Opfers ab. Auch die Reaktion aus dem Umfeld des Opfers hat Einfluss auf die Intervention. Die Vorstellung, die eigene Tochter oder der eigene Sohn könnte sexuell missbraucht werden, ist schrecklich. Viele möchten am liebsten gar nicht darüber nachdenken. Viele Eltern werden bei diesem Gedanken auch wütend und sagen beispielsweise: "Den Kerl würde ich umbringen!" oder "Sofort zur Polizei!". Das ist verständlich. In der ersten Verwirrung werden aber oft Schritte unternommen, die für die betroffenen Mädchen und Jungen nicht unbedingt hilfreich sind und sich im Rückblick als unpassend erweisen.

#### Mögliche Signale missbrauchter Mädchen und Jungen

Es gibt kein Symptom, das eindeutig auf einen sexuellen Missbrauch hinweist. Auch wenn die meisten Mädchen und Jungen nicht wagen, offen über den sexuellen Missbrauch zu reden, so teilen sie sich dennoch mit. Ihre verdeckten Hinweise sind aber für Dritte oft schwer verständlich. Ein Anzeichen für sexuellen Missbrauch kann sein. dass sich das Verhalten eines Kindes ändert, ohne dass ein Grund ersichtlich ist. Vielleicht ist sie oder er auf einmal verschlossen und bedrückt, zieht sich zurück, erzählt nicht mehr unbefangen von alltäglichen Erlebnissen. Oder aber das Kind beziehungsweise der Jugendliche ist plötzlich übernervös und unruhig, zeigt vielleicht ein unübliches aggressives Verhalten, nässt oder kotet ein, hat Albträume oder Sprachstörungen, zum Beispiel Stottern, Stammeln, Sprechverweigerung.



Vor allem bei Jugendlichen besteht die Gefahr einer Suchtentwicklung durch Alkohol oder andere Drogen. Manche Jugendliche reagieren auf den Missbrauch auch mit Essstörungen, wie Mager-, Fett- oder Fresssucht. Andere vernachlässigen ihre Körperhygiene oder haben Schulprobleme bis hin zur Schulverweigerung. Ebenso verletzen sich manche Kinder und Jugendlichen selbst. Manche Mädchen und Jungen spielen nach, worüber sie nicht reden dürfen, benutzen eine auffällig sexuelle Sprache oder zeigen ein für ihr Alter auffälliges sexualisiertes Verhalten. Eine große Gefahr besteht für missbrauchte Kinder und Jugendliche darin, dass sie versuchen, über Sexualität bei anderen Menschen Zuneigung und Nähe zu erhalten – so wie sie es vom Missbrauchstäter beziehungsweise von der Missbrauchstäterin gelernt haben.

#### Plötzliches Meiden von Orten und Personen

Es kann auch sein, dass das Kind plötzlich bestimmte Orte, Situationen oder Personen meidet. So kann es sich plötzlich weigern, weiterhin zum Sport zu gehen oder an bestimmten sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Eltern sind dann oft überrascht: "Was ist bloß mit ihr los, so war sie doch sonst nicht!" oder "Irgendwas stimmt mit ihm nicht, so kenne ich ihn ja gar nicht!", sind häufige Reaktionen.

Allerdings sollte immer berücksichtigt werden, dass solche Veränderungen nicht zwingend Folgen eines sexuellen Missbrauchs sein müssen. Beispielsweise gehört im Zuge der Entwicklung der sexuellen Identität, insbesondere in der Pubertät, ein verändertes Verhalten dazu. Das kann die Ablehnung von Berührungen sein oder die Separierung vom anderen Geschlecht oder das Tragen weiter Sportkleidung. In diesem Zusammenhang können Signale auch falsch gedeutet werden. Allerdings sollten Eltern, auch wenn es andere Gründe und Ursachen für eine abrupte Verhaltensänderung gibt, diese ebenfalls wichtig und ernst nehmen.

#### **Erste Andeutungen**

Manche Mädchen und Jungen versuchen, sich langsam und vorsichtig an ein Gespräch heranzutasten. Sie machen Andeutungen, die auf Anhieb nicht zu verstehen sind. Sie sagen vielleicht: "Mein Trainer ist blöd!" oder "Ich geh` nicht mehr zum Paddeln." Lautet dann die Antwort: "Nun stell dich nicht so an, dein Trainer ist sehr nett!" oder "Wir bezahlen so viel Geld für dein Training, natürlich gehst du weiter zum Training!", wird das Kind natürlich nicht weitererzählen. Es glaubt jetzt sogar, die Eltern seien mit den schlimmen Dingen, die der Trainer macht, einverstanden.



Fragen die Eltern dagegen interessiert nach: "Warum findest du deinen Trainer denn blöd?" oder "Was gefällt dir am Paddeln denn nicht?", erhält das Mädchen oder der Junge eine Chance, das Geheimnis preiszugeben.

#### Jedes Kind versucht, den sexuellen Missbrauch zu verhindern.

Es ist vielleicht ganz besonders artig, es geht dem Täter oder der Täterin aus dem Weg, nimmt den Hund mit ins Bett, bemüht sich, nicht aufzufallen, es versucht, sich durch dicke Kleidung zu schützen, verbarrikadiert die Zimmertür mit Spielzeug, schläft bei den Geschwistern im Bett und, und, und... Alle betroffenen Mädchen und Jungen wehren sich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen sexuelle Übergriffe. Wenn der Täter oder die Täterin sich nicht abschrecken lässt, bleibt nur die Hoffnung, dass einem Erwachsenen in der Umgebung dieses Verhalten auffällt und er oder sie den stummen Botschaften des Kindes nachgeht.

Nehmen Sie sich Zeit, mit Ihrer Tochter oder Ihrem Sohn über alle Erlebnisse zu reden. Und vertrauen Sie Ihrem Gefühl, wenn Sie meinen, dass mit Ihrem Kind etwas nicht stimmt.

## Hinweise, die Ihnen als Mutter oder Vater helfen können, wenn Ihr Kind sexuell missbraucht wurde:

- Vielleicht haben Sie auch den Wunsch zu trösten, indem Sie sagen: "Ach, war doch alles nicht so schlimm, ist ja vorbei." Tun Sie dies nicht! Den Mädchen und Jungen hilft es nicht, wenn Sie das Geschehene herunterspielen oder – das Gegenteil – es aufbauschen. Es hilft ihnen vor allem, wenn ihr Empfinden ernst genommen wird.
- Sagen Sie Ihrer Tochter oder Ihrem Sohn, dass es Unrecht war, was der Täter getan hat, aber drängen Sie ihr oder ihm nicht Ihre eigenen Gefühle auf.
- Erkundigen Sie sich nach den Drohungen des Täters und versuchen Sie, diese zu entkräften, um dem Kind seine Angst zu nehmen.
- Viele betroffene M\u00e4dchen und Jungen empfinden Schuldgef\u00fchle, wenn sie missbraucht wurden. Nehmen Sie auch diese Gef\u00fchle ernst, aber sagen Sie dem Kind ausdr\u00fccklich, dass alleine der T\u00e4ter beziehungsweise die T\u00e4terin die Verantwortung f\u00fcr das Geschehen tr\u00e4gt.
- Wenn der sexuelle Missbrauch schon länger angedauert hat, machen Sie dem Kind keine Vorwürfe, weil es bisher geschwiegen hat. Sagen Sie, dass Sie froh sind, jetzt davon zu hören.



- Es kann auch sein, dass Sie an den Aussagen Ihres Kindes zweifeln. Vielleicht stellen Sie sich die Frage, ob das, was Ihr Kind Ihnen erzählt hat, wirklich passiert ist. Auch in diesem Fall ist es ratsam, sich mit einer Beratungsstelle in Verbindung zu setzen. Hier wissen die Ansprechpersonen gut mit Ihren Gefühlen umzugehen und können zur Klärung Ihrer Fragen beitragen.
- Nehmen Sie die Berichte immer ernst. Mädchen und Jungen fantasieren oder erlügen keine sexuellen Übergriffe. "Kinder haben so viel Fantasie", heißt es oftmals. Das stimmt. Sie haben Fantasie für Zauberer, Hexen und Gespenster, aber einen sexuellen Missbrauch erfinden sie nicht. Eher leugnen Kinder sexualisierte Gewalt, um eine geliebte Person zu schützen, als dass sie Handlungen erfinden. Wenn Mädchen oder Jungen von sexuellen Übergriffen berichten, so ist fast immer sicher, dass sie sexualisierte Gewalt erlebt haben. Glauben Sie also dem Mädchen oder Jungen, dass der sexuelle Missbrauch wirklich geschehen ist. Dies ist für das Kind die wichtigste Unterstützung.
- Geben Sie dem Kind ausdrücklich und wiederholt die Erlaubnis, über das Erlebte zu sprechen. Nehmen Sie sich viel Zeit und hören Sie genau zu. Ermutigen Sie das Mädchen oder den Jungen, über das zu reden, was vorgefallen ist, aber bohren Sie nicht nach. Überlassen Sie es dem Kind, was es wann erzählen will. Zudem könnte sich ein zu intensives Nachfragen später negativ auf ein mögliches Strafverfahren auswirken.
- Versuchen Sie ruhig zu bleiben, auch wenn dies sehr schwer fällt. Viele Mädchen und Jungen leiden darunter, dass sie ihren Eltern Kummer bereiten und erzählen nicht weiter oder nehmen ihre Aussage zurück, wenn sie spüren, dass ihre Erzählungen bei der Mutter oder dem Vater Angst, Panik oder Bestürzung auslösen. Auch für Sie als Eltern ist diese Situation eine große Belastung. Sprechen Sie mit Menschen, bei denen Sie Ihre Wut und Ihren Schmerz äußern können. Das hilft Ihnen selbst und Sie können ruhiger mit Ihrem Kind sprechen.
- Sorgen Sie dafür, dass das Mädchen oder der Junge nicht weiter missbraucht wird, aber handeln Sie nach Möglichkeit nicht über den Kopf des Kindes hinweg – je nach Fall und Entwicklungsstand des Kindes. Und: Trösten Sie Ihr Kind und zeigen Sie, dass Sie es genauso lieb haben wie immer.
- Vielleicht sind Sie gerade als Vater unsicher, wie Sie mit Ihrer Tochter oder Ihrem Sohn umgehen sollen, wenn sie oder er sexuell missbraucht wurde. Sie fragen sich eventuell, ob Ihr Kind jetzt Angst vor Männern hat oder ob es jetzt noch Ihre Zärtlichkeiten mag. Vielleicht sind Sie unsicher, wie Sie sich richtig verhalten und wie Sie Ihrem Kind am besten helfen. Das Wichtigste ist, dass Sie sich in Ihrer Unsicherheit nicht vor Ihrem Kind zurückziehen, es könnte sonst glauben, dass Sie



- es nun nicht mehr mögen. Aber achten Sie genau darauf, wie es reagiert und richten Sie sich ganz nach den Bedürfnissen des Kindes.
- Es kann vorkommen, dass Mädchen oder Jungen versuchen, den Vater so zu berühren, wie sie es beim sexuellen Missbrauch erfahren haben. Ziehen Sie hier klare Grenzen, ohne böse zu werden. Sagen Sie, dass Sie sie oder ihn sehr lieb haben und gerne schmusen oder kuscheln, aber dass Sie so nicht berührt werden wollen. Wenn ein Kind solche sexualisierten Verhaltensweisen zeigt, ist das eine Folge des sexuellen Missbrauchs. Darauf einzugehen, hieße das Kind nochmals zu missbrauchen.

#### Und wie geht es weiter? Anzeige ja oder nein?

- Informieren Sie Ihr Kind unbedingt über das weitere Vorgehen und fragen Sie nach seiner Zustimmung. Wenn das Kind oder der Jugendliche nicht ausdrücklich sein OK zu einer Maßnahme gegeben hatte, hat dies in der Praxis fast immer dazu geführt, dass die Angaben verweigert wurden – und ohne die Aussagen des Opfers ist ein Verfahren nicht möglich. Das heißt: Sprechen Sie Ihr Vorgehen altersgemäß mit Ihrem Kind ab und geben ihm immer das Gefühl, dass seine Meinung zählt.
- Falls Sie eine Anzeige in Erwägung ziehen, können Sie das auch noch nach Tagen, Wochen oder Jahren tun, denn die Verjährungsfristen bei sexuellem Missbrauch sind lang und beginnen erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers. So haben Sie Zeit, alles reiflich zu überlegen und sich danach zu richten, wie es Ihrer Tochter oder Ihrem Sohn geht. Ob und wann möglicherweise eine Anzeige gestellt wird, sollten Sie nach Möglichkeit mithilfe einer Beratung ausloten, denn es gibt hierbei einiges zu berücksichtigen.
- Mittlerweile gibt es eine Reihe von Beratungsstellen. Bei den jeweiligen Gleichstellungsstellen, Frauenbeauftragten und Jugendämtern der Stadt- oder Kreisverwaltung erfahren Sie, wo es in Ihrer Umgebung eine solche Beratungsstelle gibt. Hier finden Sie und auch Ihre Tochter oder Ihr Sohn Hilfe und Verständnis in Ihrer Situation. Mit den Fachleuten kann abgeklärt werden, welche Hilfe am geeignetsten für Ihre Tochter oder Ihren Sohn ist.
- Grundsätzlich sollten Sie wissen, dass sobald Sie eine Anzeige wegen sexuellen Missbrauchs bei der Polizei erstattet haben – diese nicht rückgängig zu machen ist. Sexueller Missbrauch von Mädchen und Jungen ist ein sogenanntes Offizialdelikt und wird in jedem Fall strafrechtlich verfolgt. Dies zieht auch die Vernehmung des betroffenen Kindes nach sich und muss deshalb gut überlegt sein. Auch wenn sich die Strafverfolgungsbehörden auf kindliche Opfer eingestellt haben, stellen die



notwendigen Abläufe sowie eine mögliche Gerichtsverhandlung für das Kind eine erhebliche Belastung dar. Aus diesem Grund muss im Einzelfall zusammen mit einer Beraterin oder einem Berater geprüft werden, ob eine Anzeige Sinn macht, wie das Kind dies verkraften wird und welche anderen Möglichkeiten des Schutzes noch gegeben sind. Wenn Sie sich für eine Anzeige entscheiden, wird Ihnen die Beratungsstelle Möglichkeiten aufzeigen, wie Sie die Belastungen für das Kind und sich selbst in Grenzen halten können. Zum Beispiel durch die Einschaltung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes mit Erfahrung in diesem Bereich. Es hilft Ihnen sicher, von einer Fachfrau oder einem Fachmann zu hören, wie diese die Situation Ihres Kindes einschätzen. Wenn es nötig ist, werden Sie auch therapeutische Hilfe erhalten oder an entsprechende Therapeuten oder Therapeutinnen weitervermittelt. Hier kann auch geklärt werden, inwiefern eine ärztliche Untersuchung sinnvoll ist, denn auch diese können belastend für das Kind sein. Sie sind überdies oft überflüssig, weil der sexuelle Missbrauch keine körperlichen Spuren hinterlassen hat. Für manche Kinder hingegen ist es wichtig zu erfahren, dass sie gesund geblieben sind.

• Und denken Sie auch an sich: Es ist sehr schmerzhaft für eine Mutter oder einen Vater zu wissen, dass eine nahe stehende Person Ihr Kind sexuell missbraucht hat. Versuchen Sie nicht, ganz alleine damit fertig zu werden, lassen Sie sich helfen.



## **Anhang A**

## Vorlage für ein Gesprächsprotokoll

zur Aufnahme und Archivierung einer telefonischen Meldung zu einem Verdacht/Vorfall im Bereich sexualisierter Belästigung oder Gewalt im Sport

#### Hinweise:

- Die anrufende Person sollte entlastet werden ("Wir nehmen Sie Ernst!", "Wir gehen dem nach.").
- Das Protokoll sollte während des Telefonats handschriftlich und nicht per Tastatur ausgefüllt werden, um Störungen zu vermeiden.
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Belästigung oder Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der/des Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.

#### Übersicht zu den Fragen:

- Wer ruft an?
- Was ist der Grund des Anrufes?
- Wer wird als T\u00e4ter/-in verd\u00e4chtigt?
- Wer ist betroffen?



- Was wurde bereits unternommen?
- Wie wird verblieben?
- Wurden neben dem Anruf bei Ihnen schon andere Schritte eingeleitet

#### Wie geht es weiter?

Möglichkeit 1: Ich vermittle eine Beratungsstelle, Anrufer wendet sich an sie Möglichkeit 2: Ich wende mich an Beratungsstelle, die sich bei Anrufer meldet (entsprechendes ankreuzen)



## **Anhang B**

## Muster für einen Vorstandsbeschluss: Kinderschutz-Beaufragte/r / Interventionsleitfaden und Verhaltenskodex

VOR	STANDSBESCHLUSS	
des _		e.V.
	petracht der Verantwortung unseres Vereins fündlichen und zur Stärkung der Prävention besc	
des _		_e.V. auf seiner Vorstandssitzung
am _		<u> </u>
das F	olgende:	
PRÄ\	/ENTIONSKONZEPT KINDERSCHUTZ IM VE	EREIN
1.	Der Vorstand benennt als <b>Vereinsverantwor</b> das Vorstandsmitglied	tliche/n* für das Thema Kinderschutz
2.	Der Vorstand ernennt	



als **Ansprechpartner/in** (Anlaufstelle) innerhalb unseres Vereins mit folgenden Aufgaben im Krisenfall:

- a. Ansprechpartner/in bei Beschwerden und Vorfällen
- b. Erste Prüfung des Vorfalls und unverzügliche Kontaktaufnahme mit den Anlaufstellen des Landesverbandes oder dem Notfallteam des DKV
- c. Weitervermittlung an die Anlaufstellen des Landesverbandes oder an das Notfallteam des DKV

Der Ansprechpartner/Die Ansprechpartnerin wird beauftragt, in Abstimmung mit der/dem Vereinsverantwortlichen für Kinderschutz einen Vorschlag für die konkrete Festlegung ihrer/seiner Aufgaben und der Handlungsabläufe im Falle einer Beschwerde oder eines Vorfalls zu erarbeiten. Über den Vorschlag hat der Vorstand zu beschließen. (A)

- 3. Der/Die Vereinsverantwortliche für Kinderschutz wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Ansprechpartnerin/dem Ansprechpartner einen Vorschlag für einen **Verhaltenskodex** im Verein zu entwerfen. Über den Vorschlag hat der Vorstand zu beschließen. (A)
- 4. Der/Die Vereinsverantwortliche für Kinderschutz wird beauftragt, in Abstimmung (Name des LKV)

für alle Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen und Betreuer\*innen des Vereins eine Informationsveranstaltung durchzuführen.

Die Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen und Betreuer\*innen sollen bei dieser oder alternativ in einer gesonderten Veranstaltung gemeinsame Verhaltensregeln gegenüber Kindern und Jugendlichen entwickeln und sich auf diese verpflichten. Verstöße gegen die Verhaltensregeln werden durch den Vorstand untersucht und zur Ahndung gebracht.

5. Der Verein wird die nötigen Bescheinigungen erstellen, die es ermöglichen, das erweiterte Führungszeugnis unter Gebührenbefreiung zu erhalten oder anderweitig dessen Inhalte einzusehen. (B)



	Die Aufforderung zur Beantragung der Einsicht in die <b>erweiterten Führungszeugnisse</b> hat bis spätestens zumzu erfolgen.
	Die Prüfung der Inhalte der erweiterten Führungszeugnisse ist alle drei Jahre zu wiederholen.
	Der/Die Vereinsverantwortliche für Kinderschutz wird beauftragt, ein <b>Vereinskonzept</b> zur Prüfung der Inhalte der erweiterten Führungszeugnisse einschließlich einer Festlegung der Dateneinsichtsrechte zu entwickeln. Über den Konzeptvorschlag hat der Vorstand zu beschließen. (B)
6.	Die/Der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz wird beauftragt, für den Fall eines konkreten Vorfalles <b>Interventionsleitlinien im Krisenfall</b> zu erstellen, die Verantwortlichkeiten, Entscheidungskompetenzen sowie die Einbindung Dritter enthalten. Hierüber hat der Vorstand zu beschließen. (A)
7.	Der Verein wird das Thema Kinderschutz offensiv <b>in die Vereinsöffentlichkeit kommunizieren</b> . Auf den Hauptversammlungen wird er hierzu berichten.
8.	Der/Die Vereinsverantwortliche für Kinderschutz wird zusammen mit dem Ansprechpartner/der Ansprechpartnerin beauftragt, mit anderen Organisationen und Institutionen, deren Angebote und Leistungen für den Verein sinnvoll und hilfreich sein könnten, <b>Kontakt aufzunehmen</b> , z.B. dem Landesverband, dem DKV, dem LSB, dem Jugendamt etc.
Ort, D	Patum
Der V	orstand



#### Anmerkungen:

- \*) Hier und im Folgenden sind die korrekten Bezeichnungen zu wählen.
- (A) Das vorliegende Konzept des DKV kann als Vorlage dienen oder übernommen werden.
- (B) s. Anhang C.



## **Anhang C**

Ort, Datum

## Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für die ehrenamtliche und unentgeltliche Tätigkeit - Antrag auf Gebührenbefreiung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Verein bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zur Ausübung des Kanusports in entsprechenden Altersklassen und hat sich dem Kinderschutz verpflichtet. Wir sind ein als gemeinnützig anerkannter Verein.

Herr/Frau	, geb. am	
wohnhaft		
(vollständige Adresse)		_
ist bei uns als und unentgeltlich tätig.		ehrenamtlich

Im Rahmen seines/ihres Ehrenamts gehört u.a. die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen (§ 30a Abs. 1 Nr. 2b BZRG) zu seinem/ihrem Aufgabenbereich.

Aus diesem Grund bitten wir mit Bezug auf das Bundeszentralregistergesetz (§ 30a) um Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei uns.



Unter Hinweis auf die Richtlinien des Bundesamtes für Justiz beantrage die Gebührenfreiheit.	en wir zugleich
Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und verbleiben mit freundliche	en Grüßen
	e.V.
Vorstand	



## **Anhang D**

## Prüfung von Führungszeugnissen - Vertraulichkeitserklärung

Vertraulichkeitserklärung	
des	e. V.
Ich bin haftendes Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB des Vereins	
	e.V.
Im Rahmen meiner Vorstandstätigkeit besteht die Möglichkeit, das von Beratungen des Vorstandes:	s ich, z.B. im Rahmen
☐ Kenntnis vom Inhalt erweiterter Führungszeugnisse erhalte	<b>)</b> .
<ul> <li>Kenntnis von Meldungen zu Grenzverletzungen oder ander erhalte.</li> </ul>	rweitigen Vorfällen
In Kenntnis des hohen Werts des Persönlichkeitsrechts und der Br	risanz aller

• alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben.

Informationen, die ich im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit erfahre, verpflichte ich

mich hiermit gegenüber dem Verein:



 alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Informationen, wie insbesondere Einträge jeglicher Art in die erweiterten Führungszeugnisse, die Tatsache, dass keine Einträge vorhanden sind, Sachverhaltsschilderungen jeglicher Art etc., streng vertraulich zu behandeln und sie keinem Dritten gegenüber zu offenbaren, weder in Gänze noch teilweise, weder unter Nennung von Namen noch in anonymisierter (gleichwohl aufgrund meiner Tätigkeit aber rückbeziehbarer) Form.

"Dritte" im Sinne der obigen Erklärung sind alle Personen und Institutionen mit folgenden Ausnahmen:

- der/die Betroffene selber, der/die mir Daten oder Informationen anvertraut hat,
- die Mitglieder des haftenden Vorstandes gem. § 26 BGB des Vereins,
- der Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin zum Thema Kinderschutz meines zuständigen Landesverbandes, sofern der haftende Vorstand des Vereins die Weitergabe an diese\*n im konkreten Fall autorisiert hat,
- staatliche Strafverfolgungsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft.

Besteht Zweifel, ob ein Interessierter "Dritter" oder "Berechtigter" ist, wird diese Frage seitens des Vereinsverantwortlichen für das Thema Kinderschutz im Vereinsvorstand zur Beratung gestellt und durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes entschieden.

Vorname Name		
Ort, Datum	Unterschrift	



## **Anhang E**

## Formblatt zur Dokumentation und Archivierung eines Erweiterten Führungszeugnisses

Geltungsbereich: alle Personen, die innerhalb ihrer Tätigkeit direkten Kontakt zu Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz, dem Bundesteilhabesetz und dem Eingliederungshilferecht (ab 1.1.2018) ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII, § 75 Abs. 2 SGB XII sowie nach §124, SGB IX (ab dem 01.01.2018) jede Person von einer Tätigkeit in der Kinderund Jugendarbeit oder der Betreuung von hilfs- oder schutzbedürftigen Erwachsenen auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragrafen rechtskräftig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis soll nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach drei/ fünf Jahren vorzunehmen.

Frau/Herr		
(Name des Ehrenamtlichen)		
(Anschrift)		
hat am		
(Datum der Einsichtnahme)		



ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.
Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:
(Datum)
Die das Führungszeugnis betreffende Person ist wegen einer Straftat nach den §§171, 174 bis 174c ,176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden:
JA NEIN
Unterschrift des Vereins-/Einrichtungsvertreters Unterschrift des Ehren-, Nebenamtlichen
Einverständniserklärung zum Datenschutz
Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der oben aufgeführte Träger im Rahmen der Überprüfung einschlägiger Vorstrafen von Personen, die ehrenamtlich und nebenamtlich im Bereich der sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen die oben aufgeführten Daten für den Zeitraum meiner Tätigkeit für den
e.V.
(Name des Vereins)
schriftlich dokumentieren darf. Die Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen des §72a Abs.5 SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nicht gestattet.



Die Daten sind spätestens 3 Monate nach Beendigung meiner Tätigkeit für den Verein zu löschen. Kommt es zu keiner ehrenamtlichen oder nebenamtlichen Tätigkeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift Ehrenamtlicher/Nebenamtlicher



## Anhang F

## Gesprächsleitfaden zur Einstellung von haupt-und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen

Das Bewerbungsverfahren zur Einstellung von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sport sollte den Fokus nicht nur auf die fachliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber legen, sondern auch deren Einstellungen zu ethischen und moralischen Vorstellungen zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen und besonders zum Thema "sexualisierter Gewalt im Sport" klären.

Der Gesprächseinstieg könnte bsw. über die Vorstellung des vereinsinternen Ehrenkodex erfolgen.

Im Weiteren können folgende Punkte zur Prüfung der Qualifikationen, der Motivation und der Erfahrungen herangezogen werden:

- Information zu den Standards des Vereins an Hand des Ehrenkodex, um potenzielle Täter gegebenenfalls abzuschrecken
- Erläuterung von Verfahrensregeln zum Umgang mit Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im Verein,
- Offenheit für die Problematik sexualisierter Gewalt im Sport. Klärung von Fragen in Form einer Diskussion, wie zum Beispiel Grenzverletzungen und die Rechte von Kindern und Jugendlichen eingeschätzt werden
- Sicherstellung eines lückenlosen und vollständigen Lebenslaufes
- Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) gemäß der internen Vereinbarungen einfordern und Hintergründe erläutern



## Klare Regeln schließen Missverständnisse aus

Die Ansichten zum Thema Sexualisierte Gewalt können durchaus weit voneinander abweichen. Dabei spielen der jeweilige private und berufliche Hintergrund eine Rolle sowie die eigenen Lebenserfahrungen.

Es ist hilfreich, wenn der Verein schon im Vorfeld zu den angeführten Fragen eine eigene Haltung gefunden hat und grundsätzliche Regeln für den Umgang mit den beschriebenen Situationen aufgestellt hat (s. 3.8.1 Verhaltensstandards für Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen und Betreuer\*innen. Vermeidung von falschem Verdacht – Handlungsleitfaden). Dies erleichtert den Abgleich der eigenen Haltung mit den Ansichten der Bewerberinnen und Bewerber und die Beantwortung der Frage: "Passt er oder sie zu uns".

Neben dem erweiterten Führungszeugnis sind diese Fragen eine wesentliche Hilfestellung für eine Entscheidung. Mit einem solchen Vorgehen legt ein Verein bereits im Einstellungsverfahren fest, inwieweit er einen Beitrag zum Kinder- und Jugendschutz leistet und potenziellen Tätern den Zugang zu Ihrem Verein verwehrt oder ermöglicht.

## Fragenkatalog für Einstellungsgespräche – mögliche Fragen zum Thema "sexualisierte Gewalt im Sport"

Was würden Sie tun, wenn....?

Die Übungsleiterin ihres Teams geht regelmäßig in die Umkleide der Jungen, weil da immer etwas los ist.

Ein unangemessenes Verhalten.

Der 12-jährige Max im Verein wendet sich an Sie und erzählt, dass er sich vor seinem Trainer ausziehen sollte, um zu zeigen, ob er schon ein Mann ist.

Dies ist gegebenenfalls ein strafrechtlich relevantes Verhalten und sollte daher mit Ansprechpartner\*innen und dem Vorstand besprochen werden.

Ein 13-jähriger Junge ihrer Gruppe zieht einem anderen Teilnehmer die Hose herunter, und die umstehenden Jungen finden das sehr spaßig.

Sexualisierendes und demütigendes Verhalten darf auf keinen Fall geduldet werden.



Auf einer Wettkampffahrt machen die 15-jährigen Teilnehmer\*innen immer wieder grenzwertige Sprüche über einen Jungen, den Sie als Außenseiter ausgemacht haben. Auch hier muss eingeschritten werden, um ein frühzeitiges Zeichen zu setzen.

In Ihrem Beisein fasst ein 13-Jähriger Ihrer Kollegin unvermittelt an die Brust. Es müssen ein deutlicher "Stopp" und eine angemessene Konsequenz folgen.

Ihr Trainerkollege muss immer ausgerechnet dann die Umkleide der 11-jährigen Mädchen durchqueren, wenn diese sich umziehen und meint, "dass die das nicht stört, sonst würden die ja was sagen".

Ein solches Verhalten ist nicht angemessen und darf nicht toleriert werden, zumal die Mädchen sich wahrscheinlich nicht trauen, dem zu widersprechen.

Ein 10-jähriger Sportler schläft im Bett Ihres Trainerkollegen, weil er auf der Ferienfreizeit Heimweh hat.

Dies ist natürlich nicht angemessen und erfordert eine andere Lösung.

Eine Praktikantin zeigt einem stark pubertierenden 13-Jährigen ein Pornoheft. Ein unangemessenes Verhalten und zudem strafrechtlich relevant.

Vor allem im Bereich des Breitensports erfolgt die Gewinnung von Trainerinnen und Trainern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie Helferinnen und Helfern meist aus den eigenen Reihen. Das heißt, bisweilen wird auch ein engagierter Vater oder eine engagierte Mutter ohne jede weitere Prüfung einbezogen.

Hier fallen Nachfrage und Kontrolle sicherlich besonders schwer, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse derartig geringfügig honorierter Tätigkeiten in einem Verein. Grundsätzlich dienen die Qualitätsstandards jedoch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auf allen Ebenen des Sports. Sie sollten ohne Ausnahme angewendet werden – vom Vorstand bis zum/zur Hausmeister\*in.

Qualitätsstandards bei der Gewinnung von Personal gehören in ein Gesamtkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport. Daher ist es sehr empfehlenswert, diese bei der Auswahl von Trainerinnen und Trainern verbindlich zu machen. Vor allem dort, wo die Abhängigkeiten der Sportlerinnen und Sportler vom jeweiligen Trainer oder der Trainerin besonders groß sind, kann das Risiko für Übergriffe durch sexualisierte Gewalt steigen.



Deshalb sollten sich Umfang und Ausgestaltung dieser Qualitätsstandards an dem zukünftigen Verantwortungsbereich der Bewerberin oder des Bewerbers orientieren. Ihre oder seine Aufgaben und das damit verbundene mögliche Gefahrenpotenzial für Kinder und Jugendliche sollten an die Qualitätsstandards angepasst werden.